

REGIONALER WALD



WALD

BERICHT

2025

REGIONALER
PEFC-WALDBERICHT
FÜR DIE REGION:
SAARLAND

Regionaler Waldbericht 2025

Regionaler PEFC-Waldbericht für die Region Saarland

Auftraggeber

PEFC Deutschland e.V.

Bearbeiter

Marlène Zehfuß (unique land use GmbH, Schnewlinstraße 10, 79098 Freiburg im Breisgau)

Fachbetreuung

German Bell (Regionalmanager PEFC Deutschland)

Datum

08.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Das PEFC-System einfach erklärt / in Kürze erklärt	1
2. Das PEFC System im Detail	4
2.1. Ziele und Kriterien / Indikatoren	4
2.2. Das Zertifizierungsverfahren im Überblick	5
2.3. Die PEFC-Arbeitsgruppe Saarland	8
2.4. Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen der regionalen Zertifizierung	9
2.5. Zertifizierungsstelle	11
2.6. Die Region – Saarland	11
2.7. Zum Stand der PEFC-Zertifizierung im Saarland	12
3. Wald- und Forstwirtschaft im Saarland – ein kurzer Überblick	14
3.1. Leitlinien für eine nachhaltige Forstwirtschaft für die Region Saarland	14
3.2. Beschreibung der Region	14
3.3. Die Forstorganisation – SaarForst Landesbetrieb	15
3.4. Waldbesitzerverband Saarland	17
3.5. Die natürlichen Gegebenheiten – Klima, Boden, Höhenstufen	17
3.6. Der Klimawandel und seine Folgen in der Region Saarland	18
4. Kriterien und Indikatoren	20
Indikator 1 - Wald- und Eigentumsstruktur	21
Indikator 2 - Waldfläche je Einwohner	23
Indikator 3 - Kohlenstoffvorrat in Holzbiomasse und in Böden	24
Indikator 4 – Waldzustand	26
Indikator 5 – Unterstützung des Nichtstaatswaldes (Beratung, Betreuung, Förderung)	29
Indikator 6 – Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	31
Indikator 7- Wegedichte, Wegeneubau, Wegeunterhaltung	33

Indikator 8 - Anzahl der im Cluster Forst und Holz beschäftigten Personen	34
Indikator 9 - Generhaltungsbestände und anerkannte Saatguterntebestände	37
Indikator 10 – Niederwald, Mittelwald, Hutewald	39
Indikator 11 – Anzahl der Plätze auf Waldflächen, denen kulturelle oder spirituelle Werte zugeordnet sind	40
Indikator 12 – Waldfläche, die nach einem Bewirtschaftungsplan oder etwas Gleichwertigem bewirtschaftet wird	41
Indikator 13 – Vorratstruktur	43
Indikator 13a – Waldumwandlungsfläche	46
Indikator 14 – Gekalkte Waldfläche	47
Indikator 15 – Fällungs- und Rückeschäden	49
Indikator 16 – Eingesetzte Pflanzenschutzmittel	50
Indikator 17 – Verhältnis Zuwachs – Nutzung	51
Indikator 17a- Kommerzielle Nutzung von Nichtholz-Produkten	53
Indikator 18 – Pflegerückstände	54
Indikator 19 – Baumartenanteile und Bestockungstypen	55
Indikator 20 – Anteil Naturverjüngung, Vor- und Unterbau	58
Indikator 21 - Durch Standortkartierung erfasste Flächen und Baumartenempfehlungen	61
Indikator 22 – Verbiss- und Schälschäden	62
Indikator 23 – Naturnähe der Waldfläche	65
Indikator 24 – Volumen an stehendem und liegendem Totholz	69
Indikator 25 – Vorkommen gefährdeter Arten	71
Indikator 25a - Aufforstungsfläche	75
Indikator 26 – Waldflächen mit Schutzfunktionen	76
Indikator 27 – Gesamtausgaben für langfristige nachhaltige Dienstleistungen aus Wäldern	81
Indikator 28 –Abbaubare Betriebsmittel	83
Indikator 29 –Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Forstbetriebe	85
Indikator 30 –Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Waldwirtschaft	87
Indikator 31 –Zahl und Struktur der Aus- und Fortbildungsangebot	89
5. Glossar	91
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	96
6.1. RECHTSQUELLEN	97

6.2.	Datenbanken und Webseiten	99
6.3.	Literatur	99
6.4.	Sonstige Mitteilungen	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mitglieder der PEFC-Arbeitsgruppe.....	8
Tabelle 2: PEFC-zertifizierte Fläche in Deutschland (Stand: 25.07.2025)	12
Tabelle 3: Waldfläche nach Baumartengruppen (Stand 2022).....	14
Tabelle 4: Verteilung des Waldeigentums (Stand: 2022)	21
Tabelle 5: Waldfläche nach Eigentumsgrößenklassen im Privatwald (Stand: 2022)	21
Tabelle 6: Abgerufene GAK/ELER Förderung, Privat- u. Kommunalwald zwischen 2014 und 2024	29
Tabelle 7: Wegedichten nach Waldeigentumsarten, nur LKW-fähige Wege, Stand 01.09.2024.....	33
Tabelle 8: Beschäftigte im SaarForst Landesbetrieb, Stand 01.07.2024.....	34
Tabelle 9: Flächenübersicht Bodenschutzkalkungen 2014 - 2023	47
Tabelle 10: Anteil geschädigter Stämme an der Gesamtstammzahl nach Rücke- und Fällschäden und Eigentumsart (Stand 2022)	49
Tabelle 11: Bestockungstyp im Hauptbestand (Stand: 2022)	55
Tabelle 12: Bestockungstyp in der Jungbestockung (Stand: 2022)	56
Tabelle 13: Anteil an der Pflanzenzahl [%] nach Baumartengruppe und Verbiss (Stand: 2022)	62
Tabelle 14: Rote Liste Status ausgewählter, im Saarland nachgewiesener FFH-Arten (Anhang II, IV) mit Waldbezug	72
Tabelle 15: Schutzgebiete im Saarland (Stand: 2024)	76
Tabelle 16: Prozessschutzflächen im Staatswald (Stand: 2024)	77
Tabelle 17: Waldfunktionen im Saarland (Stand: 2024)	77
Tabelle 18: Erhaltungszustand für ausgewählte Waldlebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands.....	78
Tabelle 19: SaarForst Landesbetrieb; eingeschlagene & verkaufte Holzmenge [fm o.R.] im Staatswald von 2018 bis 2023.....	85
Tabelle 20: Lehrgänge in der Walddarbeiteorschule Eppelborn (2024)	89
Tabelle 21: Lehrgänge der Mobilen Waldbauernschule	89

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nutzung des PEFC-Logos	4
Abbildung 2: Schema des regionalen Zertifizierungsverfahrens – Regionales Zertifikat	6
Abbildung 3: Schema des Zertifizierungsverfahrens – Teilnahme der Waldbesitzer	7
Abbildung 4: Organigramm Saarforst	16
Abbildung 5: Waldfläche in Prozent und pro Einwohner (ha)	23
Abbildung 6: Entwicklung der Schadstufenverteilung über alle Baumarten von 1984 bis 2024	26
Abbildung 7: Anteil der Schadstufen an den Hauptbaumarten (Stand 2024)	27
Abbildung 8: Überblick über Kennzahlen des Clusters Forst und Holz im Saarland 2014 - 2020	35
Abbildung 9: Entwicklung der Mitarbeiteranzahl nach Branchen im Cluster Forst und Holz im Saarland 2014 - 2020	35
Abbildung 10: Menge an Zertifikaten durch FfV (Volatilität der Kurve fruktifikationsbedingt) in Deutschland seit 2007	38
Abbildung 11: Alterspyramide (Stand 2022)	43
Abbildung 12: Vorräte nach BHD-Klassen (Stand 2022)	43
Abbildung 13: Vorrat nach Durchmesserklassen und Laub- bzw. Nadelbäumen (Stand 2022)	44
Abbildung 14: Vorrat nach Baumart	44
Abbildung 15: Zuwachs, Nutzung und Abgang über Baumartengruppen zwischen BWI III und BWI IV in 1.000 m ³	51
Abbildung 16: Vorratsänderung zwischen BWI III und BWI IV in 1.000 m ³	52
Abbildung 17: Mischung in der Hauptbestockung (Stand 2022)	56
Abbildung 18: Oben - Verjüngungsart der Jungbestockung unter Schirm und ohne Schirm. Unten – Anteile nach Verjüngungsart und Bestockungstyp unter Schirm und ohne Schirm (Stand: 2022)	59
Abbildung 19: Jagdstrecken im SaarForst Landesbetrieb seit 2015/16, Gesamtabschuss und Abschuss pro 100 Hektar	63
Abbildung 20: Waldfläche [%] nach Naturnähe der Baumartenzusammensetzung der Hauptbestockung (Stand: 2022)	65
Abbildung 21: Naturnähe nach Bestockungstyp gemäß Baumartenzusammensetzung der Hauptbestockung, Anteil an Waldfläche (Stand: 2022)	66
Abbildung 22: Naturnähe der Baumartenzusammensetzung der Jungbestockung, Anteil an Waldfläche (Stand: 2022)	67

Abbildung 23: Anteil des Bestockungsaufbaus nach Beimischung.....	67
Abbildung 24: SaarForst Landesbetrieb; Umsatzerlöse und Aufwand im Staatswald von 2014 bis 2023	86
Abbildung 25: Anzahl der meldepflichtigen Unfälle im SaarForst Landesbetrieb seit 2014.....	87
Abbildung 26: Vergleich von Fällungs- und Rückeschäden zwischen Deutschland und Saarland mit Angabe Vertrauensintervall 95%.....	93

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALH	Anderes Laubholz hoher Umtriebszeiten
ALN	Anderes Laubholz niedriger Umtriebszeiten
BAT	Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
BHD	Brusthöhendurchmesser
BWI	Bundeswaldinventur
EU	Europäische Union
FE	Forsteinrichtung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FRL-Forst	Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland
FZus	Forstliche Zusammenschlüsse
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
IMP	Internes Monitoring Programm
MUKMAV	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz
pnV	Potenzielle natürliche Vegetation
RAG	Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Saarland
RLP	Rheinland-Pfalz
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
WBRL	Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland
ZÜF	Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. DAS PEFC-SYSTEM EINFACH ERKLÄRT / IN KÜRZE ERKLÄRT

Das PEFC-System ist ein Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Es wurde nach den Umweltkonferenzen von Rio im Jahr 1992 entwickelt. Das System basiert auf Kriterien und Indikatoren, die bei verschiedenen Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa beschlossen wurden.

Kurzgeschichte

1998 haben Waldbesitzer aus Skandinavien, Frankreich, Österreich und Deutschland den PEFC-Prozess gestartet. 1999 wurde der Pan European Forest Certification Council (PEFCC) gegründet. Seit 2003 steht PEFC für "Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes".

Wofür steht PEFC?

PEFC ist ein internationales System, das nationale Zertifizierungssysteme anerkennt. Es legt Anforderungen fest, die bei der Bewirtschaftung von Wäldern erfüllt werden müssen. Werden diese Standards erfüllt trägt der Wald das PEFC-Zertifikat. Das Holz aus diesem Wald darf als PEFC-zertifiziert verkauft werden. Damit ein Endprodukt (Papier, Bauholz oder Möbel) das PEFC-Siegel tragen darf, müssen alle an der Verarbeitung beteiligten Betriebe ebenfalls zertifiziert sein und die Herkunft des verarbeiteten Holzes nachweisen können. Trägt ein Produkt das PEFC-Siegel so stammt das darin verarbeitete Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Ziele und Kriterien

Das Hauptziel von PEFC ist, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu dokumentieren und zu verbessern. Die Standards berücksichtigen ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Nachhaltigkeit. Zusätzlich soll die Zertifizierung denjenigen, die sich für nachhaltige Waldbewirtschaftung einsetzen, in der Kommunikation helfen und das Image der Forstwirtschaft verbessern.

Wichtige Kriterien sind:

1. Erhaltung und Verbesserung der Waldressourcen.
2. Erhaltung der Gesundheit der Wälder.
3. Förderung der Produktionsfunktion der Wälder.
4. Erhaltung der biologischen Vielfalt.
5. Schutz von Boden und Wasser.
6. Erhaltung sozio-ökonomischer Funktionen.

Zertifizierungsprozess in Deutschland

Die Zertifizierung erfolgt auf regionaler Ebene – dem Bundesland. Dazu wird eine regionale Arbeitsgruppe gebildet, die aus verschiedenen Interessensgruppen besteht, die sich mit Wald und

Forstwirtschaft beschäftigen. Diese Gruppe erstellt einen Bericht über die Waldbewirtschaftung und setzt Ziele für die nächsten fünf Jahre.

Die Zertifizierung erfolgt auf regionale Ebene, weil sich viele der Indikatoren für Nachhaltigkeit nicht auf der Ebene eines Einzelbetriebs überprüfen lassen. Ein Beispiel ist hier die Biodiversität. Ein bedeutender Vorteil sind zudem die geringeren Kosten einer regionalen Zertifizierung, die es vielen kleinen Familienforstbetrieben überhaupt erst ermöglichen, eine Zertifizierung zu erhalten. Die föderale Struktur von PEFC berücksichtigt in besonderem Maße die lokalen Gegebenheiten und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe.

Schritte zur Zertifizierung:

1. Erstellung eines Regionalen Waldberichts.
2. Entwicklung eines Handlungsprogramms.
3. Sicherstellung der Systemstabilität.
4. Antragstellung bei einer Zertifizierungsstelle.
5. Vergabe des Zertifikats nach positiver Prüfung.

Teilnahme an PEFC

Waldbesitzer müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen und eine Gebühr zahlen. Die Einhaltung der PEFC-Standards wird jährlich stichprobenartig überprüft. Bei Verstößen können Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.

Systemstabilität

Die Region muss wirksame Verfahren darstellen, die zur Systemstabilität beitragen. Dabei müssen Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt und dokumentiert sein.

Maßnahmen und Aufgaben

- Information und Beteiligung: Alle, die mitmachen, müssen die PEFC-Regeln kennen. Es gibt Informationsveranstaltungen, um sich auf dem Laufenden zu halten.
- Überwachung: Es wird geprüft, ob die Regeln eingehalten werden. Wenn nötig, gibt es Maßnahmen, um Probleme zu beheben.
- Ziele verfolgen: Die Ziele der Waldwirtschaft werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Verantwortlichkeiten

- Waldbesitzer: Sie verpflichten sich, ihren Wald nachhaltig nach den PEFC-Standards zu bewirtschaften. Daher müssen sie über alle wichtigen Informationen zum PEFC-System informiert werden.
- Forstamtsleiter und Revierleiter: Sie sorgen dafür, dass die PEFC-Standards im Staatswald und bei der Beratung eingehalten werden.

- Privatwaldbetreuungsbeamte: Sie helfen besonders kleinen Waldbesitzern bei der Umsetzung der PEFC-Standards.
- Waldbauvereine: Sie unterstützen die Waldbesitzer in ihrer Organisation, geben Informationen und Know-how weiter und sorgen so dafür, dass die PEFC-Standards eingehalten werden.
- Regionalmanager: Sie helfen den regionalen Arbeitsgruppen bei ihren Aufgaben und der Umsetzung der PEFC-Ziele. Sie führen beispielsweise interne Kontrollen durch und informieren Waldbesitzer, Interessensgruppen und die Öffentlichkeit über PEFC.

Zertifizierungsstelle

Eine unabhängige Stelle überprüft, ob die Standards eingehalten werden und entscheidet über die Vergabe der Zertifikate. Dabei wird sowohl die Einhaltung der Standards im Wald als auch die Arbeit der regionalen Arbeitsgruppe geprüft.

Zusammenfassung

PEFC steht für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Es basiert auf internationalen Kriterien und wird auf regionaler Ebene umgesetzt. Waldbesitzer können sich zertifizieren lassen und das PEFC-Siegel nutzen, wenn sie die Standards einhalten.

2. DAS PEFC SYSTEM IM DETAIL

Das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC basiert inhaltlich auf internationalen Beschlüssen der Nachfolgekonferenzen der Umweltkonferenz von Rio (1992). Für das deutsche Zertifizierungssystem relevant sind dies die Kriterien und Indikatoren, die von 37 Nationen während der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa (Helsinki 1993, Lissabon 1998, Wien 2003) im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurden.

Der PEFC-Prozess wurde im August 1998 von skandinavischen, französischen, österreichischen und deutschen Waldbesitzern initiiert. Als Pan European Forest Certification Council (PEFCC) am 30. Juni 1999 in Paris gegründet, traten 2002 auch nicht-europäische Mitglieder bei, so dass am 31.10.2003 die Bedeutung des Akryoms PEFC in „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ geändert wurde. PEFC bildet den internationalen Rahmen zur Anerkennung nationaler Zertifizierungssysteme und -initiativen. Das Technische Dokument sowie die Satzung des PEFC (www.pefc.org) definieren Mindestanforderungen für Waldzertifizierungssysteme und Standards, die auf nationaler und regionaler Ebene erfüllt werden müssen. Holz und Holzprodukte, die den Anforderungen von PEFC genügen, können mit dem PEFC-Gütesiegel gekennzeichnet werden, wenn ein glaubwürdiger Produktkettennachweis (Chain-of-Custody) sichergestellt ist.



Abbildung 1: Nutzung des PEFC-Logos

Quelle: © PEFC Deutschland

77 Prozent der bundesdeutschen Waldfläche in 13 Regionen sind zurzeit unter dem Dach von PEFC, das entspricht über 8,8 Mio. ha. PEFC ist damit nicht nur weltweit, sondern auch in Deutschland das mit Abstand erfolgreichste Waldzertifizierungssystem.

2.1. ZIELE UND KRITERIEN / INDIKATOREN

Vorrangiges Ziel von PEFC ist die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Hinblick auf ökonomische, ökologische sowie soziale Standards. Ferner bietet die Waldzertifizierung ein hervorragendes Marketinginstrument für den nachwachsenden Rohstoff Holz, das zur Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner beiträgt.

Die zentrale Grundlage der Begutachtung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bilden bei PEFC die Kriterien, Indikatoren und operativen Empfehlungen, die auf den Ministerkonferenzen

von Helsinki (1993), Lissabon (1998) und Wien (2003) sowie auf jeweils folgenden Expertentreffen erarbeitet wurden. Diese Indikatorenliste ist im Wesentlichen nach den sechs Helsinki-Kriterien geordnet:

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen (Helsinki-Kriterium 1)
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen (Helsinki-Kriterium 2)
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder – Holz- und Nichtholz (Helsinki-Kriterium 3)
- Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen (Helsinki-Kriterium 4)
- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung – vor allem Boden und Wasser (Helsinki-Kriterium 5)
- Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen (Helsinki-Kriterium 6).

2.2. DAS ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Bezugsebene für die Zertifizierung nach PEFC ist die Region. Die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung wird auf regionaler Ebene dokumentiert und kontrolliert, da viele Nachhaltigkeitsweiser wie z. B. die Biodiversität auf einzelbetrieblicher Ebene nur eingeschränkt überprüfbar sind.

Das Verfahren der regionalen Zertifizierung wird mit der Bildung einer regionalen Arbeitsgruppe eingeleitet, an der sich neben Vertretern des Waldbesitzes alle relevanten Interessengruppen beteiligen können. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung des Regionalen Waldberichtes, in dem anhand einer Checkliste von 33 Indikatoren die Waldbewirtschaftung in der Region durchleuchtet wird.
- Entwicklung eines Handlungsprogramms, in dem die Ziele für die nächsten fünf bis 10 Jahre gesetzt werden und Maßnahmen bzw. Verantwortlichkeiten benannt werden, um diese Ziele zu erreichen.
- Erarbeitung und Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, um in der konkreten Region sicherzustellen, dass die Waldbesitzer und die Öffentlichkeit mit Informationen versorgt werden und wirksame Rückkopplungsmechanismen ("internes Audit") vorhanden sind.
- Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Beschluss von Anträgen an und Abschluss von Verträgen mit PEFC Deutschland e.V.

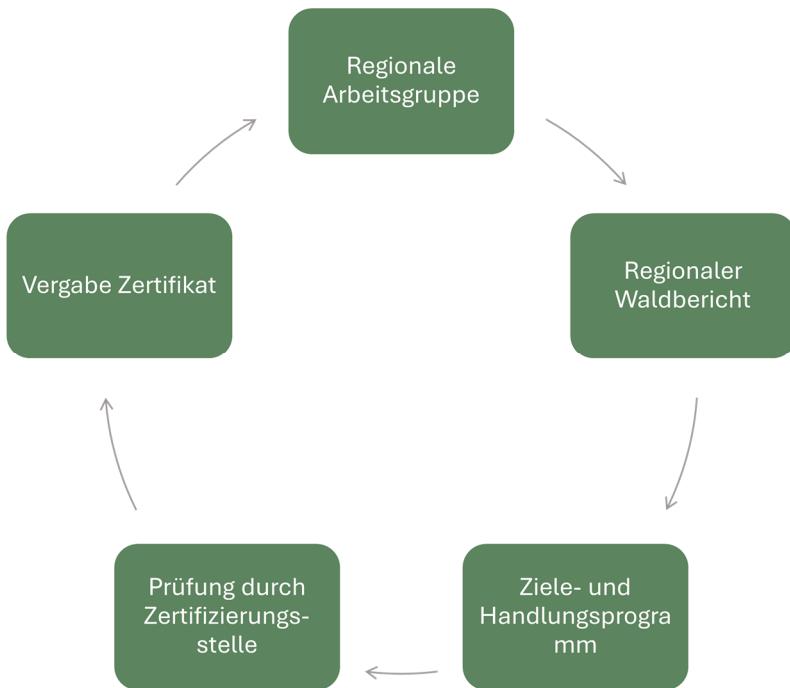


Abbildung 2: Schema des regionalen Zertifizierungsverfahrens – Regionales Zertifikat

Nach Fertigstellung von Waldbericht und Ziele-/Handlungsprogramm überprüft eine unabhängige Zertifizierungsstelle die Konformität mit den Anforderungen von PEFC und vergibt ein regionales Zertifikat (vgl. Abbildung 2).

Mit der positiven Begutachtung des regionalen Waldberichts durch die Zertifizierungsstelle erhalten die Waldbesitzer in der Region die Möglichkeit, an der Zertifizierung nach PEFC teilzunehmen. Notwendig ist dazu die Unterzeichnung einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich der Waldeigentümer zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet. Nach Zahlung einer Verwaltungsgebühr erhält der Waldbesitzer die PEFC-Urkunde und damit das Recht das PEFC-Label zu verwenden. Die Einhaltung der PEFC-Standards wird jährlich im Rahmen von Vor-Ort-Audits überprüft, die einen repräsentativen Anteil der teilnehmenden Betriebe in der Region umfassen. Die forstlichen Gutachter der Zertifizierungsstellen entscheiden bei Verstößen über die notwendigen Sanktionen (Korrekturmaßnahmen, Re-Audit, Entzug der Urkunde) (vgl. Abbildung 3). Zusätzlich werden interne Audits durch die Mitarbeiter von PEFC-Deutschland zur Qualitätssicherung durchgeführt.

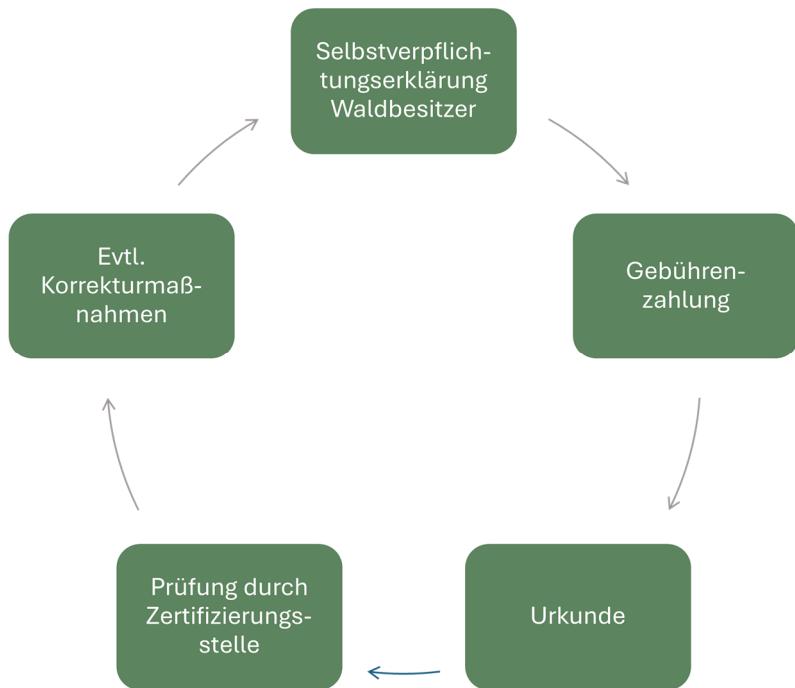


Abbildung 3: Schema des Zertifizierungsverfahrens – Teilnahme der Waldbesitzer

Zweck des Regionalen Waldberichtes ist die nachprüfbare und objektive Dokumentation der regionalen Waldbewirtschaftung und Waldentwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit anhand der vorgenannten Kriterien und ihrer Indikatoren. Dabei kommt der Formulierung von Zielsetzungen für die regionale Waldbewirtschaftung, v. a. im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung, eine besondere Bedeutung zu. Diese werden im Ziele- und Handlungsprogramm formuliert. Der Regionale Waldbericht 2025 ist nach den Berichten der Jahre 2003, 2008 und 2014 der vierte seiner Art. Ab dem Revisionsprozess 2014 wird der Regionalen Waldbericht alle zehn Jahre – im Turnus der Bundeswaldinventur – erstellt anstatt alle fünf Jahre. Er dient dem Ziel, eine Verlängerung der Konformitätserklärung einer PEFC-gerechten Waldwirtschaft in der Region Saarland mindestens bis zum Jahr 2029 zu erhalten.

Die von PEFC Deutschland entwickelten Standards und Verfahren müssen im Rahmen eines Revisionsprozesses alle fünf bis sieben Jahre überarbeitet werden. Dieser Prozess wurde im Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen. Ab 01.01.2021 gelten die neuen Systemvorgaben. Ab 2025 beginnt der Revisionsprozess für den geltenden Standard und wird voraussichtlich 2026 abgeschlossen werden.

Alle neuen Dokumente, die vom Deutschen Forst-Zertifizierungsrat verabschiedet wurden, können unter www.pefc.de/dokumente abgerufen werden.

2.3. DIE PEFC-ARBEITSGRUPPE SAARLAND

Der Regionale Waldbericht wird in der regionalen Arbeitsgruppe (PEFC-RAG) erarbeitet. In der Arbeitsgruppe sollen die Vertreter des Waldbesitzes sowie Repräsentanten der relevanten interessierten Gruppen (Marktpartner der Forstwirtschaft, Umweltverbände, Gewerkschaften, berufsständische Vertretungen, Verbraucherverbände, forstliche Lohnunternehmer u. a.) beteiligt sein (vgl. Tabelle 1). In Deutschland gibt es 13 Arbeitsgruppen, die jeweils für eine Region zuständig sind. Neben der Erstellung des Waldberichts werden in diesen Arbeitsgruppen Fragen beantwortet, Ansprechpartner benannt und Ziele sowie Maßnahmen für die Region festgelegt.

Tabelle 1: Mitglieder der PEFC-Arbeitsgruppe

Name	Vertretene Organisationen	Status
Dr. Helmut Wolf	Stadt Blieskastel	Sprecher
Alexandra Emde	MUKMAV Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Kassenprüferin
Martin Eberle	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Mitglied
Joachim Schneider	öbv Forstverständiger Wald	Schriftführer
Dr. Martin Jager	Holzhandel und Sägeindustrie	Kassenprüfer
Tobias Jager	Holzhandel und Sägeindustrie	Mitglied
Martina Herzog	Gemeinde Kleinblittersdorf	Mitglied
Winfried Fandell	Saarwald Verein	Mitglied
Ingo Piechotta	Saarländischer Waldbesitzerverband	Mitglied
Hannes Born	Gemeinde Mandelbachtal	Mitglied

Quelle: PEFC Deutschland, Stand Juni 2025

In der regionalen Arbeitsgruppe wird der Waldbesitz u. a. vertreten durch:

- den Saarländischen Waldbesitzerverband mit Mitgliedern aus den Bereichen Privat- und Kommunalwald
- den Saarforstbetrieb
- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Die aktuelle Mitgliederliste der Arbeitsgruppe ist auf der PEFC Homepage zu finden (<https://www.pefc.de/waldbesitzende/pefc-in-meiner-region/pefc-im-saarland/>)

2.4. UMSETZUNG EINER NACHHALTIGEN WALDBEWIRTSCHAFTUNG IM RAHMEN DER REGIONALEN ZERTIFIZIERUNG

Verantwortlich für die regionale Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in einer PEFC-Region ist die Regionale Arbeitsgruppe. Sie hat dabei verschiedene Aufgaben. Auf der regionalen Ebene sind dies:

- Die Abgabe einer öffentlichen Erklärung, in der betreffenden Region eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entsprechend der Anforderungen aus den PEFC-Standards (PEFC D 1001, PEFC D 1002-1) implementieren und kontinuierlich verbessern zu wollen.
- Die Erstellung und Veröffentlichung des Regionalen Waldberichts.
- Die Erarbeitung eines Ziele- und Handlungsprogramms, um die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der gesamten Region zu verbessern.
- Monitoring und gegebenenfalls Ausarbeitung korrigierender Maßnahmen zu den Indikatoren.
- Die Umsetzung der Handlungsprogramme sowie die Erfüllung der Anforderungen der regionalen Zertifizierung durch die Teilnehmer.
- Kommunikation mit Interessengruppen und Bürgern in Bezug auf den Zustand der Wälder, typische forstliche Maßnahmen in der Region und ihre Wirkung auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, das Ziele und Handlungsprogramm, die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie die Rolle und Vorteile der regionalen Zertifizierung.
- Etablierung eines Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens
- Ausarbeitung einer schriftlichen Verfahrensanweisung zur Organisation der regionalen Zertifizierung
- Aktualisierung der Aufzeichnungen zu den Teilnehmern und entsprechenden Waldflächen, erhaltenen Selbstverpflichtungserklärungen und ausgegebenen Teilnahmeurkunde; zur Gesamtwaldfläche (zertifizierte Fläche) in der Region; zum Ziele- und Handlungsprogramm, zum internen Monitoring, einschließlich Umsetzung und Überwachung der korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen; Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen bzw. Schiedsverfahren.

Auf der Ebene der Teilnehmer der PEFC-Waldzertifizierung hat die RAG folgende Aufgaben:

- Sie versorgt die Teilnehmer mit detaillierten Informationen zu den Anforderungen an die regionale Zertifizierung, den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung und deren Umsetzung; zur Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen, zum Ziele- und Handlungsprogramm und zu den Ergebnissen des internen Monitorings und entsprechender vorbeugender Maßnahmen.
- Abweichend davon gilt: In forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) werden die teilnehmenden Mitglieder durch die FWZ informiert.
- Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein Programm für das interne Monitoring etablieren, das alle Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung einbezieht und folgende Elemente umfasst:

- a) eine Bewertung der Selbstverpflichtungserklärung der Teilnehmer;
- b) eine Bewertung von Informationen aus externen Quellen;
- c) ein internes Auditprogramm.
- Dabei sollen auch Informationen Dritter ausgewertet und berücksichtigt werden.
- Das jährliche internes Auditprogramm soll die Wirksamkeit der Prozesse auf regionaler Ebene, die Konformität der regionalen Prozesse mit den Anforderungen aus PEFC D 1001 sowie die Erfüllung folgender Anforderungen durch die Teilnehmer bewerten:
 - d) Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001),
 - e) Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1)
 - c) und die Verwendung des PEFC-Warenzeichens.
- Bei der Gestaltung des internen Auditprogramms soll die RAG die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigen, die Auditkriterien und den Auditumfang festlegen, die internen Auditoren auswählen und die Audits so durchführen, dass die Objektivität und Unparteilichkeit des Verfahrens gewährleistet sind. Die Auditergebnisse sollen im Rahmen einer Gremiensitzung vorgestellt werden.
- Die Regionale Arbeitsgruppe soll Abweichungen, die im Rahmen der externen Audits oder des internen Monitoringprogramms festgestellt wurden, dahingehend analysieren, ob es sich um systematische oder Teilnehmer spezifische Abweichungen handelt. Als Ergebnis dieser Prüfung soll sie korrigierende (auf Ebene der Teilnehmer) und vorbeugende (bei systematischen Abweichungen) Maßnahmen umsetzen
- Diese Maßnahmen sollen folgende Elemente umfassen,
 - a) Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen,
 - b) Verantwortlichkeit für die Durchführung,
 - c) Zeitplan für die Umsetzung,
 - d) Mittel zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Folgeaudit, vom Teilnehmer vorzulegende Nachweise).

Auch den Teilnehmern der regionalen Zertifizierung kommen Aufgaben zu. Neben der Verpflichtung, die Anforderungen der regionalen Zertifizierung, der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Verwendung des PEFC-Warenzeichen zu erfüllen, sind dies:

- volle Kooperation und Unterstützung, damit alle Anfragen von Seiten der RAG oder einer Zertifizierungsstelle bezüglich relevanter Daten, Dokumentationen oder anderer Informationen effektiv beantwortet werden können; Zugang zu den Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen erlauben, sowohl in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen,
- relevante korrigierende und vorbeugende Maßnahmen, die von der Regionalen Arbeitsgruppe auferlegt wurden, umzusetzen,

- die Gebühr für die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung, wie in PEFC D 4003 spezifiziert, zu bezahlen und
- die als „PEFC-zertifiziert“ verkauften Produkte korrekt zu deklarieren.

2.5. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Die unabhängige Zertifizierungsstelle wird von PEFC-Deutschland in Abstimmung mit den Antragstellern mit der Begutachtung beauftragt. Die Zertifizierungsstelle muss den Anforderungen Anforderungen aus ISO 17065 und PEFC D 1003-1 genügen und unabhängig akkreditiert sein.

Die unabhängige Zertifizierungsstelle ist zuständig für die

- Begutachtung der Region, Durchführung von Vor-Ort-Audits
- Kontrolle der PEFC-Logo nutzenden Waldbesitzer hinsichtlich der Einhaltung der PEFC-Standards (PEFC D 1002-1:2020) und der Einhaltung der Logonutzungsrichtlinien (PEFC D 1004:2014)
- Entscheidung über die Zertifikatvergabe

Sie bedient sich dabei der Fachkompetenz forstlicher Gutachter (PEFC D 2001:2009). Die derzeit zuständige Zertifizierungsstelle für die Region Saarland ist die DinCERTCO GmbH.

2.6. DIE REGION – SAARLAND

Ausgehend vom regionalen Ansatz des Zertifizierungssystems ist grundsätzlich der gesamte Waldbesitz einer Region (hier identisch mit dem Bundesland Saarland) in den Vorgang der Zertifizierung einbezogen.

Der Zertifizierungsprozess zur erstmaligen Vergabe einer Konformitätserklärung für die Region Saarland startete im Jahr 2002. Es bildete sich eine regionale Arbeitsgruppe, deren konstituierende Sitzung am 29.08.2002 stattfand. Alle natürlichen und juristischen Personen, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu fördern, können Mitglied der regionalen Arbeitsgruppe werden.

Im März 2004 konnte das Verfahren zur erstmaligen Erstellung des regionalen Waldberichtes Saarland und zur Feststellung der Konformität der saarländischen Waldbewirtschaftung mit den Vorgaben nach PEFC erfolgreich abgeschlossen werden.

In den Folgejahren wurden durch den Zertifizierer Kontrollstichproben nach den entsprechenden PEFC-Richtlinien durchgeführt und die Ergebnisse in Berichten dokumentiert. Die Ergebnisse wurden zudem im Rahmen der PEFC-Arbeitsgruppe veröffentlicht und diskutiert. Ggf. wurden

Korrekturmaßnahmen, z. B. zusätzliche Informationsweitergaben über die PEFC-Multiplikatoren, im Rahmen des saarländischen Verfahrens zur Systemstabilität veranlasst.

Nach der ersten 5jährigen Laufzeit der Konformitätserklärung für die Region Saarland stand im Jahr 2008/2009 die erstmalige Beantragung der Verlängerung der Konformität durch die PEFC-Arbeitsgruppe an. Daraufhin wurde der erste Folgebericht des regionalen Waldberichtes Saarland erstellt und durch den Zertifizierer überprüft. Der vorliegende Bericht ist der vierte seiner Art für die Region.

2.7. ZUM STAND DER PEFC-ZERTIFIZIERUNG IM SAARLAND

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt den Umfang des zertifizierten Waldbesitzes im Saarland, aufgelistet nach Waldbesitzarten und im Vergleich zu anderen Bundesländern bzw. der Bundesebene.

Tabelle 2: PEFC-zertifizierte Fläche in Deutschland (Stand: 25.07.2025)

	Privatwald		FZus*		Landes-/ Bun- deswald		Kommunalwald		Summe	
	ha	n**	ha	n	ha	n	ha	n	ha	n
Ba- den- Würt- tem- berg	183.865	2.639	248.842	138	314.694	3	457.276	905	1.204.677	3.685
Bayern	170.574	929	1.306.628	130	756.601	7	62.451	96	2.296.254	1.162
Bran- den- burg	254.529	1.194	35.671	33	278.810	3	37.884	30	606.894	1.260
Hes- sen	122.354	475	118.885	37	325.475	3	225.802	284	792.516	799
Meck- len- burg- Vor- pom- mern	75.512	524	16.536	10	188.733	3	28.107	70	308.888	607
Nie- der- sach- sen	131.653	909	383.401	101	358.000	5	53.986	100	927.040	1.115
Nord- rhein- West- falen	191.685	806	313.315	262	126.389	5	120.252	85	751.641	1.158
Rhein- land- Pfalz	31.204	282	102.205	34	218.817	3	327.414	1.493	679.640	1.812
Saar- land	4.361	50	8.175	1	38.036	1	24.041	35	74.613	87
Sach- sen	56.563	481	46.987	14	223.898	5	15.228	41	342.676	541

Privatwald			FZus*		Landes-/ Bun- deswald		Kommunalwald			Summe	
Sachsen-Anhalt	100.343	635	53.909	51	187.259	4	12.757	21	354.268	711	
Schleswig-Holstein, Hamburg	30.278	116	24.511	16	50.735	2	0	0	105.524	134	
Thüringen	84.924	908	64.596	130	188.235	3	66.687	217	404.442	1.258	
Ge- samt	1.437.845	9.948	2.723.661	957	3.255.682	47	1.431.885	3.377	8.849.073	14.329	

Quelle: PEFC Deutschland; * = Forstliche Zusammenschlüsse (gemeinschaftlich oder als Zwischenstelle), n** = Anzahl Betriebe

3. WALD- UND FORSTWIRTSCHAFT IM SAARLAND – EIN KURZER ÜBERBLICK

3.1. LEITLINIEN FÜR EINE NACHHALTIGE FORSTWIRTSCHAFT FÜR DIE REGION SAARLAND

Nachhaltigkeit als oberster Grundsatz forstlichen Handelns im Saarland kommt im Landeswaldgesetz zum Ausdruck (vgl. Landeswaldgesetz Saarland, § 11). Im Hinblick auf das landschaftsprägende Gewicht des Waldes und seine vielfältigen Funktionen für eine gesunde, lebenswerte Umwelt wird eine Waldbewirtschaftung festgeschrieben, die den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes, seine Bedeutung für die Natur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, v. a. auch für die biologische Vielfalt, stetig und dauerhaft gewährleisten soll. Dabei ist der präventive Aspekt der Umweltvorsorge ein besonderer Schwerpunkt. Die Bewirtschaftung des Waldes ist auf die Entwicklung seiner Wirkungen für die Natur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ausgerichtet.

3.2. BESCHREIBUNG DER REGION

Das Saarland ist waldreich. Nach der Bundeswaldinventur 4 (BWI IV im Jahr 2022) sind über 38 Prozent der Landesfläche, bzw. rund 99.000 ha mit Wald bedeckt. Mit diesem Waldanteil belegt das Saarland den vierten Platz der waldreichsten Bundesländer in Deutschland.

Der saarländische Wald ist vielfältig. Bereits heute wird er zu 75 Prozent von Laubbaumarten bestimmt (vgl. Tabelle 3), wobei Eiche mit fast 24 % die häufigste Baumart ist.

Tabelle 3: Waldfläche nach Baumartengruppen (Stand 2022)

Baumartengruppe		Anteil an Waldfläche (%)
Laubbäume	Buche	23,2
	Eiche	23,7
	Anderes Laubholz hoher Lebensdauer	12,6
	Anderes Laubholz niederer Lebensdauer	15,7
Nadelbäume	Fichte	11,1
	Kiefer	3,4
	Tanne	0,0
	Douglasie	4,5
	Lärche	3,4
Lücken/Blößen		2,4

Quelle: BWI IV (2022)

Die höchsten Laubbaumanteile gibt es mit rd. 80 % im Privatwald, gefolgt von Staatswald (75 %) und Körperschaftswald (70,5 %). Überwiegend sind die Baumarten heute gemischt; Mischwälder unterschiedlicher Ausprägung dominieren, es gibt nur wenige Reinbestände (8%) (BWI IV, 2022).

Dies gilt auch bei Betrachtung des gesamten öffentlichen Waldes im Saarland. Innerhalb des Staats- und Körperschaftswaldes sind die Anteile gemischter Wälder bei weitem größer als die Anteile der Reinbestände. Letztere umfassen nur rund 7 Prozent.

Das Saarland wäre von Natur aus nahezu vollkommen von Wald bedeckt. Insbesondere würden sich ohne Zutun des Menschen klimabedingt verschiedene Buchenwaldassoziationen großflächig bilden. Das Saarland ist das laubbaumreichsten Flächenland in Deutschland. Die wirtschaftlich wichtigen Nadelbaumarten werden zu einem großen Teil in ökologisch ausgeglichenen Beimischungen mit Laubbaumarten bewirtschaftet. Eiche und Buche sind am weitesten verbreitet, die Fichte macht nur noch einen Anteil von 11 % aus. Sie hat vor allem in den Jahren seit 2018 aufgrund der Trockenheit große Anteile verloren hat.

Der Staatswald umfasst rd. 41 % der Landeswaldfläche. Kommunal- und Privatwald sind mit Flächenanteilen von jeweils rd. 29 % etwa gleichbedeutend vertreten.

3.3. DIE FORSTORGANISATION – SAARFORST LANDESBETRIEB

Der SaarForst Landesbetrieb (SFL) ist eine landeseigene Einrichtung gemäß §14 des Landesorganisationsgesetzes und wird nach den Vorgaben des § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt. Der Hauptauftrag besteht in der nachhaltigen Bewirtschaftung des saarländischen Staatswaldes, basierend auf dem Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG). Der SFL hat die Aufgabe, den Staatswald des Saarlandes gemäß den Richtlinien des saarländischen Landeswaldgesetzes als Dauerwald bürgerlich sowie ökonomisch und ökologisch nachhaltig zu pflegen. Dabei orientiert sich die Waldbewirtschaftung an dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Die Aufgabe des Landesbetriebes ist es, den Wald zu bewahren und gleichzeitig nachhaltig zu nutzen. Dies gilt auch für die durch Saarforst betreuten Kommunal- und Privatwälder, sofern der Eigentümer keine andere waldbauliche Strategie festlegt.

SaarForst definiert Forstwirtschaft dahingehend, die Bereiche Ökologie, Ökonomie und Soziales der Wälder im Gleichgewicht zu halten. Ziel ist es, die Menschen mit dem nachwachsenden, ökologischen Rohstoff Holz zu versorgen, die Natur zu erhalten, die Biodiversität zu fördern und essenzielle Waldfunktionen für Luft und Wasser zu sichern. Auch die Erholungsfunktion der Wälder soll bewahrt werden. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUKMUV) hat die Dienst- und Fachaufsicht über den SaarForst Landesbetrieb. Gemäß der gültigen Betriebsanweisung deckt der SFL folgende Geschäftsfelder ab:

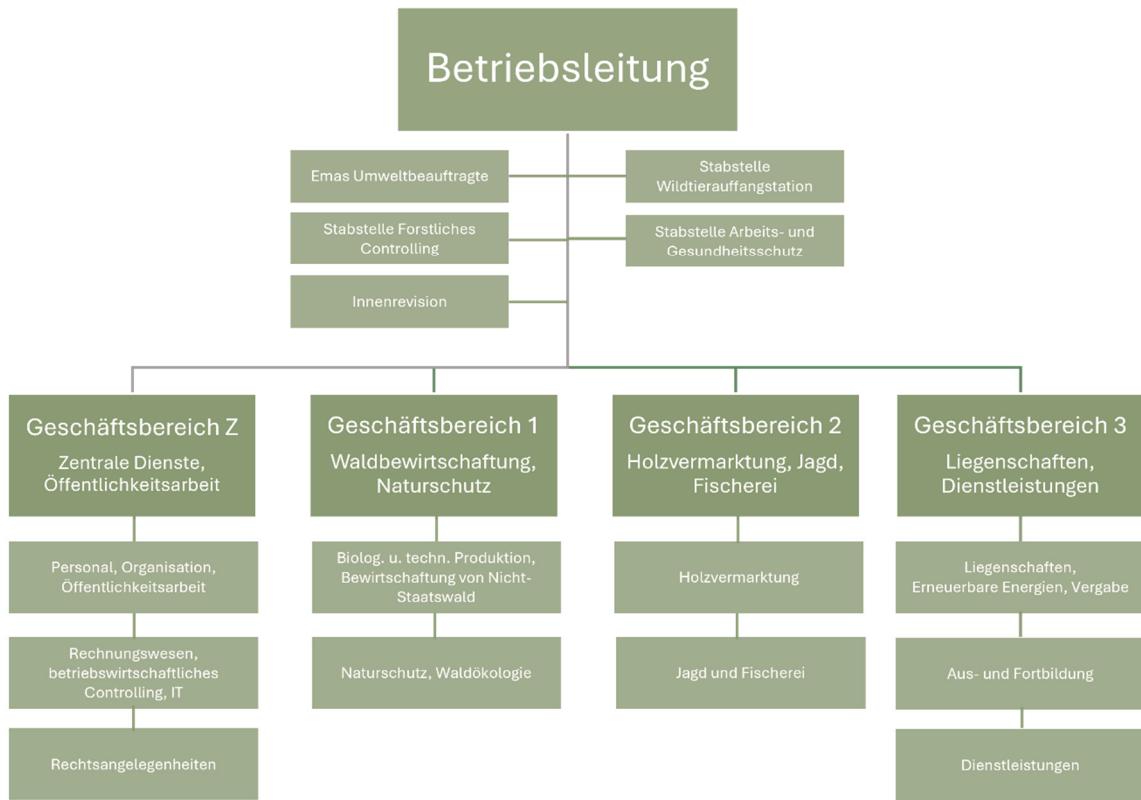


Abbildung 4: Organigramm Saarforst

Quelle: SaarForst Landesbetrieb (2025)

Holzproduktion:

Im Staatswald und teilweise in den durch SaarForst betreuten Kommunalwäldern wird eine naturnahe Waldwirtschaft verfolgt. Hierbei erfolgt die Nutzung der alters- und artenreichen Waldbestände einzelbaumweise, wobei stets der Erhalt des Waldes gemäß § 8 LWaldG im Vordergrund steht.

Jagd und Fischerei:

Das Aufgabenfeld Jagd und Fischerei wird nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten organisiert, um die naturnahe Waldwirtschaft zu unterstützen.

Vermietung und Verpachtung:

Als Eigentümer von Flächen und Immobilien koordiniert Saarforst nach § 63 LHO den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken ohne Gebäude.

Dienstleistungen:

Der SFL bietet Beratungsleistungen, Schulungen und technische Dienstleistungen für Land, Kommunen und Dritte an.

EMAS (Eco-Management and Audit Scheme):

Die nachhaltigen Aktivitäten auf der Wirtschaftsfläche werden ergänzt durch die Überprüfung der nachhaltigen Entwicklung mithilfe des Umweltmanagementsystems EMAS. In den jährlichen

Umwelterklärung werden die bisherigen Umwelt- und Ressourcenschutzmaßnahmen dokumentiert und Umweltziele definiert.

3.4. WALDBESITZERVERBAND SAARLAND

Der Saarländische Waldbesitzerverband vertritt die Interessen der privaten Waldbesitzer im Saarland und setzt sich ein für nachhaltige Rahmenbedingungen der Forstwirtschaft sowie die Entscheidungsfreiheit der Eigentümer – stets zum Wohle von Wald und Gesellschaft.

Er verfolgt seine Ziele durch Kommunikation politischer Standpunkte, die Begleitung politischer Prozesse, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung und Professionalisierung seiner Mitglieder .

Der Verband engagiert sich für den Erhalt und die Erweiterung des Privatwaldeigentums und betont dabei die Bedeutung von Art. 14 GG, der die Eigentumsfreiheit im rechtlichen Rahmen garantiert . Er sieht in der verantwortungsvollen Nutzung dieser Freiheiten die Basis für Biodiversität und Daseinsvorsorge.

3.5. DIE NATÜRLICHEN GEGEBENHEITEN – KLIMA, BODEN, HÖHENSTUFEN

Das Saarland gliedert sich in vier Großlandschaften¹:

Der Hunsrück im Norden ist Teil des **Rheinischen Schiefergebirges**. Geprägt ist er durch deponische Gesteine, wie Tonschiefer und Grauwacke. Die Landschaft ist subatlantisch mit kühlem Klima und verschiedenen Bodentypen wie Stagnogleyen und Parabraunerden. Hier dominieren Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwälder, seltener auch Buchen-Traubeneichenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder.

Das **Saar-Nahe-Bergland** besteht aus karbonischen und permischen Gesteinen, oft von Lavadecken überlagert. Charakteristisch sind Rotliegendes und Buntsandstein. Der Kohlenbergbau basiert auf Karbonvorkommen. Dominierende Bodentypen sind Ranker-Braunerden und Pelosole. Laubwälder der kollinen bis unteren submontanen Stufe prägen diese Großlandschaft, vorherrschend sind bodensaure Moder-Buchenwälder, mesophile Mull-Buchenwälder.

Im **Südwestdeutsche-Lothringische Schichtstufenland** dominiert mesozoisches Deckgebirge, hauptsächlich Muschelkalk- und Keuper-Serien. Abwechselnde Schichtstufen prägen die Landschaft, kolline Kalk-Laubwälder prägen die Landschaft.

Pfälzer Bergland: Vom Mittleren Buntsandstein bestimmt, erstreckt sich das Buntsandsteingebiet vom Bliesgau bis in den Warndt. Der Pfälzer Wald mit podsoligen Braunerden erweitert sich zur Homburger Senke mit Moorböden und Gleyen.

Diese Landschaften bieten eine vielfältige geologische und klimatische Vielfalt im Saarland.

¹ Regionale PEFC Arbeitsgruppe Saarland (2014): 3. Regionaler Waldbericht 2014.

3.6. DER KLIMAWANDEL UND SEINE FOLGEN IN DER REGION SAARLAND

Im Saarland sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits spürbar. Die Jahresmitteltemperatur lag 2023 bei 11,8 °C, was etwa ein Grad über dem langjährigen Mittel von 10,8 °C liegt. Die Zahl der Sommertage mit Temperaturen über 25 °C nimmt zu, während die Häufigkeit von Frost- und Eistagen abnimmt. Obwohl die Jahresniederschlagsmenge nahezu konstant bleibt, zeigen sich saisonale Veränderungen: Die Winter werden feuchter, die Sommer trockener. In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Extremwetterereignissen wie Hitzewellen und Starkregen.

Das saarländische Trinkwasser wird zu 100 % aus Grundwasser gewonnen, dessen Neubildung direkt vom Niederschlag abhängt. Berechnungen zeigen, dass seit der Periode 1991–2020 die Grundwasserneubildung leicht gesunken ist im Vergleich zur Periode 1961–1990². Diese Entwicklung steht im Einklang mit den Daten des Deutschen Wetterdienstes, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Winterniederschläge und Verdunstungsraten.

Auch die Oberflächengewässer im Saarland sind betroffen. Veränderte Niederschlagsmuster führen zu temporären Überflutungsgefahren durch Starkregen sowie zu periodischen Niedrigwasserständen. Langfristig setzen sich die Trends zu erhöhten Wassertemperaturen in fließenden und stehenden Gewässern fort. Diese Veränderungen können Verschiebungen von Lebensräumen, erhöhte Belastungen von Wasserökosystemen, die Verbreitung von Krankheiten und invasiven Arten sowie Auswirkungen auf die verfügbare Wassermenge und Wasserqualität nach sich ziehen.

Trotz der zunehmenden Extremwetterereignisse zeigen die langjährigen Statistiken für das Saarland noch keinen signifikanten Trend. Dennoch sind die Auswirkungen des Klimawandels in Einzelereignissen bereits spürbar. Um den Herausforderungen zu begegnen, entwickelt das Saarland Anpassungsmaßnahmen im Wasserbereich, unter anderem durch die regelmäßige Fortschreibung des Hochwasserrisikomanagementplans und des Bewirtschaftungsplans nach Wasserrahmenrichtlinie.

Negative Klimafolgen sind nicht nur in der Forstwirtschaft, sondern auch in der Landwirtschaft spürbar. Im Jahr 2022 führte ausgeprägte Trockenheit dazu, dass im Saarland im Sommer 61 % der üblichen Niederschlagsmenge fehlten, was sich negativ auf die Ernteerträge auswirkte².

Im Bericht zum Zustand des Staatswaldes im Saarland wurden bisherige Maßnahmen evaluiert und ein Masterplan für den saarländischen Wald formuliert³: In der Forstwirtschaft im Saarland besteht das oberste Ziel darin, den Wald zu erhalten und die Ökosystemleistung nachhaltig bewirtschafteter, multifunktionaler Wälder wiederherzustellen. Dabei soll vor allem die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der Wälder gefördert werden. Die Grundlage bildet der ökologische Waldumbau, bei dem die Wälder schrittweise in mehrstufige Mischwälder umgewandelt werden, die sich in Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur an natürlichen Waldgesellschaften orientieren.

Im Staatswald des Saarlandes werden seit 1988 konsequent Nadelbaumreinbestände in standortheimische Mischwälder mit einer Vielzahl von Baumarten umgebaut. Ein möglichst breites

² Saarländische Landesregierung (Hrsg.) (2025): Klimaschutzkonzept für das Saarland. Juli 2025

³ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2019): Bericht über den Zustand des Staatswaldes im Saarland.

Spektrum an Baumarten erhöht die Chancen, dass sich die Waldvegetation durch Differenzierung an die sich verändernden klimatischen Bedingungen anpassen kann.

Dabei hat die natürliche Verjüngung heimischer Baumarten Vorrang vor Pflanzungen. Ziel ist es, möglichst hohe Anteile von Schlusswaldbaumarten in Gemeinschaft mit Pionierbaumarten wie Birke, Espe oder Vogelbeere und weiteren zu fördern. Besonders favorisiert werden Baumarten wie Eiche und Esskastanie, die in Kombination mit anderen Arten wie Weißtanne, Bergahorn, Hainbuche und Erle aktiv am Waldumbau beteiligt sind, um die Klimaflexibilität des Waldes zu erhöhen.

Der Umbau hin zu einem klimaresilienten Wald ist im Saarland bereits gut fortgeschritten und stellt einen bedeutenden Beitrag der saarländischen Waldwirtschaft zum Erhalt der Kohlenstoffsenke Wald im Kampf gegen den Klimawandel dar.

4. KRITERIEN UND INDIKATOREN

Eine zentrale Grundlage der Begutachtung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bilden bei PEFC die Kriterien und Indikatoren, die auf den Ministerkonferenzen von Helsinki (1993), Lissabon (1998) und Wien (2003) sowie auf jeweils folgenden Expertentreffen erarbeitet wurden. Diese Indikatorenliste ist nach den sechs Helsinki-Kriterien geordnet. Die Indikatoren werden zwei Gruppen zugeordnet:

- a) Im beschreibenden Teil werden Indikatoren aufgelistet, die ausschließlich der Beschreibung von regionalen Rahmenbedingungen dienen, welche die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region betreffen, aber kaum durch die regionale PEFC-Arbeitsgruppe beeinflusst werden können. Der umschreibende Teil beinhaltet die ersten elf Indikatoren und wird in diesem Waldbericht behandelt.
- b) Im normativen Teil befinden sich Indikatoren, die der Zertifizierungsstelle als Grundlage für die Zertifizierung dienen. Sofern sinnvoll und erforderlich werden in den regionalen Waldberichten konkrete messbare Ziele und Maßnahmen zu deren Umsetzung für diese Indikatoren festgelegt. Der normative Teil wird im aktuellen Ziele- und Handlungsprogramm bearbeitet.

Der Waldbericht wird auf der Grundlage von vorhandenem Datenmaterial aus den verschiedenen forstlichen Planungsinstrumenten, verfügbaren Erhebungen, Inventurergebnissen und sonstigen Datengrundlagen formuliert. Er soll ein Bild über die nachhaltige Waldbewirtschaftung der Region vermitteln und Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung formulieren. Es werden die jeweils verfügbaren aktuellsten Daten verwendet. Zu vorhandenen Leitbildern für die Regionen werden Bezüge hergestellt. Die einzelnen Indikatoren werden nach den Helsinki-Kriterien strukturiert und mit Datenteil, relevanten Gesetzen und Verordnungen sowie Quellenangaben aufbereitet.

Für die im Ziele- und Handlungsprogramm bearbeiteten Indikatoren des normativen Teils ist auch die Evaluierung von Zielen aus früheren Waldberichten relevant. Im Hinblick auf die Bewertung der Zielformulierungen der vorangegangenen Berichtsperiode wird zunächst die letztmalige, im Ziele- und Handlungsprogramm 2019 formulierte Zielsetzung genannt.

INDIKATOR 1 - WALD- UND EIGENTUMSSTRUKTUR

Indikator 1 soll einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse und Waldflächen – absolut wie relativ- in der Region liefern.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 4: Verteilung des Waldeigentums (Stand: 2022)

	Größe (ha)	Anteil (%)
Staatswald	40.617	41,1
Bundeswald	699	0,7
Körper- schaftswald	28.841	29,2
Privatwald	28.642	29,0

Quelle: BWI IV (2022)

Tabelle 5: Waldfläche nach Eigentumsgrößenklassen im Privatwald (Stand: 2022)

	Größe (ha)	Anteil (%)
bis 20 ha	21.765	76,0
20 – 50 ha	1.796	6,3
50 – 100 ha	998	3,5
100 – 200 ha	499	1,7
200 – 500 ha	3.094	10,8
500 – 1000 ha	400	1,7
über 1000 ha	0	0,0

Quelle: BWI IV (2022)

Die Gesamtwaldfläche im Saarland beträgt 98.799 Hektar, das entspricht einem relativen Waldanteil an der Landesfläche von 38,4 %. Der Staatswald umfasst rd. 41 % der Landeswaldfläche. Kommunal- und Privatwald sind mit Flächenanteilen von jeweils rd. 29 % etwa gleich stark vertreten.

Die Privatwaldfläche ist geprägt von Klein- und Kleinstprivatwald, der sich im Eigentum von mehr als 40.000 Privatwaldbesitzern befindet. Damit ist der Privatwald im Saarland im bundesweiten Vergleich besonders stark zersplittet. Die durchschnittliche Parzellengröße liegt bei 0,25 ha und ist eine Folge der Realerbteilung.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Der Waldbegriff wird im Bundeswaldgesetz (BWaldG) in § 2 bzw. im Saarländischen Landeswaldgesetz (LWaldG) in § 2 definiert. Er bildet die Basis zur Walderfassung. Die saarländische Waldfläche wird durch das Ministerium für Umwelt (MUKMAV) und den mit der Durchführung beauftragten SaarForst Landesbetrieb erfass. Datengrundlage sind die von SaarForst Forstplanung

geführten Flächenstatistiken der Forsteinrichtung und der Privatwaldinventur sowie die beim MUK-MAV landesweit und flächendeckend geführten amtlichen Flächennachweise des öffentlichen Waldes, welche z.B. nach den Waldbesitzarten und Flächentypen (Holzboden, Nicht-Holzboden etc.) gegliedert sind. Darüber hinaus stehen als weitere Datenquelle die entsprechenden Ergebnisse der Bundeswaldinventuren zur Verfügung. Die Aktualisierung der Bundeswaldinventur findet in 10jährigem Rhythmus statt.

Zudem fand 2022 erstmals die Strukturerhebung der Forstbetriebe durch das Statistische Bundesamt statt. Hier werden in einem 5-Jahres Rhythmus Ergebnisse über die Verteilung der Waldflächen in Deutschland nach Waldeigentumsarten und Bundesländern ausgewertet. Für den Privat- und Körperschaftswald werden zudem Ergebnisse zur Anzahl der Waldeigentümer/-bewirtschafter gegliedert nach Waldgrößenklassen veröffentlicht.

Das saarländische Landeswaldgesetz definiert in § 3 einzelne Waldeigentumsarten:

- (1) Staatswald im Sinne des Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Saarlandes, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes steht.
- (2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie der Gehöferschaften und ähnlicher Gemeinschaften.
- (3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.): Abschlussbericht zur Inventur des Privatwaldes im Saarland, Überarbeitung 2014.
4. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037). Zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

INDIKATOR 2 - WALDFLÄCHE JE EINWOHNER

Dieser Indikator gibt die Waldfläche pro Kopf im Saarland an.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Im Saarland lebten zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 992.666 Menschen. Ausgehend von einer Waldfläche von rd. 98.800 ha (laut BWI IV, Stichtag 01.10.2022) beträgt die Waldfläche pro Kopf 0,10 ha. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 0,16 ha.

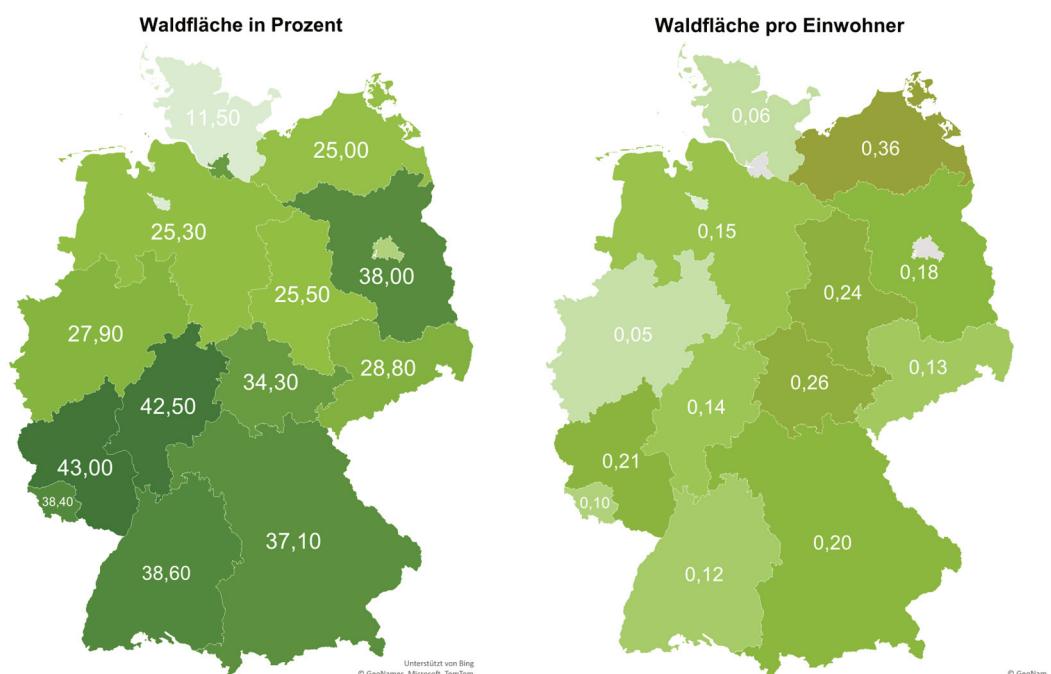


Abbildung 5: Waldfläche in Prozent und pro Einwohner (ha)

Quelle: BWI IV (2022), nach: Statistisches Bundesamt (2022)

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Entfällt

Quellenangabe

1. Statistisches Bundesamt (2022): Bevölkerung am 31.12.2022 nach Nationalität und Bundesländern.
2. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).

INDIKATOR 3 - KOHLENSTOFFVORRAT IN HOLZBIOMASSE UND IN BÖDEN

Kohlenstoff kommt in Wäldern im Boden (Humusaufklage und Mineralboden), in der Bodenvegetation, im Totholz und im Holzkörper der lebenden Bäume vor. Dieser Indikator gibt die geschätzte Menge (t/ha) an gebundenem Kohlenstoff in Waldvegetation und Boden an.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Im Kampf gegen die Klimakrise ruhen große Hoffnungen auf Wäldern und ihren natürlichen Fähigkeiten: Durch die Fotosynthese entziehen Bäume der Atmosphäre klimaschädliches Kohlendioxid und speichern den Kohlenstoff langfristig in ihrem Holz und der übrigen Biomasse. Wälder bilden somit gewaltige Kohlenstoffspeicher und erfüllen eine wichtige Funktion als CO₂-Senken. Wird zusätzlich auch der Kohlenstoffgehalt in der Bodenstreu und im Mineralboden berücksichtigt, verstärkt sich dieser Effekt noch. Entsprechende Daten werden derzeit im Rahmen der dritten Bodenzustandserhebung (BZE III) erhoben.

Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz entsteht, wenn Bäume genutzt und deren Holz in langlebige Produkte überführt wird – sogenannte Holzproduktspeicher verlängern die Bindungsdauer des Kohlenstoffs über die Lebenszeit des Baumes hinaus.

Angesichts zunehmender Schadereignisse und erheblicher Verluste, insbesondere bei der Fichte, stellt sich jedoch die Frage, ob die Wälder trotz Holznutzung weiterhin als CO₂-Senken wirksam sind. Antwort darauf liefern die Ergebnisse der Bundeswaldinventur und der Kohlenstoffinventur. Sie dokumentieren die Vorräte an Kohlenstoff in lebender oberirdischer Biomasse, Wurzeln sowie in stehendem und liegendem Totholz.

Laut der Vierten Bundeswaldinventur 2022 sind im deutschen Wald durchschnittlich ca. 197 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar gespeichert (inklusive lebender Biomasse, Totholz und Mineralboden). Ein wesentlicher ergänzender Beitrag zum Klimaschutz kommt zudem aus der stofflichen Nutzung von Holz: Langlebige Holzprodukte speichern Kohlenstoff langfristig und ersetzen klimaschädlichere Materialien – was zusätzliche Substitutionseffekte erzeugt.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Im November 2024 hat der saarländische Landtag das saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) und das dazugehörige Klimaschutzkonzept (KSK) verabschiedet. Es sieht vor, dass das Saarland bis 2030 insgesamt 65 Prozent weniger CO₂ produziert als noch 1990. Bis zum Jahr 2045 soll die Klimaneutralität erreicht werden. Der Wald wird aufgrund der drohenden Verschlechterung der Waldfunktionen als „Klimanotfall“ behandelt und es werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um die Resilienz und das CO₂-Senken-Potential mit zusätzlichem Personal zu stärken: Dazu zählen u.a.: Intensivierung des Forstmonitorings und Implementierung der Ergebnisse ins forstliche Handeln, Sicherung des Waldumbaues durch Ergänzen von Naturverjüngung mit klimaresilienten Baumarten, Ausweitung der Waldkalkung, Waldbrandvorsorge und Regulierung der Wildbestände, Wiedervernässung von Moorflächen und Stärkung der Holzvermarktung.

Quellenangabe

1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024): Der Wald in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur.
2. KSK (2025): Klimaschutzkonzept für das Saarland, Stand. 01.07.2025.
3. Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) (2024): Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland vom 12. Juli 2023 geändert durch Gesetz vom 13 November 2024. In: ABI I 2023, S. 620.

INDIKATOR 4 – WALDZUSTAND

Dieser Indikator enthält eine Kurzdarstellung der Ergebnisse der Waldzustandserhebung.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

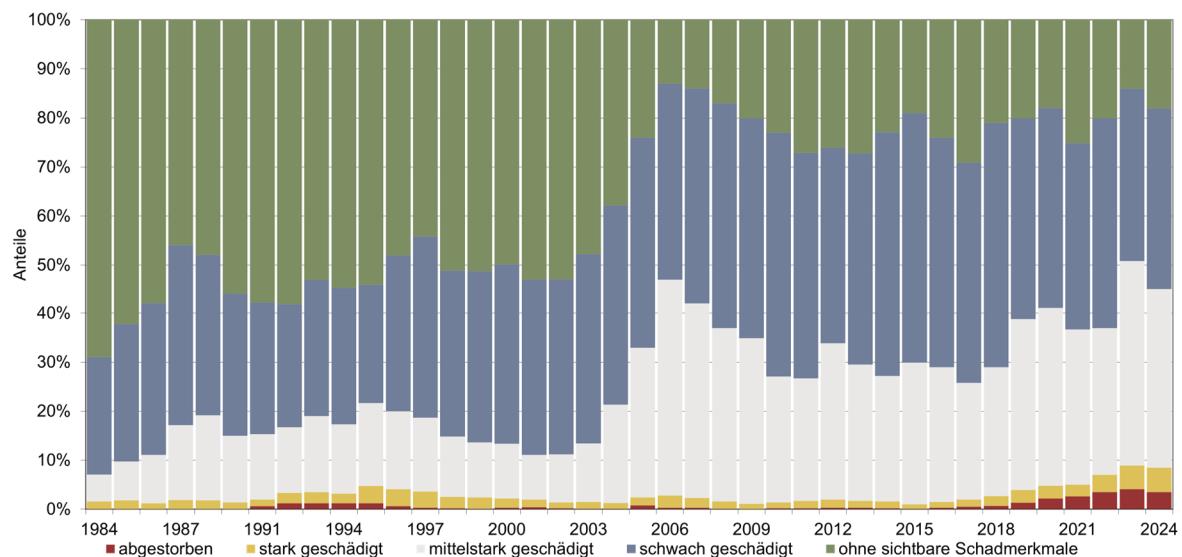


Abbildung 6: Entwicklung der Schadstufenverteilung über alle Baumarten von 1984 bis 2024

Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland 204

Im Jahr 2024 hat sich der Kronenzustand über alle Baumarten und Altersstufen hinweg gegenüber den Vorjahren etwas verbessert. Dies betrifft nahezu alle Baumarten gleichermaßen, aber der Anteil der absterbenden oder bereits abgestorbenen Bäume bleibt weiterhin sehr hoch. Der Anteil der nicht geschädigten Bäume liegt auf einem niedrigen Niveau von 18 Prozent. Deutlich zu sehen ist der Einfluss der Häufung von extrem trockenen und heißen Jahren seit 2018, der zu auffälligen Trocknis- und Absterbeerscheinungen an nahezu allen Hauptbaumarten führt.

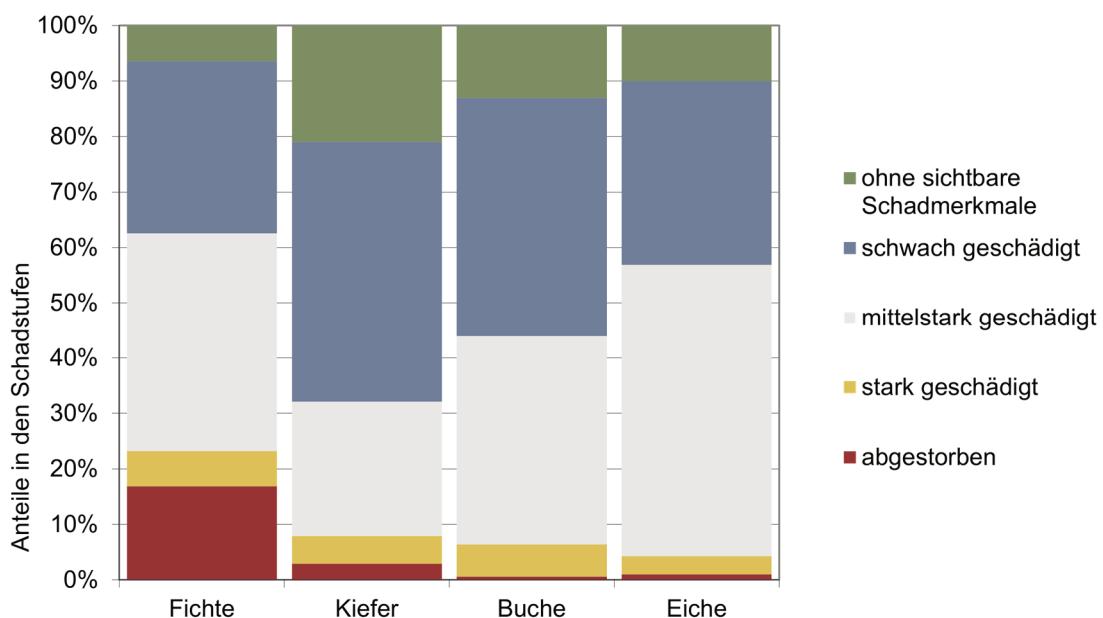


Abbildung 7: Anteil der Schadstufen an den Hauptbaumarten (Stand 2024)

Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland 2024

Die Fichte hat sich 2024 in ihrer Kronenverlichtung gegenüber dem Vorjahr merklich verschlechtert., der Anteil der abgestorbenen und stark geschädigten Bäume liegt bei ca. 25 % und ist der höchste Wert der Zeitreihe. Nur noch 7 % der Fichten sind ohne sichtbare Schäden, 2014 waren noch 28 %.

Bei Kiefer zeigt sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Verschlechterung, der Anteil der mittelstark geschädigten Bäume bleibt weitgehend gleich, dafür nahmen die Anteile der stark geschädigten und abgestorbenen Bäume zu. Schadursachen sind vor allem Reifefraß durch Waldgärtner sowie Pilzerkrankungen der Triebe. 2014 waren noch rd. 30 % der Kiefern ohne Schadmerkmale, 2024 nur 21 %.

Die warmen und trockenen Witterungsverhältnisse der vergangenen Jahre haben die Vitalität der Rotbuchen weiter geschwächt. Gerade ältere Buchen (> 60 J.) zeigen deutliche Trocknisschäden, nur noch 13 % aller Buchen sind ungeschädigt (2014 waren es ca. 17 %). Der Anteil der abgestorbenen und stark geschädigten Buchen bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert hoch.

Das Schadniveau der Eiche hat sich in 2024 verschlechtert und einen neuen Spitzenwert erreicht., hier ist der Anteil der ungeschädigten Bäume mit 10 % im Vergleich zu 2014 (ca. 25 %) sehr gering. Das bedeutet, dass 90 Prozent aller Eichen eine Schädigung aufweisen. Auch der Anteil der abgestorbenen und stark geschädigten Bäume ist mit über 4 % sehr hoch.

Abbildung 6 lässt einen Trend hin zu einem allgemein höheren Schadniveau über alle Baumarten hinweg erkennen. Während der Anteil der mittelstark geschädigten Bäume steigt, sinkt der Anteil der Bäume ohne sichtbare Schadmerkmale. Abbildung 7 zeigt baumartenscharf, wie sich dieser Trend auch 2023 fortsetzt.

Im Vergleich zu 2014, als der letzte Regionale Waldbericht erschien, wird besonders deutlich, wie sich der Waldzustand ändert.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Walderhaltung ist einer der primären Gesetzeszwecke nach § 1 Landeswaldgesetz. Dazu gehören auch die Aufgaben des Waldschutzes. Dementsprechend verpflichtet das Landeswaldgesetz alle Waldbesitzer zum Waldschutz (§ 16). Maßnahmen zum Erkennen von Waldschädigungen, zu ihrer forstlichen Vermeidung und zur Vitalisierung geschädigter Waldökosysteme sind notwendig, um den gesetzlichen Forderungen nachzukommen.

Quellenangabe

1. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2024a): Waldzustandsbericht 2024. Saarland.
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2014): Waldzustandsbericht 2014. Saarland.

INDIKATOR 5 – UNTERSTÜTZUNG DES NICHTSTAATSWALDES (BERATUNG, BETREUUNG, FÖRDERUNG)

Dieser Indikator soll einen Überblick über die Unterstützung des Privat- und Körperschaftswald seitens der Landesregierung geben.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 6: Abgerufene GAK/ELER Förderung, Privat- u. Kommunalwald zwischen 2014 und 2024

Jahr	Euro
2014	53.894,15
2015	69.058,11
2016	177.203,24
2017	109.130,89
2018	95.967,05
2019	289.700,51
2020	598.350,97
2021	628.196,85
2022	589.416,98
2023	744.355,65
2024	496.504,99
Summe:	3.851.779,39

Die Landesregierung unternimmt große Anstrengungen, um die Privatwaldbesitzer zu unterstützen. Kostenlose Privatwaldberatung, Zusammenarbeit mit den saarländischen Forstbetriebsgemeinschaften, finanzielle Förderung von Projekten mit Landes-, Bundes- und EU-Mitteln sowie gemeinschaftliche Veranstaltungen wie etwa der saarländische Waldbauerntag gehören dazu.

Zur Verwirklichung des forstpolitischen Oberziels werden im Saarland körperschaftliche und private Waldbesitzer gefördert. Dabei wird direkte Projektförderung ebenso gewährt wie indirekte Förderung in Form kostenfreier oder vergünstigter Dienstleistungen der Forstbehörde über den Saar-Forst Landesbetrieb. Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in der Periode 2025 bis 2028 gefördert werden (vgl. MUKMAV 2025):

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Erstaufforstung
- Vertragsnaturschutz im Wald

- Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Die forstliche Förderung wird vom saarländischen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Daueraufgabe wahrgenommen. Förderanträge können über das Ministerium eingereicht werden. Sie werden von der Forstbehörde fachlich geprüft. Fördermittel werden auf Landesebene bereitgestellt unter Hinzuführung von Bundesmitteln. Ihre Verwaltung und Ausschüttung im forstlichen Bereich obliegen dem Ministerium.

Die Förderungsgrundsätze der saarländischen Forstbehörde bestimmen die konkreten förderungswürdigen Maßnahmen, den Förderumfang sowie das Förderungsverfahren. Hervorzuheben ist, dass die Förderungsgrundsätze auch auf die Zielsetzungen zur Verwirklichung des naturnahen Waldbaus ausgerichtet sind. So ist beispielsweise ausschließlich die Förderung von Laubbaum- oder Mischbestandsbegründungen zulässig. Reine Nadelholzkulturen werden nicht mehr gefördert. Insbesondere werden auch waldbauliche Maßnahmen zur Umstellung auf die naturnahe Waldwirtschaft auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Windwurf, -bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand gefördert. Unter diesen Maßnahmen werden auch Aktivitäten zur langfristigen Überführung von Nadelbaumreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände durch Voranbau oder die Wiederaufforstung mit standortgerechten Beständen verstanden.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Die Förderung der Forstwirtschaft ist gesetzlich festgeschrieben. § 41 des Bundeswaldgesetzes bestimmt, dass die Forstwirtschaft wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes öffentlich zu fördern ist. Dafür werden u.a. Fördermittel des Bundes zur Verfügung gestellt (§41 (4) BWaldG). Gemäß Landeswaldgesetz, § 1 Abs. (2) Satz 2., ist es die Aufgabe des Staates, die Forstwirtschaft zu fördern (vgl. auch § 1, BWaldG). Daneben gibt es entsprechende Förderrichtlinien für den saarländischen Kommunal- und Privatwald (vgl. MUKMAV 2025).

Quellenangabe

1. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Referat D5, vom 07.05.2025.
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert.
4. MUKMAV (2025): Förderung des Kommunal- und Privatwaldes. <https://www.saarland.de/muk-mav/DE/portale/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderung-kommunalundprivatwald/foerderungkommunalundprivatwald> (letzter Zugriff: 12.08.2025).

INDIKATOR 6 – FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dienen u.a. dazu, die wirtschaftliche Situation des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern. Zudem sind Zusammenschlüsse ein erster Schritt zur Professionalisierung und ermöglichen oftmals erst eine Bewirtschaftung. Hier soll ein Überblick über die Zusammenschlüsse in der Region, deren Mitgliederzahl und betreute Fläche gegeben werden.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen nach Möglichkeit dort gebildet werden, wo Forstbetriebe zu einer eigenständigen Bewirtschaftung aufgrund ihrer Größe oder Struktur nicht in der Lage sind. Das saarländische LWaldG konkretisiert dazu im § 42 Forstliche Zusammenschlüsse:

(1) Die Forstbehörde hat darauf hinzuwirken, dass Forstbetriebe, die sich nach Größe, Lage und Zusammenhang nicht für die Bewirtschaftung als Einzelbetrieb eignen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden. Sie können sich auch im Rahmen des von der Forstbehörde aufgestellten Organisationsplans einem benachbarten staatlichen oder kommunalen Forstbetriebsbezirk anschließen. § 37 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bildung und Tätigwerden dieser Zusammenschlüsse sind in den Paragraphen 15 bis 40 des Gesetzes zur „Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“ (Bundeswaldgesetz) geregelt.

Im Zusammenhang mit der Betreuung des Privatwaldes ist besonders auf den § 40 LWaldG hinzuweisen:

„Die Forstbehörde fördert die Forstwirtschaft in den Privatwäldern ohne eigenes Forstpersonal durch Beratung und Betreuung. Nach Maßgabe des Haushaltsplans trägt die Forstbehörde die Kosten der Beratung, insbesondere auf den Gebieten des Waldbaus, der Gewinnung und Verwertung der Walderzeugnisse, des Waldschutzes und des Forstwirtschaftswegebaues sowie bis zu 50 vom Hundert der Kosten der Aufstellung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten.“

Neben den beiden Forstbetriebsgemeinschaften Saar-Hochwald und Saar existieren im Saarland seit vielen Jahrhunderten die sog. „Gehöferschaften“ als ideelle Eigentümergemeinschaften „zur gesamten Hand“.

In der FBG Saar sind 555 Mitglieder mit einer Fläche von 8.970 ha (Stand: Juni 2024) organisiert.

Die FBG Saar-Hochwald vertritt ca. 350 Mitglieder mit einer Fläche von rd. 5000 ha (Stand: März 2025).

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

s.o.

Quellenangabe

1. Schriftliche Mitteilung FBG Saar 06.10.2024.
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert.

INDIKATOR 7- WEGEDICHTE, WEGENEUBAU, WEGEUNTERHALTUNG

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 7: Wegedichten nach Waldeigentumsarten, nur LKW-fähige Wege, Stand 01.09.2024

	Lfm/ha
Staatswald	35,4
Körperschaftswald	40,0
Privatwald	9,8

Quelle: Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 18.10.2024

Die Erschließung des Privatwaldes mit Fahr- und Maschinenwegen ist im Abschlussbericht zur Privatwaldinventur aus dem Jahr 2014 mit 50 % angegeben. Betrachtet wurden dabei nur Privatwälder ohne eine Forsteinrichtung nach saarländischem Forsteinrichtungsverfahren (FE-Saar).

Generell ist zu sagen, dass Daten über den Privatwald im Saarland mit Unsicherheiten behaftet sind. Die 2014 durchgeführte Privatwaldinventur wertete beispielsweise Informationen über die Erschließung des Privatwaldes über Luftbilder aus; darum sind Aussagen hierüber wahrscheinlich nur Näherungswerte.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen für das Saarland finden sich in §11 des Landeswaldgesetzes. Nach den Grundsätzen für die Bewirtschaftung des Waldes ist der Wald nach den Regeln der guten forstlichen Praxis zu bewirtschaften. Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die Waldbesitzer verpflichtet, den Wald bedarfsgerecht unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft zu erschließen.

Quellenangabe

1. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 18.10.2024.
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg): Abschlussbericht zur Inventur des Privatwaldes im Saarland, Überarbeitung 2014.

INDIKATOR 8 - ANZAHL DER IM CLUSTER FORST UND HOLZ BESCHÄFTIGTEN PERSONEN

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst und Holz ist vor allem im ländlichen Raum von großer Bedeutung. Dieser Indikator gibt einen Überblick über die im Cluster im Saarland beschäftigten Personen.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 8: Beschäftigte im SaarForst Landesbetrieb, Stand 01.07.2024

Gruppe	Anzahl
Höherer Dienst	4
Gehobener Dienst	42
Forstingenieure	37
Forstingenieurinnen	4
Verwaltungsbeamtin	1
Mittlerer Dienst	1
Regierungs- u. Tarifbeschäftigte Verwaltung	26
Mitarbeiterinnen	19
Mitarbeiter	7
Tarifbeschäftigte Forstwirte u. Forstwirtschaftsmeister	96
Mitarbeiterinnen	1
Mitarbeiter	95
davon Forstwirtschaftsmeister	29
Auszubildende	13
Gesamt	182

Quelle: Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 18.10.2024

Forst- und Holzwirtschaft sind ein regional wichtiger Wirtschaftsfaktor, da sie im ländlichen Raum tätig sind und die dortige Wirtschaftskraft stärken. Der Wald und die mit ihm verbundene Waldwirtschaft erfüllen v. a. im ländlichen, oft strukturschwachen Raum eine Arbeitsmarktfunktion durch die Bereitstellung gesicherter und qualifizierter Arbeitsverhältnisse.

Zum 01.07.2024 beschäftigte der SaarForst Landesbetrieb 182 Mitarbeiter. Im gehobenen Dienst sind 42 Mitarbeiter beschäftigt, im Bereich der Forstwirte 96, darunter 29 Forstwirtschaftsmeister. Darüber hinaus bestanden 13 Ausbildungsverhältnisse. Die Beschäftigtenzahlen nehmen im Vergleich zu 2014 leicht ab, vor allem im Bereich Tarifbeschäftigte Forstwirte bzw. Forstwirtschaftsmeister. Die Zahl hauptberuflich im und für den Privatwald arbeitender Fachkräfte kann nicht spezifiziert werden.

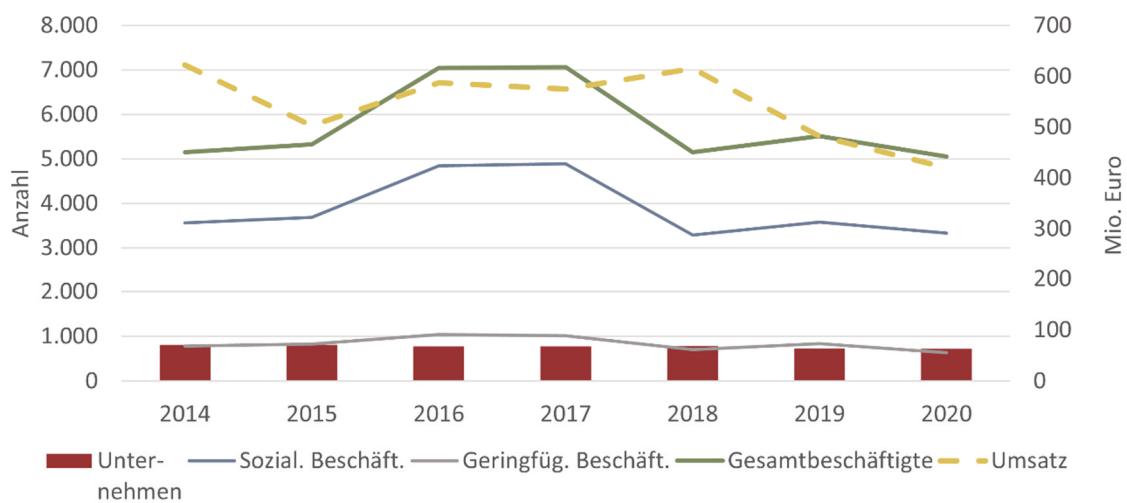


Abbildung 8: Überblick über Kennzahlen des Clusters Forst und Holz im Saarland 2014 - 2020

Quelle: eigene Abbildung nach Daten des Thünen Instituts (2024)

Das Statistische Bundesamt führt derzeit Veränderungen bei der Bereitstellung amtlicher Daten durch, daher veröffentlicht das Thünen Institut nur Daten bis zum Jahr 2020. Auf der Grundlage dieser Daten waren im Jahr 2020 im Saarland 5.054 Personen im Cluster Forst und Holz (Forst und Holzwirtschaft) beschäftigt. Abbildung 8 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Clusters in den Jahren 2014 bis 2020 im Saarland. Die Anzahl der Unternehmen ist rückläufig, von 811 im Jahr 2014 auf 724 im Jahr 2020. Die Anzahl der Mitarbeiter bleibt stabil mit einem Peak in den Jahren 2016/2017.

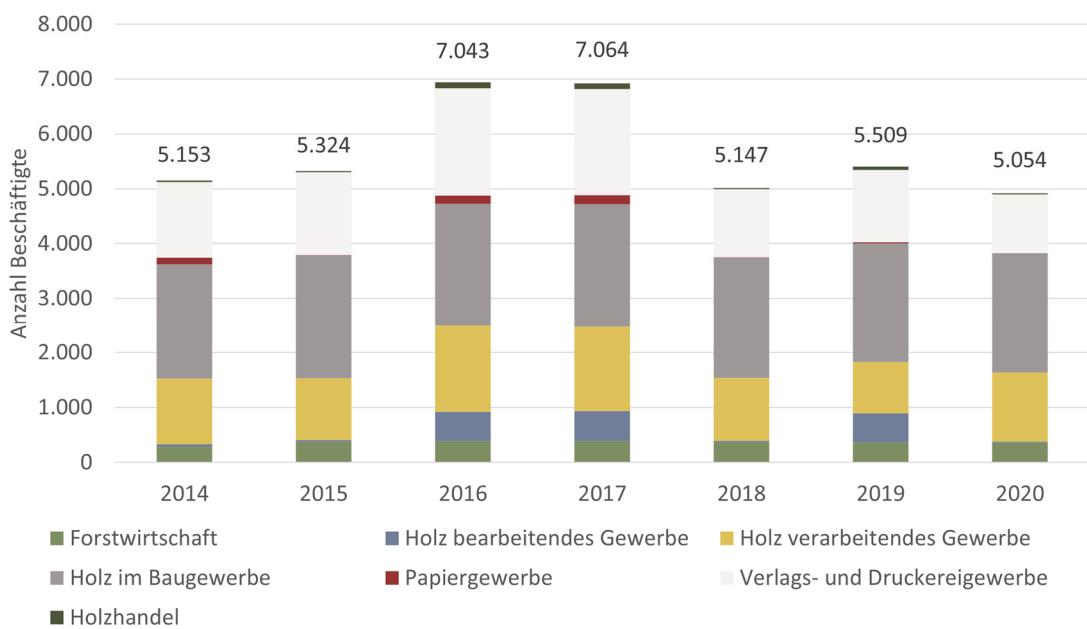


Abbildung 9: Entwicklung der Mitarbeiteranzahl nach Branchen im Cluster Forst und Holz im Saarland 2014 - 2020

Quelle: eigene Abbildung nach Daten des Thünen Instituts (2024)

Die Entwicklung der Mitarbeiteranzahl zeigt Abbildung 9, aufgeschlüsselt nach Branchen. Der Peak in den Jahren 2016 und 2017 erklärt sich vor allem durch eine höhere Beschäftigungszahl in den Branchen holzbe- und holzverarbeitendes Gewerbe sowie im Verlags- und Druckereigewerbe.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

entfällt

Quellenangabe

1. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 18.10.2024.
2. Thünen Institut (2024): Clusterstatistik <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/waldwirtschaft/zahlen-fakten/clusterstatistik-forst-holz> (letzter Zugriff: 30.10.2024).

INDIKATOR 9 - GENERHALTUNGSBESTÄNDE UND ANERKANNTE SAATGUTERNTEBESTÄNDE

Dieser Indikator soll einen Überblick über die in der Region vertretenen Generhaltungsbestände bzw. Samenerhaltungsgärten und deren Größe liefern.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Der Begriff „Genschutzwälder“ ist im Saarland rechtlich nicht definiert. In der Bund - Länder - Arbeitsgruppe Forstliche Genressourcen wird das Saarland durch Rheinland-Pfalz vertreten, da das Saarland weder über die personelle noch die sachlich notwendige Grundausstattung (Versuchsanstalt) verfügt. Eine konkrete Förderung, etwa im Rahmen eines Programms zur Förderung seltener Baumarten, findet im Saarland nicht statt. Die saarländische Forstbehörde ist bestrebt, die genetische Vielfalt über Methoden des naturnahen Waldbaus und des Arten- und Biotopschutzes im Wald zu erhalten und zu fördern.

Im Rahmen der PEFC-Zertifizierung (PEFC D 1002-1:2020) sollen die Herkunfts- bzw. Verwendungsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut eingehalten werden. Saat- und Pflanzgut mit überprüfbare Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist. Die Überprüfbarkeit der Herkunft soll durch ein anerkanntes Verfahren, wie ZÜF oder FfV bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt werden.

Einschätzung Verein Forum forstliches Vermehrungsgut e.V. (FfV)

FfV sieht einen kontinuierlichen Anstieg nach zertifiziertem Saatgut in Deutschland, Abbildung 10 zeigt den Verlauf der zertifizierten Erntemenge nach FfV seit dem Jahr 2007 (100 % Index). Die Nachfrage nach zertifiziertem Material ist vor allem im Staatswald hoch. Im Kommunal- und Privatwald sieht FfV noch Aufholbedarf. Gründe für diesen Anstieg sind zum einen, dass

- Baumschulen mit zertifizierter Ware werben,
- Der Waldbesitzer durch die PEFC-Zertifizierung sensibilisiert wird und
- die Zertifizierung von Saatgut- und Pflanzmaterial durch den Verband Deutscher Forstbaumschulen und Landesforstverwaltungen unterstützt wird.

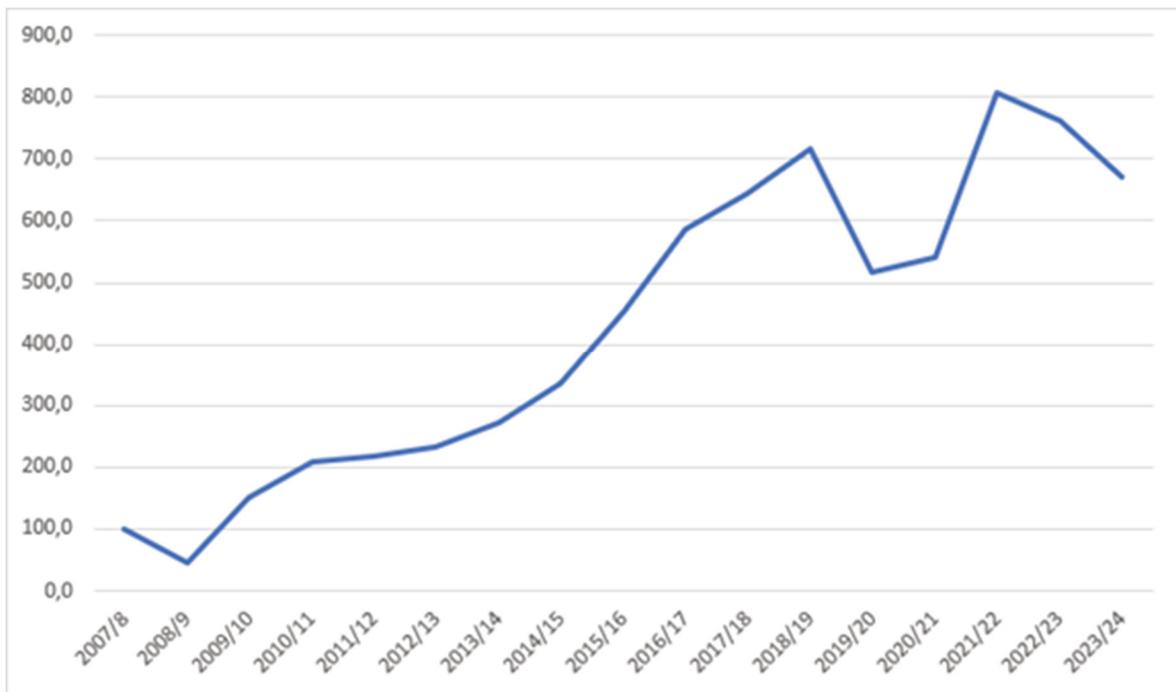


Abbildung 10: Menge an Zertifikaten durch FfV (Volatilität der Kurve fruktifikationsbedingt) in Deutschland seit 2007

Quelle: ISOGEN GmbH & Co. KG

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert.

Quellenangabe

1. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert.
2. Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht" (2000): Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland.
3. ISOGEN GmbH & Co. KG, schriftliche Mitteilung vom 24.09.2024.

INDIKATOR 10 – Niederwald, Mittelwald, Hutewald

Dieser Indikator gibt einen Überblick über die Vorkommen dieser historischen Waldnutzungsformen in der Region.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Es gibt keine aktuellen Daten zu Waldflächen im Saarland, die als Niederwald, Mittelwald oder Hutewald bewirtschaftet werden. In einer Studie aus dem Jahr 1992 wurde die Niederwaldfläche im Saarland Niederwaldwirtschaft mit 776 ha angegeben. Diese Flächen wurden vor allem durch Gehöferschaften bewirtschaftet. Glaser u. Hauke (2004) ermittelten Hutewälder von ca. 5 ha für das Saarland, deren Bestand ohne Beweidung und Verjüngung der Hutebäume verloren zu gehen droht.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Entfällt

Quellenangabe

1. Regionale PEFC Arbeitsgruppe Saarland (2014): 3. Regionaler Waldbericht 2014.
2. Glaser, F. F. u. Hauke, U. (2004): Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland. Angewandte Landschaftsökologie 61, Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn.

INDIKATOR 11 – ANZAHL DER PLÄTZE AUF WALDFLÄCHEN, DENEN KULTURELLE ODER SPIRITUELLE WERTE ZUGEORDNET SIND

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Bodendenkmale und andere denkmalgeschützte Objekte im Wald werden im Saarland nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz umfassend geschützt. Diese Fachgesetze beziehen sich auch auf schutzwürdige Objekte im Wald (Kulturdenkmale und Naturdenkmale) und regeln abschließend deren Unterschutzstellung, sowie die damit verbundenen Ge- und Verbote, die ggf. auch auf die praktische Waldbewirtschaftung ausstrahlen können und einen angemessenen Schutz erhaltenden Umgang mit den Denkmalen sicherstellen. Die Erhaltung der Denkmale und der angemessene Umgang mit ihnen hat Vorrang vor Bewirtschaftungsaspekten. Eine besondere Bedeutung kommt in vielen saarländischen Waldbereichen, besonders jedoch im Bereich des Bliesgaues, den aus der Zeit der Kelten stammenden Hügelgräbern zu. Diese Bodendenkmäler befinden sich oftmals in größerer Anzahl in den Wäldern und sind unbedingt zu schützen und zu erhalten.

Daneben befinden sich in einigen Waldbereichen auch Andachtsstätten des christlichen Glaubens, wie beispielsweise die Mariengrotten, die sich oft in der Nähe einer Quelle befinden. Neben den Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes kommt der Erholungsleistung eine steigende Bedeutung zu. Die saarländischen Wälder sind grundsätzlich ganzflächig zum Zwecke der Erholung frei zugänglich.

Insgesamt sind in den saarländischen Wäldern 161 Naturdenkmale ausgewiesen. Zudem liegen 4 Grabungsgebiete ganz oder teilweise in Waldflächen. Bestimmte, abgegrenzte Gebiete können durch die Landesdenkmalbehörde im Benehmen mit der Gemeinde befristet oder unbefristet zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

§ 3, Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) vom 19.05.04 (Amtsbl_04,1498), zuletzt geändert durch Art.2 iVm Art.3 des Gesetzes Nr.1688.

Quellenangabe

1. Regionale PEFC Arbeitsgruppe Saarland (2014): 3. Regionaler Waldbericht 2014.
2. LVGL (2025) – Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.): Geoportal des Saarlandes. <https://geoportal.saarland.de/> (letzter Zugriff: 20.03.2025).

INDIKATOR 12 – WALDFLÄCHE, DIE NACH EINEM BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN ODER ETWAS GLEICHWERTIGEM BEWIRTSCHAFTET WIRD

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Der saarländische Staats- und Körperschaftswald unterliegt verbindlich der betrieblichen Planung durch die Forstbehörde. Betriebliche Planung bedeutet in diesem Zusammenhang die Erstellung von Forsteinrichtungswerken oder vereinfachten Betriebsgutachten. Für den sonstigen Waldbesitz kann die Forstbehörde die Erstellung eines Betriebsgutachtens anordnen, dieser sollte im Allgemeinen eine Mindestgröße von 50 ha aufweisen. Für kleinere Betriebe ist die Aufstellung von vereinfachten Betriebsgutachten zugelassen.

Die Kosten für periodische Betriebspläne und –gutachten im Gemeindewald inklusive Kosten für einen forstlichen Sachverständigen trägt das Land unter Ausnahme der Sachkosten sowie sonstigen Arbeitskosten. Ebenso fördert die Forstbehörde die Erstellung von Forsteinrichtungswerken und Betriebsgutachten im Privatwald durch Gewährung einer Beihilfe, deren Höhe bzw. Anteil per Durchführungsverordnung geregelt ist.

Im Staatswald existiert derzeit für 38.000 ha (94 % der Fläche) eine Forsteinrichtung, im Körperschaftswald für ca. 28.400 ha (98 %, davon ca. 5.000 ha veraltet). Für die Großprivatwälder und Gehöferschaften wird eine Fläche von 5.000 ha geschätzt, für die eine Forsteinrichtung besteht. Laut BWI IV gibt es im Saarland 4.991 ha Privatwald mit einer Fläche größer als 50 ha, damit wären die gesetzlichen Bestimmungen zur betrieblichen Planung erfüllt. Insgesamt liegen für 72 % der Landeswaldfläche Forsteinrichtungen oder Betriebsgutachten vor.

Der SaarForst Landesbetrieb schätzt, dass es mit den aktuellen Personalkapazitäten und den finanziellen Mitteln möglich ist, 8.000 ha Waldfläche jedes Jahr neu einzurichten.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

§ 13 LWaldG: Periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne

- (1) Für den Staats- und Körperschaftswald sind periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen.
- (2) Für die übrigen Waldungen, die sich nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zu selbstständiger ordnungsgemäßer Forstbewirtschaftung eignen, kann die Forstbehörde die Aufstellung von periodischen Betriebsplänen anordnen. Die Anordnung soll in der Regel nur für Forstbetriebe mit mindestens 50 ha Waldfläche getroffen werden.
- (3) Für den forstlichen Kleinbetrieb mit weniger als 50 ha Waldfläche und für Sonderfälle können einfache Betriebsgutachten zugelassen oder angeordnet werden. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bei Wahrung des Eigentums an den Grundstücken gemeinsam bewirtschaftet werden, können gemeinschaftliche Betriebspläne oder Betriebsgutachten erstellt werden.

Quellenangabe

1. Schriftliche Mitteilungen SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 26.02.2025 und 14.03.2025.
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).

INDIKATOR 13 – VORRATSTRUKTUR

Im Folgenden werden Gesamtvorrat, Vorrat nach Baumartengruppen und Brusthöhendurchmessersstufen für den Gesamtwald im Saarland dargestellt.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

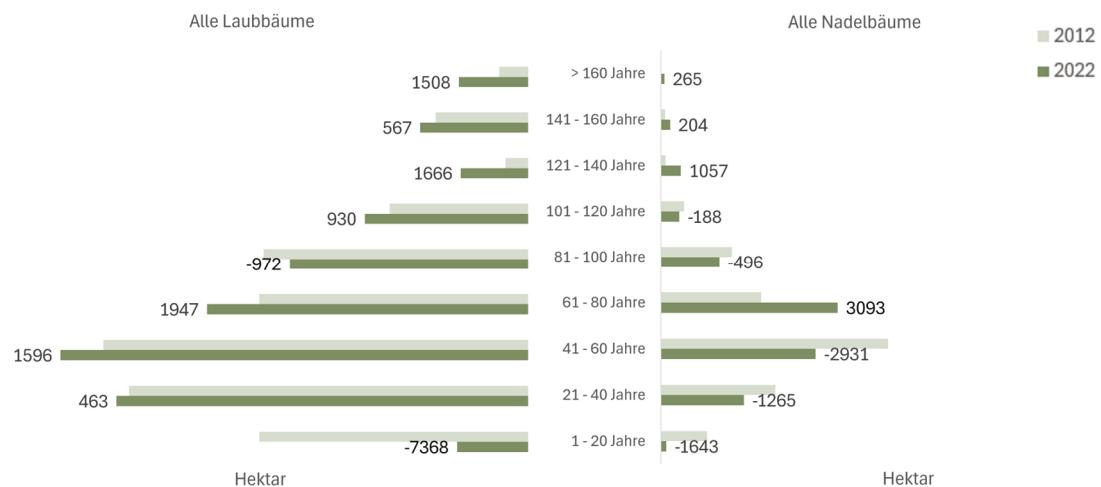


Abbildung 11: Alterspyramide (Stand 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

In Abbildung 11 sind die bestockten Flächen in Hektar nach Baumartengruppe und Baumaltersklassen dargestellt. Deutlich wird der große Flächenverlust an Fichte, eine Zunahme der Nadelholzflächen gab es nur in den Altersklassen 61 – 80 Jahre und größer als 120 Jahre. Im Laubholz gab es in der Altersklasse 81 – 100 Jahre einen Flächenverlust, ansonsten sind überall Flächenzuwächse zu verzeichnen.

Abbildung 12 zeigt die Verteilung der Vorräte nach Durchmesserklassen. Die Vorräte in den BHD-Klassen größer 40 cm sind seit der letzten BWI gestiegen, der durchschnittliche Vorrat beträgt 335 m³/ha.

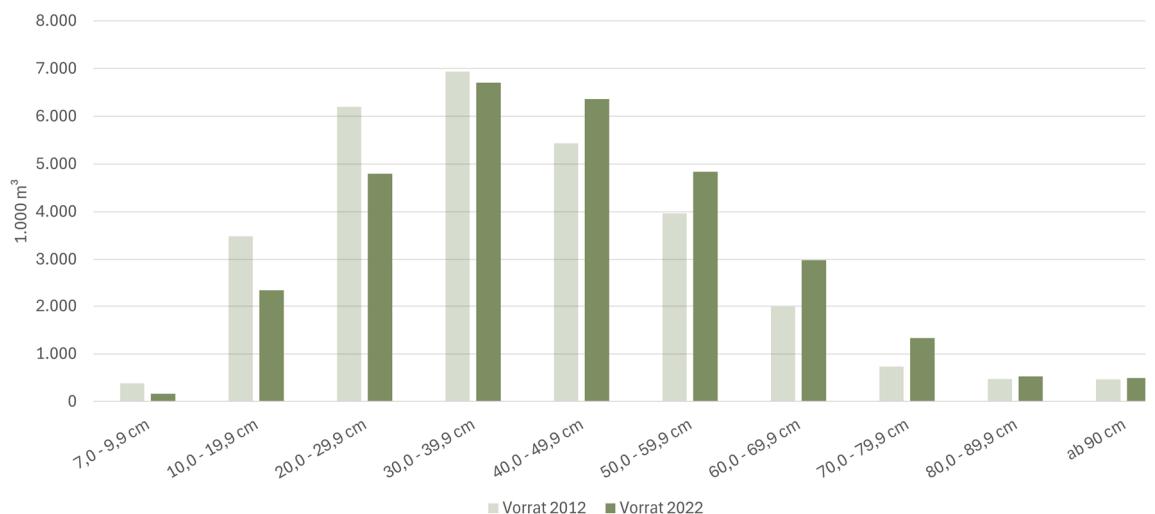


Abbildung 12: Vorräte nach BHD-Klassen (Stand 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

Der größte Holzvorrat liegt im mittelstarken Holz (vgl. Abbildung 13), vor allem beim Laubholz gibt es aber auch einen bedeutenden Vorrat im starken Holz.

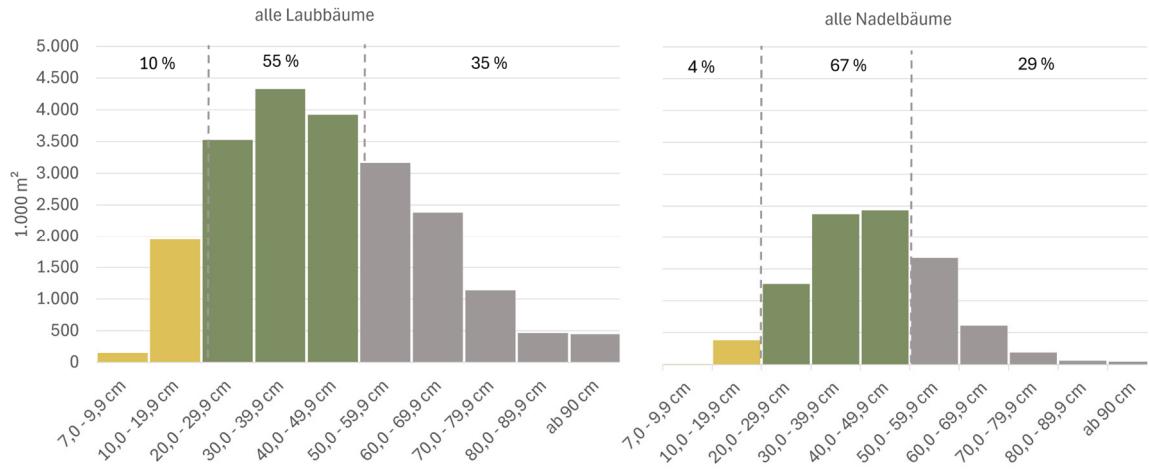


Abbildung 13: Vorrat nach Durchmesserklassen und Laub- bzw. Nadelbäumen (Stand 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

Fast 50 % des Vorrates verteilen sich auf Buche und Eiche, 16 % des Vorrates wird immer noch durch die Fichte gestellt. Diese Vorratsverteilung ist, vor dem Hintergrund der Entwicklung in den letzten Jahren, kritisch zu sehen. Seit 2012 hat die Fichte fast die Hälfte des Vorrates aufgrund der Käferkalamitäten verloren, auch Buche und Eiche leiden unter dem Klimawandel.

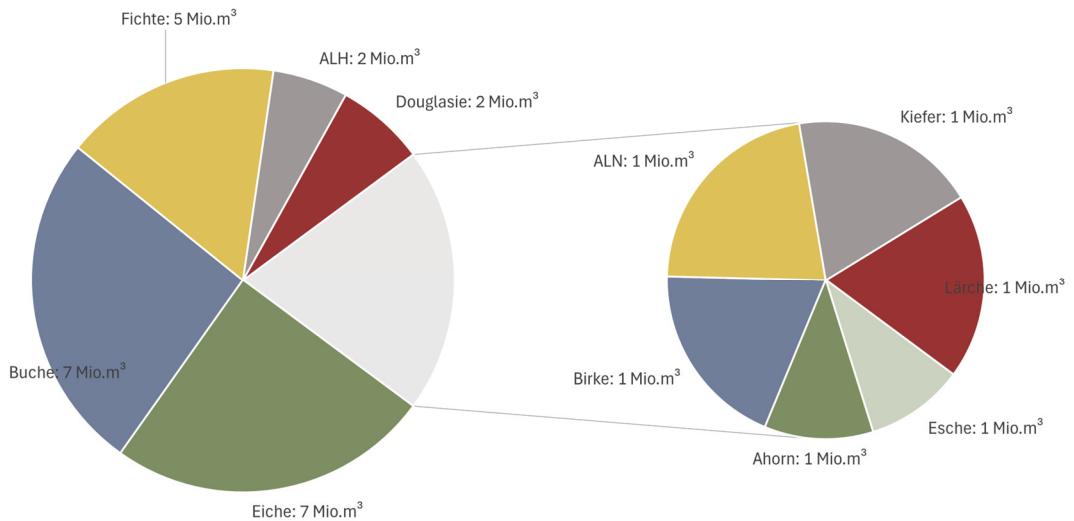


Abbildung 14: Vorrat nach Baumart

Quelle: BWI IV (2022)

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

§ 11 des Landeswaldgesetzes regelt den Begriff und die Inhalte der Waldbewirtschaftung nach den „Regeln der guten fachlichen Praxis“. Demnach ist für eine nachhaltige Holzproduktion nach Menge und Güte Sorge zu tragen. Das Gebot der Nachhaltigkeit, auch bezogen auf den wirtschaftlichen

Nutzen, regeln zudem §§ 1u.13 LWaldG. Eindeutige Vorgaben zur Sicherung einer Holzvorrats- und Holznutzungsnachhaltigkeit gehen daraus hervor. Planmäßigkeit in Form von Forsteinrichtungswerken gewährleistet die nachhaltige Nutzung der Holzvorräte (vgl. § 13 (1)).

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025)
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).

INDIKATOR 13A – WALDUMWANDLUNGSFLÄCHE

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Eine Waldumwandlung im Saarland ist ein rechtlich geregelter Vorgang, bei dem Waldflächen in eine andere Nutzungsart (z. B. Baufläche oder Landwirtschaft) überführt werden. Sie ist grundsätzlich genehmigungspflichtig nach § 8 des Saarländischen Landeswaldgesetzes (LWaldG). Der Antrag ist bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen. Diese prüft den Eingriff unter Abwägung privater und öffentlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutz. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn keine überwiegenden Gründe für die Walderhaltung bestehen. Häufig sind auch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig.

Ab bestimmten Flächengrößen ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Saarländischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) erforderlich. Besonders schützenswerte Waldgebiete, z. B. mit hoher ökologischer Bedeutung, sind in der Regel von einer Umwandlung ausgeschlossen. Genehmigungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ungenehmigte Rodungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Geldbußen sowie Wiederaufforstungspflichten belegt werden.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Waldumwandlungen sind in § 8, LWaldG geregelt:

- (1) Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Dabei sind die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Soweit andere Gesetze dies vorsehen, sind bei der Erteilung der Genehmigung andere Behörden zu beteiligen.

Dort wird auch geregelt, welche Waldbestände nicht umgewandelt werden dürfen: dazu gehören Laubwaldbestände, die zu mehr als 75 % aus über 100jährigen Bäumen bestehen, kartierte Alt- und Totholzbiözönosen-Flächen (ATB), Marteloskopflächen sowie zugelassene Erntegutbestände nach dem Forstvermehrungsgutgesetz.

Quellenangabe

1. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
2. Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30.10.02 (ABl. 2002, 2494), zuletzt geändert durch Art. 4 G Nr. 2165 zur Änderung der LandesbauO und weiterer Rechtsvorschriften vom 19.2.2025 (ABl. I S. 369_2, 369_13).

INDIKATOR 14 – GEKALKTE WALDFLÄCHE

Zur Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen gehören auch Bodenschutzkalkungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die gekalkte Waldfläche in der Region Saarland gegeben.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 9: Flächenübersicht Bodenschutzkalkungen 2014 - 2023

Jahr	Waldfläche gesamt (ha)
2014	1.666
2015	1.400
2016	1.080
2017	1.360
2018	848
2019	460
2020	436
2021	475
2022	366
2023	398
2024	526
Summe	9.015

Quelle: schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb 19.03.2025

Viele Waldböden sind durch Schadstoffeinträge aus Landwirtschaft, Verkehr und Industrie versauert, darauf stockende Waldbestände sind in der Folge dauerhaft geschwächter. In der Vergangenheit trugen Luftreinhaltemaßnahmen dazu bei, die Einträge zu verringern. Dennoch sind Wälder weiterhin einer Belastung durch Luftschaadstoffe sowie gespeicherte Säuren ausgesetzt.

Die Bodenschutzkalkung ist die zentrale Maßnahme, um nachteilige Auswirkungen der Luftschaadstoffe auf die Waldböden und die damit verbundenen Mängelscheinungen bei den Waldbäumen zu verlangsamen bzw. zu stoppen. Jeder Kalkungsmaßnahme im Saarland sind umfangreiche Begleituntersuchungen vor- und nachgeschaltet, um die Wirkung der Kalkausbringung zu beobachten. Diese Untersuchungen zeigen den erheblichen Nutzen der Bodenschutzkalkung: Die behandelten Böden sind weniger sauer, die betroffenen Bestände wesentlich besser mit Nährstoffen versorgt und die Wälder somit insgesamt vitaler. Die Bodenschutzkalkung trägt dazu bei, die vielfältigen Funktionen des Waldes dauerhaft zu erhalten.

Rund die Hälfte der im Saarland im Zuge einer ersten Bodenzustandserhebung (1990) untersuchten Waldböden war überdurchschnittlich von Säureeinträgen beeinträchtigt. Um besonders gefährdeten Waldstandorten neues Säurepufferungsvermögen zur Verfügung zu stellen, wurde im Saarland ab dem Jahr 2005 auf den kalkungsbedürftigen Flächen im Staatswald eine Kompensationskalkung durchgeführt. Hier wurden insgesamt 20.000 ha als kalkungsbedürftig eingestuft und nach naturschutzfachlicher und –rechtlicher Prüfung sowie einer Beteiligung des Trinkwasserschutzes

in einem Zeitrahmen von 7 Jahren zur Kalkung vorgesehen. Darüber hinaus wurde auch die Kalkung von Kommunal- und Privatwäldern angestrebt.

Im Saarland können auch Kommunal- und Privatwaldbesitzer Fördermittel für Waldkalkungen beantragen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der GAK und ist auf Maßnahmen wie naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldumbau und Bodenschutzkalkung ausgerichtet. Die Höhe der Förderung kann bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten betragen, wenn die Fläche des Privatwaldes 30 Hektar nicht übersteigt, ansonsten beträgt sie 90 % (auch für Kommunen).

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

§ 11 LWaldG – Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes:

(1) „Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima und Luft Rechnung zu tragen.“

Kalkung im Sinne einer sichernden und kurativen Maßnahme entspricht dem Zweck der Walderhaltung und damit der grundlegenden Aussage des § 1 des Landeswaldgesetzes. Somit können auch Nachhaltigkeit und Pfleglichkeit als gesetzliche Prämissen der Bodenschutzkalkung gelten.

Das Bundesbodenschutzgesetz bestimmt in § 1 den Gesetzeszweck in der nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens und ihrer Wiederherstellung. Dieser Forderung entspricht auch die Waldkalkung, die zudem zur Erfüllung der Pflichten zum vorsorgenden Bodenschutz beiträgt (§ 1 SBodSchG).

Quellenangabe

1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald). Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz III.3 - 63.07.01.02 vom 5. Juli 2023.
2. SaarForst Landesbetrieb, schriftliche Mitteilung vom 18.03.2025.
3. Ministerium für Umwelt (2017): Landschaftsprogramm Saarland: Begründung und Erläuterungsbericht / Saarland.
4. Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG): Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 20. März 2002.

INDIKATOR 15 – FÄLLUNGS- UND RÜCKESCHÄDEN

Bei der Holzernte verursachte Schäden können zur Holzentwertung – z. B. durch Wundfäule – führen und dementsprechend vermieden werden. Dieser Indikator gibt einen Überblick über die Schäden im Saarland.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 10: Anteil geschädigter Stämme an der Gesamtstammzahl nach Rücke- und Fällschäden und Eigentumsart (Stand 2022)

	Deutschland	Saarland
Staatswald	7,2	2,7
Körperschaftswald	8,2	2,8
Privatwald	6,1	1,4
Alle Eigentumsarten	6,7	2,4

Quelle: BWI IV (2022)

Der bundesdeutsche Durchschnitt der durch Rücken oder Fällen geschädigten Stämme liegt bei 6,7 %, das Saarland befindet sich hier mit 2,4 % geschädigte Stämme unter dem Durchschnitt. Im Privatwald sind relativ gesehen die wenigsten Bäume durch die Holzernte geschädigt, im Körperschaftswald finden sich die höchsten Schadanteile.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Aspekte ordnungsgemäßer und damit Waldschäden vermeidender Forstwirtschaft sind u. a. pflegliches Vorgehen, bestandes- und bodenschonende Techniken und eine bedarfsgerechte Walder schließung unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft (vgl. Definition „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 20.02.1989 sowie § 5 des Landeswaldgesetzes).

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).

INDIKATOR 16 – EINGESETzte PFLANZENSCHUTZMITTEL

Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll das letzte Mittel – nach biologischen und biotechnischen Waldschutzmaßnahmen – bei der Regulierung von Schadorganismen sein. Hier wird ein Überblick über die eingesetzte Menge Pflanzenschutzmittel gegeben.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Seit Dezember 2000 ist der gesamte Biozideinsatz im Staatswald nicht mehr zulässig (WBRL).

Bei der Kommunalforsttagung am 11.06.2024 gab es eine Umfrage unter den anwesenden Kommunalförster zu eingesetztem Pflanzenschutzmittel (PSM). Alle vertretenen 14 Kommunen verzeichneten im letzten Jahr keinen Einsatz von PSM.

Innerhalb der FBG Saar wurde ebenso auf den Einsatz von PSM verzichtet (schriftliche Mitteilung der FBG vom 06.10.2024).

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216) geändert.

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216) geändert.

Quellenangabe

1. SaarForst Landesbetrieb (2008): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL).
2. Schriftliche Mitteilung FBG Saar vom 06.10.2024.

INDIKATOR 17 – VERHÄLTNIS ZUWACHS – NUTZUNG

Das Verhältnis von Zuwachs und Nutzung zeigt bestehende Nutzungspotentiale bzw. einen möglichen Vorratsabbau in der Region an.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

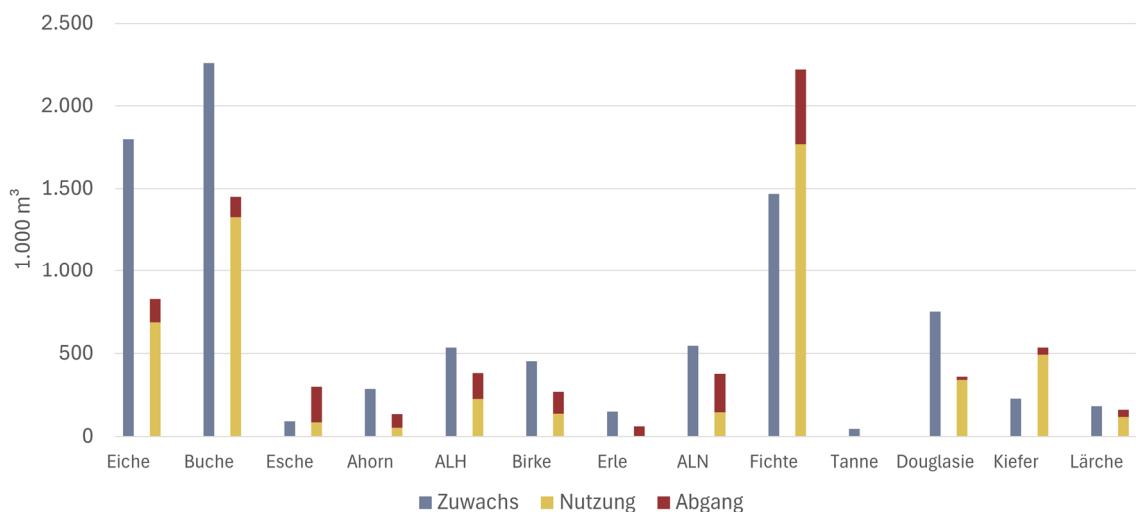


Abbildung 15: Zuwachs, Nutzung und Abgang über Baumartengruppen zwischen BWI III und BWI IV in 1.000 m³

Quelle: BWI IV (2022)

Abbildung 15 stellt Zuwachs, Nutzung und Abgang nach Baumartengruppen in 1.000 m³ dar. Über diese Größenangabe wird zeitgleich auch die flächenmäßige Gewichtung der Baumarten deutlich. Der blaue Balken zeigt den Zuwachs zwischen der BWI III und BWIV, also innerhalb von 10 Jahren. Der jeweils zweite Balken einer Baumartengruppe fasst die Nutzung und den Abgang (Nutzung + Mortalität) zusammen. Die höchsten Nutzungsmengen ergeben sich wie erwartet bei der Fichte. Mit einer durchschnittlichen Nutzung von mehr als 1,7 Mio. m³ über alle Eigentumsarten hinweg wird der Zuwachs (1,4 Mio. m³) deutlich überschritten. Bei Kiefer liegen die durchschnittlichen Nutzungsmengen ebenso deutlich oberhalb des Zuwachses. Für die 13 Baumartengruppen wird der Zuwachs durch den Abgang bei drei Baumartengruppen überschritten.

Die Abgangsgründe, die in der BWI IV angegeben sind, unterscheiden sich in regulärem Abgang (Nutzung und natürliche Mortalität), Nutzung wegen Kalamitäten und unbekannte Nutzungsgründe. Lediglich für Eiche gab es für eine geringe Menge (ca. 8.000 m³) unbekannte Nutzungsgründe, ansonsten wurden als Gründe Kalamitäten (Fichte, Birke, Douglasie) und reguläre Nutzung angegeben.

Bei Esche, Ahorn und anderen Laubhölzern mit niedriger Lebensdauer (ALN) übersteigt der Abgang die Nutzung, bei Birke liegen die Zahlen gleichauf. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Klimawandel bzw. Schädlinge auch die etablierten Nebenbaumarten bedroht. Bei Esche ist das Eschentriebsterben seit Jahren ein Thema, der Ahorn wird seit einiger Zeit auch im Saarland durch die Rußrindenkrankheit bedroht. Die Birke leidet unter den vorangegangen Dürre- und Hitzejahren. Zu erwähnen ist hier, dass die Aufnahmen zur Bundeswaldinventur 2021 bzw. 2022 durchgeführt wurden, die Jahre 2023/24 sind nicht berücksichtigt.

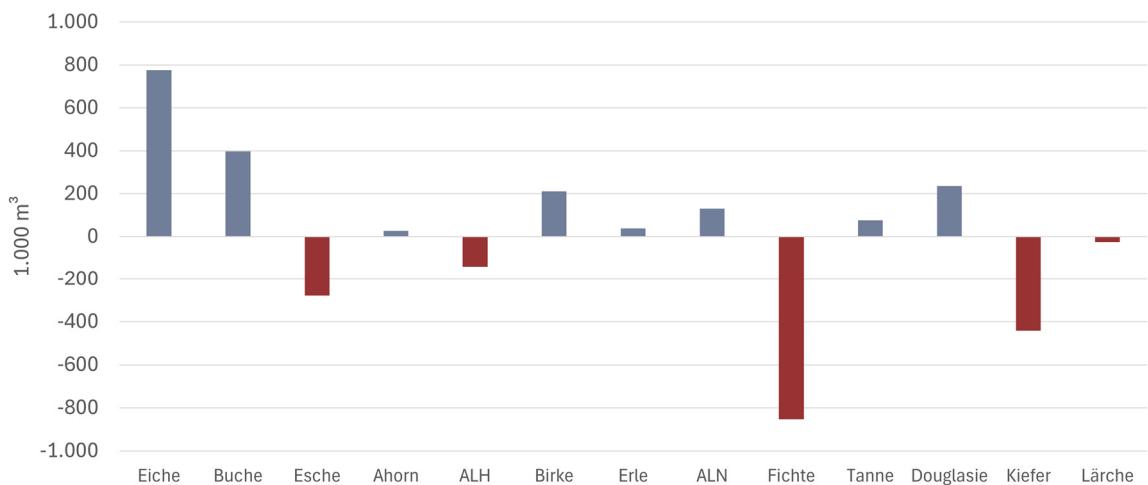


Abbildung 16: Vorratsänderung zwischen BWI III und BWI IV in 1.000 m³

Quelle: BWI IV (2022)

Abbildung 16 zeigt die Vorratsveränderung nach Baumartengruppen. Ein deutlicher Vorratsaufbau wird dabei für Laubbäume außer Esche und ALH deutlich, ein Rückgang für Fichte, Kiefer und Lärche. Als einzige Nadelbaumart zeigt die Douglasie einen deutlichen Vorratsaufbau, die Tanne kommt nur auf kleiner Fläche vor. Ahorn und Erle zeigen ebenso einen geringen Vorratsaufbau, bedingt durch die hohen Abgänge.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Eindeutige Vorgaben zur Sicherung einer Holzvorrats- und Holznutzungsnachhaltigkeit gehen aus dem Landeswaldgesetz hervor. Planmäßigkeit in Form von Forsteinrichtungswerken sichert nachhaltige Holzvorräte und leitet u. a. den Einschlag her. Grundsätzliche Bestimmungen stehen in den § 11 (Grundsätze) und 12 (Verbot von Kahlhieben). Sie schreiben eine Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis vor, woraus u.a. auch eine naturale Nachhaltigkeit resultiert.

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).

INDIKATOR 17A- KOMMERZIELLE NUTZUNG VON NICHTHOLZ-PRODUKTEN

Wert und Menge der vermarkteten Nichtholzprodukte aus Waldflächen.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Die Studie „Non-wood forest products in Europe – A quantitative overview“ von Marko Lovrić und Kollegen (2020) liefert detaillierte Daten zur Sammlung und Nutzung von Nichtholzprodukten (NWFPs) in Europa, einschließlich Deutschland. Die Ergebnisse basieren auf einer Umfrage mit 17.346 Haushalten aus 28 europäischen Ländern.

Ergebnisse für Deutschland

Die Studie zeigt, dass in Deutschland etwa 30% der Haushalte NWFPs sammeln. Die gesammelten Produkte umfassen unter anderem Pilze, Beeren, Wildkräuter und dekorative Pflanzen. Die durchschnittliche jährliche Menge an gesammelten NWFPs pro Haushalt liegt bei etwa 13 kg.

Die gesammelten Produkte werden überwiegend für den Eigenbedarf genutzt: Etwa 92 % des gesammelten Gewichts wird selbst konsumiert, während nur ein kleiner Teil (8,4 %) vermarktet wird. Die ökonomische Bedeutung dieser Produkte wird oft unterschätzt, da informelle Nutzung und Selbstverbrauch in offiziellen Statistiken nicht ausreichend erfasst sind.

Die Studie hebt hervor, dass die jährliche ökonomische Bedeutung von NWFPs in Europa etwa 71 % des Wertes der jährlichen Rundholzernte ausmacht. In Deutschland und anderen mitteleuropäischen Ländern ist der Wert pro Hektar Wald besonders hoch, was auf das Potenzial der Co-Produktion von Holz und NWFPs hinweist. Dennoch werden NWFPs in der Forstpolitik und -wirtschaft häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Studie verdeutlichen die Bedeutung von NWFPs für ländliche Einkommen, kulturelles Erbe und die nachhaltige Nutzung von Wäldern in Deutschland. Die Integration dieser Produkte in die Forstwirtschaft könnte zur Förderung einer nachhaltigen Bioökonomie beitragen.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Entfällt

Quellenangabe

1. Lovrić, M. et al. (2020): Non-wood forest products in Europe – A quantitative overview. *Forest Policy and Economics* (116), 102175.

INDIKATOR 18 – PFLEGERÜCKSTÄNDE

Das Verhältnis von Zuwachs und Nutzung zeigt bestehende Nutzungspotentiale bzw. einen möglichen Vorratsabbau in der Region an.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

„Pflegerückstand“ ist ein Begriff, der im Inventur- und Planungssystem von SaarForst Landesbetrieb nicht operational definiert ist und keiner separaten Erfassung unterliegt. Auch bei der Bundeswaldinventur sind Pflegerückstände kein objektives Merkmal, das erfasst wird.

In den externen Auditberichten wurde zwischen 2015 und 2023 ein Verbesserungspotential im Bereich „Pflegerückstände“ vergeben.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Die §§ 11, BWaldG und LWaldG, sprechen von einer ordnungsgemäßen bzw. einer nach guter forstlicher Praxis pfleglichen, nachhaltigen und planmäßigen Bewirtschaftung des Waldes.

Quellenangabe

1. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).

INDIKATOR 19 – BAUMARTENANTEILE UND BESTOCKUNGSTYPEN

Eine Grundlage für eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung ist der Erhalt der biologischen Vielfalt. Ein Aspekt dieser Vielfalt sind vorkommende Baumarten und deren Anteile an der Grundgesamtheit. Dieser Indikator gibt einen Überblick über diesen Aspekt.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 11: Bestockungstyp im Hauptbestand (Stand: 2022)

Bestockungstyp ⁴	Fläche in ha	Flächenanteil in %
Buchen-Typ	26.845	28 %
Eichen-Typ	19.061	20 %
Fichten-Typ	12.974	14 %
Typ sonst. Laubbäume mit hoher Lebensdauer	11.477	12 %
Birken-Typ	4.591	5 %
Douglasien-Typ	4.591	5 %
Typ mit mehreren gleichrangigen Baumarten	3.792	4 %
Typ sonst. Laubbäume mit niedriger Lebensdauer	3.293	3 %
Kiefern-Typ	2.395	3 %
Eschen-Typ	2.295	2 %
Erlen-Typ	1.996	2 %
Lärchen-Typ	1.697	2 %
Tannen-Typ	100	0 %

Quelle: BWI IV (2022)

Tabelle 11 verdeutlicht bereits die große ökologische Vielfalt an vorkommenden Bestockungstypen. Mit einem Eichen-Typ- Anteil von 20 % verfügt das Saarland über mit den größten Eichenanteil in Deutschland, hier liegt der Durchschnitt bei 10 %. Mit einem Buchen-Bestockungstyp von 28 % liegt das Saarland deutschlandweit an zweiter Stelle.

Lediglich beim Douglasien-Typ handelt es sich um einen Bestockungstyp, bei dem eine „eingebürgerte Baumart“ dominant erscheint. Auf 5 % der Waldfläche ist dieser Bestockungstyp dominant, im bundesdeutschen Durchschnitt lediglich auf 3 %.

In der Jungbestockung sind die Anteile an Laubholzdominierten bestockungstypen noch größer. 49 % der Fläche mit Jungbestockung wird dem Buchen-Typ zugeordnet. Fichte nimmt nur noch 8 % der Fläche ein. Dagegen zeigt sich ein Rückgang in der Eichenfläche, von 20 % in der Hauptbestockung zu 4 % in der Jungbestockung.

⁴ In der BWI IV sind die beobachteten Bestockungstypen nach der häufigsten Baumart definiert.

Tabelle 12: Bestockungstyp in der Jungbestockung (Stand: 2022)

Bestockungstyp	Fläche in ha	Flächenanteil in %
Buchen-Typ	26.845	49 %
Eichen-Typ	19.061	4 %
Fichten-Typ	12.974	8 %
Typ sonst. Laubbäume mit hoher Lebensdauer	11.477	22 %
Birken-Typ	4.591	2 %
Douglasien-Typ	4.591	2 %
Typ mit mehreren gleichrangigen Baumarten	3.792	6 %
Typ sonst. Laubbäume mit niedriger Lebensdauer	3.293	5 %
Kiefern-Typ	2.395	0 %
Eschen-Typ	2.295	4 %
Erlen-Typ	1.996	0 %
Lärchen-Typ	1.697	0 %
Tannen-Typ	100	0 %

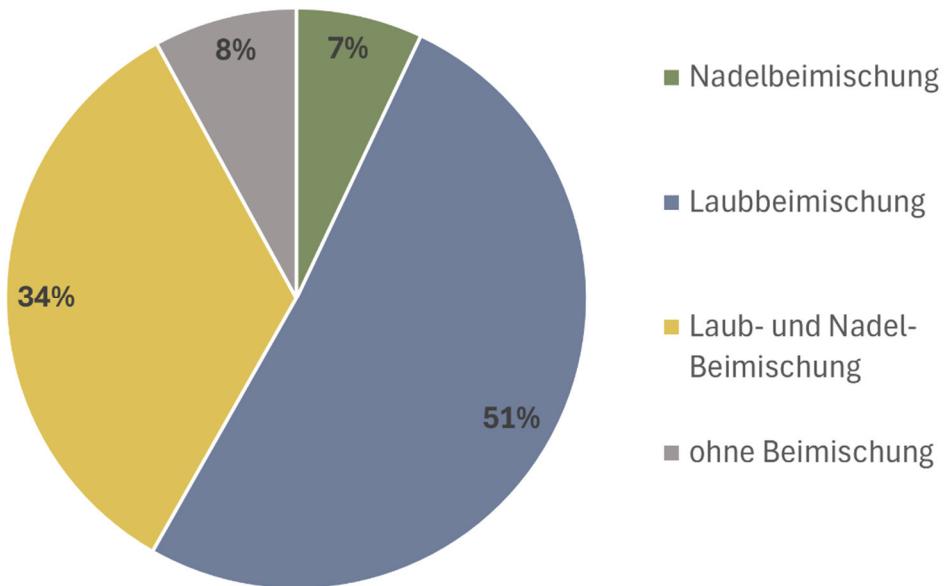


Abbildung 17: Mischung in der Hauptbestockung (Stand 2022)⁵

Quelle: BWI IV (2022)

78 % der Waldbestände im Saarland sind Laubwald dominiert – also entweder reine Laubwälder oder Laubwald mit Nadelbeimischung –, der Bundesdurchschnitt liegt bei 46 %. Abbildung 17 verdeutlicht die unterschiedlichen Anteile von Laub- und Nadelbeimischung in der Hauptbestockung.

⁵ Die BWI IV definiert Laubwald als Laubwald mit Nadelbeimischung ab einer mindestens 10%igen Nadelbaum-Beimischung und umgekehrt

Nur auf 8 % der Waldfläche finden sich Reinbestände (dies ist der geringste Wert in Deutschland), Mischwald dominiert klar auf 92 % der Fläche.

Der Rückgang der Fichtenfläche resultierte aus der planmäßigen Umsetzung eines naturnahen Waldbaus, der Kalamitätsereignisse seit 2018 und der verstärkten Wiederaufforstung mit Laubbäumen.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Es ist erklärtes Ziel des naturnahen Waldbaus, arten- und strukturreiche Mischwälder zu schaffen, die als Wirtschaftswälder auch eine hohe Biodiversität aufweisen:

- ordnungsgemäße Forstwirtschaft sieht den Aufbau vielfältiger Wälder vor (vgl. BWaldG § 11 und Definition der Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß der Agrarministerkonferenz),
- artenreiche und standortgerechte Pflanzen- und Tierwelt sind gemäß saarländischem Landeswaldgesetz zu gewährleisten und
- biologisch gesunde und stabile Wälder sind zu erhalten (LWaldG § 11, Abs. (2), Nr. 1).

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert.

INDIKATOR 20 – ANTEIL NATURVERJÜNGUNG, VOR- UND UNTERBAU

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Die natürliche Verjüngung im Wald hat viele Vorteile gegenüber der künstlichen Verjüngung⁶. So kommen bei der natürlichen Verjüngung viele verschiedene Arten von Bäumen und Pflanzen vor, was zu einer höheren biologischen Vielfalt führt. Im Gegensatz dazu wird bei der künstlichen Verjüngung häufig nur eine oder wenige Baumarten gepflanzt, was die Artenvielfalt verringern kann. Zudem sind Bäume, die natürlich im Wald wachsen, besser an die spezifischen Bedingungen des Standorts (Boden, Klima, Wasserverfügbarkeit) angepasst und habe eine größere genetische Bandbreite als künstlich verjüngte Flächen. Durch diese breite genetische Vielfalt aufweisen und so besser auf Veränderungen reagieren können genetische Vielfalt können natürlich verjüngte Wälder besser auf Veränderungen reagieren können und sind oft stabiler und widerstandsfähiger gegenüber Klimaveränderungen.

Künstliche Verjüngung erfordert häufig Bodeneingriffe, wie das Pflügen oder die Verwendung von Maschinen, die den Boden verdichten und das Ökosystem stören können. Die natürliche Verjüngung läuft ohne solche Eingriffe ab. Zudem ist die Naturverjüngung sehr viel kostengünstiger als die künstliche Begründung.

Seit 2014 wurden im Staatswald auf knapp 900 ha Fläche künstliche Verjüngung in Klumpen ausgebracht. Aktuell sind weitere 200 ha künstliche Verjüngung und auf 575 ha Voranbauten geplant⁷.

Die Daten der Bundeswaldinventur zeigen, dass im Schnitt über alle Besitzarten hinweg rund 99 % der Jungbestockung natürlich entstanden ist (Abbildung 18, oben). Jungbestockung ist bei der BWI definiert als Baum mit einer Höhe größer 20 cm und kleiner 4 m. Differenziert man diese Zahlen nach dem Überschirmungsgrad (Unter Schirm/Ohne Schirm), zeigt sich ein etwas anderes Bild. Auf Freiflächen, auf denen der Jungbestand gleichzeitig den Hauptbestand darstellt, haben sich nur ca. 68 % der Bäume natürlich verjüngt. D. h., dass Blößen häufig künstlich verjüngt wurden.

Abbildung 18 unten zeigt die Anteile nach Bestockungstyp und Verjüngungsart des Jungbestandes unter oder ohne Schirm. Douglasie und Tanne werden auch unter Schirm künstlich verjüngt, was auf Voranbau hindeutet, ansonsten ist fast die gesamte Verjüngung unter Schirm natürlich entstanden. Auf den Freiflächen dagegen wurden vor allem Douglasie, ALH und ALN künstlich angebaut.

Trotz des Voranbaus sind derzeit noch rund 50 % aller Reinbestände (3.700 ha) einschichtig.

⁶ Vgl. hierzu Ammer et. Al. (2010): Der Wald-Wild-Konflikt. Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge.

⁷ Schriftl. Mitteilung SaarForst Landesbetrieb vom 17.03.2025.

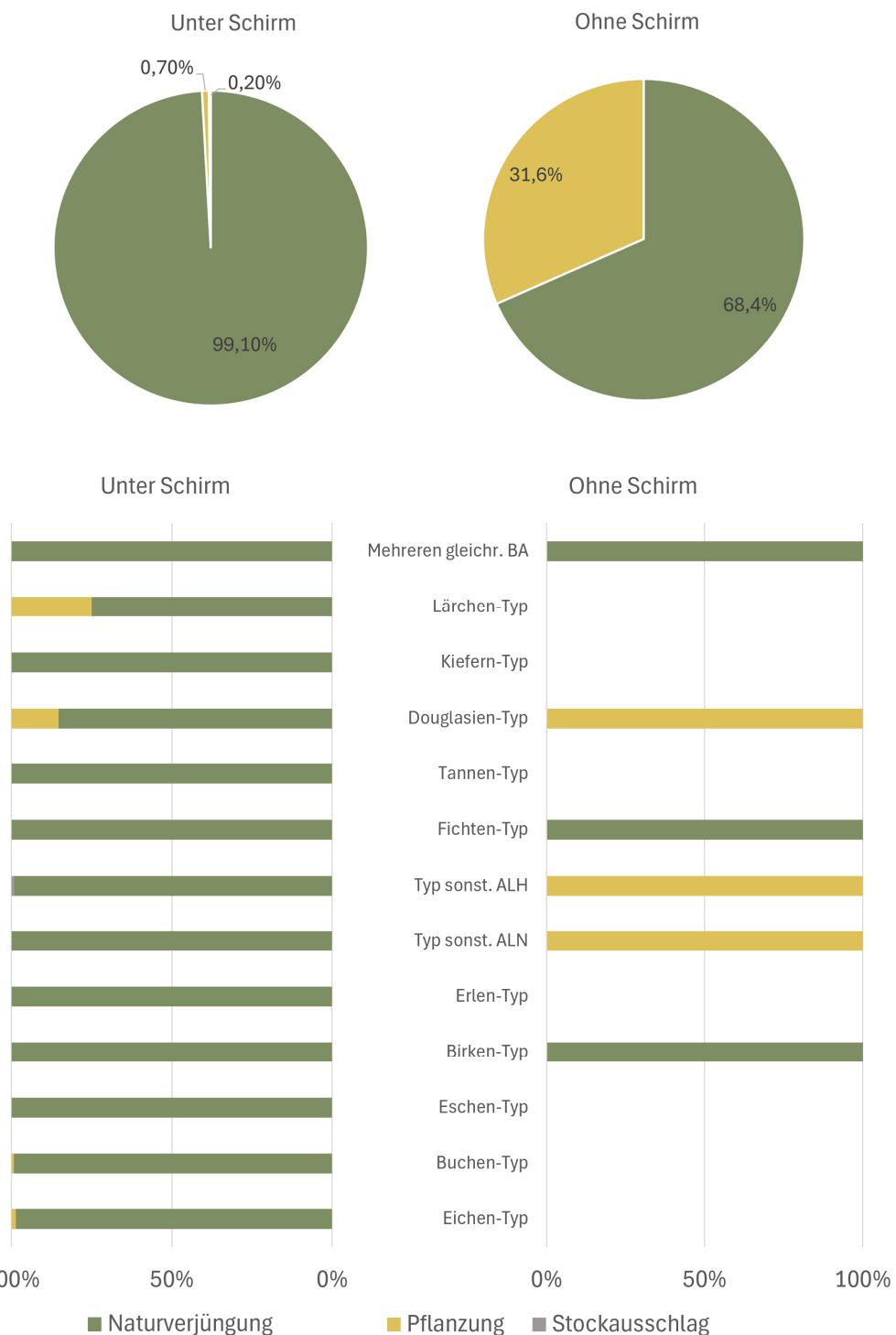


Abbildung 18: Oben - Verjüngungsart der Jungbestockung unter Schirm und ohne Schirm. Unten – Anteile nach Verjüngungsart und Bestockungstyp unter Schirm und ohne Schirm (Stand: 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Das saarländische Waldgesetz bestimmt den Vorrang der Naturverjüngung gegenüber anderen Formen der Wiederbewaldung in § 11 Abs. (2), Nr. 5 u. 6:

- „unbestockte und verlichtete Flächen sowie auf sonstige Weise entstandene Kahlflächen durch Naturverjüngung, natürliche Sukzession, Vorwälder, Saat oder Pflanzung unverzüglich wieder zu bewalden,
- die natürliche Verjüngung zu fördern und Waldflächen mit standortgerechten Baumarten zu bestocken.“

Auch die Waldbewirtschaftungsrichtlinien schreiben den Vorzug der Naturverjüngung vor, weisen auf die Vorteile von natürlicher Sukzessionen hin, empfehlen Bewaldungsstrategien mit Vorwald und untersagen das Einbringen von Schattbaumarten ohne Vorwald.

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. SaarForst Landesbetrieb (2008): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL).

INDIKATOR 21 - DURCH STANDORTKARTIERUNG ERFASSTE FLÄCHEN UND BAUMARTENEMPFEHLUNGEN

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Planmäßigkeit ist eine gesetzlich normierte Prämisse der Forstwirtschaft, auf der u.a. die Standortkartierung beruht. Im Rahmen der Standortkartierung werden Bestockungsziele, d. h. Empfehlungen zur Baumartenwahl gegeben. Aus einer Ansprache des Bodens, der Geologie, der Gelände-morphologie, des Klimas und der aktuellen Vegetation, wird der Standort ermittelt. Dieser dient in der Hauptsache zur Herleitung der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV). Die Datengrundlage der Standortskartierung im Saarland stammt aus den 1970er Jahren, neuere Aufnahmen erfolgten bislang nicht. In der Standortskartierung ist nahezu der gesamte Staats- und Kommunalwald erfasst sowie ca. 1.300 ha im Privatwald.

Weitere Ausführungen dazu finden sich in den Waldbaurichtlinien für den Staatswald des Saarlandes (WBRL). Auf das langfristige Waldentwicklungsziel muss bei der Waldbewirtschaftung zielgerichtet hingearbeitet werden. Als standortgerecht gilt eine Baumart, wenn sie nach gesicherten Erkenntnissen der Forstwissenschaft und den generationenlangen Erfahrungen der forstlichen Praxis an die klimatischen Verhältnisse eines Wuchsraumes sowie dessen orografische Abwandlungen angepasst ist, die Standortskraft der Waldböden durch vitales Wachstum ausnutzt und folglich wenig krankheitsanfällig ist, die jeweiligen Böden mit ihrem Wurzelwerk erschließt, die Bodenkraft erhält bzw. verbessert und den übrigen Gliedern der auf ähnlichen Standorten vorkommenden Lebensgemeinschaften ein Gedeihen ermöglicht.

Die Baumartenempfehlungen der FAWF Rheinland-Pfalz finden auch im Saarland Anwendung. Die Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (MUK-MAV 2024) macht Angaben zu den Mischungsverhältnissen. Eine Übersicht der standortsheimischen und standortsgerechten Baumarten liegt bei.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Im LWaldG wird mehrfach auf standortgerechte Baumarten bzw. standortgerechte Pflanzen- und Tierwelt verwiesen, z. Bsp. im § 5 „Aufgaben und Grundsätze forstlicher Rahmenplanung“ sowie im § 11 „Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes“.

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. SaarForst Landesbetrieb (2008): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL).
4. MUKMAV (2024) – Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz (Hrsg.): Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (FRL-Forst „Wiederaufforstung Extremwetter“) vom 01.08.2024.

INDIKATOR 22 – VERBISS- UND SCHÄLSCHÄDEN

Dieser Indikator liefert einen Überblick über Verbiss-, Schäl-, und Fegeschäden im Wald.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung der naturgemäßen Waldwirtschaft und somit Erreichung des Betriebszieles ist die Sicherung einer artenreichen und standortgerechten Naturverjüngung. In der Biodiversitätsstrategie für den Staatswald im Saarland heißt es dazu: „Grundvoraussetzung für die Beteiligung der Mischbaumarten ist daher eine angepasste Schalenwilddichte. Dies ist keine unverbindliche Empfehlung, sondern eine Grundvoraussetzung für die Sicherung der Biodiversität.“ Angepasste Schalenwilddichten zeigen sich in dem Vorhandensein von Mischbaumarten auf der Fläche sowie in den Verbissprozenten. Tabelle 13 gibt einen Überblick über die bei der BWI IV aufgenommenen Verbissprozente nach Baumartengruppe.

Tabelle 13: Anteil an der Pflanzenzahl [%] nach Baumartengruppe und Verbiss (Stand: 2022)

Baumartengruppe	kein Verbiss	Verbiss	Anzahl Traktecken
Eiche	64,6	35,4	76
Buche	76,3	23,7	200
Esche	91,3	8,7	74
Ahorn	79,1	20,9	119
ALH*	67,9	32,1	79
Birke	100,0	0,0	9
ALN*	86,1	13,9	67
Fichte	97,5	2,5	52
Tanne	100,0	0,0	7
Douglasie	85,3	14,7	22
Kiefer	100,0	0,0	1
Lärche	100,0	0,0	2
alle Baumarten	78,6	21,4	416

Quelle: BWI IV (2022)

Durchschnittlich sind im saarländischen Wald mehr als 21 % der Bäume in der Verjüngung verbissen, dieser Wert ist erwartungsgemäß bei Eiche mit 35 % am höchsten, gefolgt vom sonstigen Laubholz mit hoher Lebensdauer (32 %). Im Vergleich wurden bei der BWI III noch ca. 35 % der Bäume in der Verjüngung verbissen. Überraschend ist, dass Tanne zu 100 % unverbissen ist, allerdings wurde Tannenverjüngung auch nur an 7 Aufnahmepunkten gefunden; im Saarland wurden 953 Traktecken bei der BWI IV aufgenommen. Buche ist am häufigsten in der Verjüngung vertreten, gefolgt von Ahorn, Eiche und Esche. Nadelbäume sind in der Verjüngung nur mit 8 % vertreten, wobei 7 % auf die Fichte entfallen. Tanne, Lärche und Kiefer wurden so selten aufgenommen, dass ihr Anteil bei knapp 0 % liegt.

Fichte und Buche gelten als die Baumarten, die am wenigsten verbissen werden. Im Saarland sind 24 % der ungeschützten Buchen verbissen. Betrachtet man die Baumartenanteile im Saarländischen Wald (vgl. Indikator 19), sieht man, dass der Bestockungstyp Buche mit 28 % dominiert, gefolgt von Eiche (20 %), Fichte (14 %) und sonstigen Laubbäumen mit hoher Lebensdauer (12 %). Diese Anteile spiegeln sich nur bedingt in der Verjüngung wider: So nimmt Eiche lediglich 14 % an der Verjüngung ein, sonstige Laubbäume mit hoher Lebensdauer 7 %. Bei Buche passt das Verhältnis, Fichte ist keine standortsheimische Baumart und soll in Zukunft auch eine untergeordnete Rolle in saarländischen Wäldern einnehmen.

Das durchschnittliche Verbissprozent laut BWI IV liegt im Staatswald bei 18,6 %, im Körperschaftswald bei 17,8 % und im Privatwald 29,5 %.

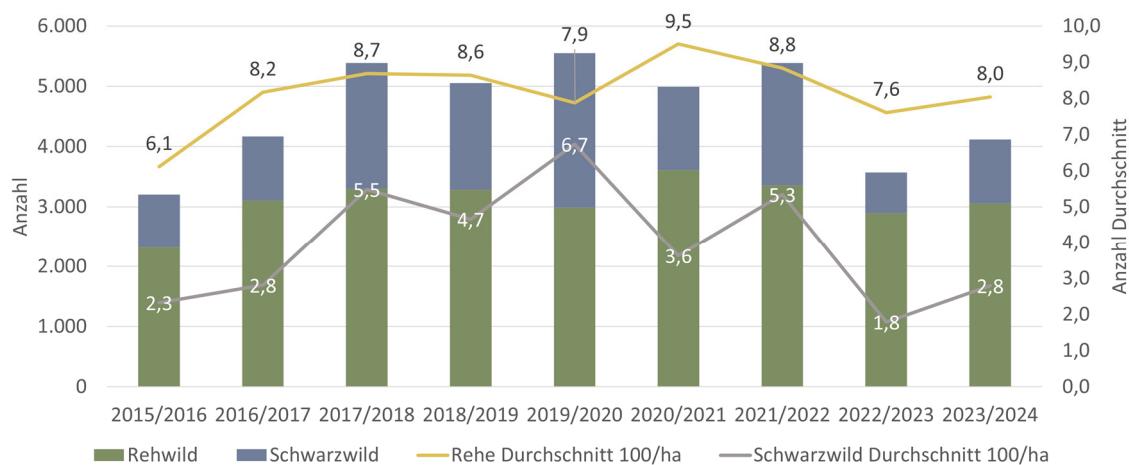


Abbildung 19: Jagdstrecken im SaarForst Landesbetrieb seit 2015/16, Gesamtabschuss und Abschuss pro 100 Hektar

Quelle: Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024

In Abbildung 19 zeigt sich, dass die Jagdstrecken für Rehwild im SaarForst Landesbetrieb über die letzten Jahre recht konstant bei ca. 8 Rehen pro 100 Hektar lag.

Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes sammelt alle Streckenmeldungen des Jahres und fasst diese in einer Statistik zusammen. Allerdings ist diese Statistik nicht mit Flächen hinterlegt, so dass keine Angaben über Abschusszahlen pro Flächeneinheit gemacht werden können. Allerdings lässt sich feststellen, dass die Abschusszahlen seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

Rotwild kommt nur im nördlichen Saarland an der Grenze zu Rheinland-Pfalz vor. Der Anteil an geschälten Stämmen liegt laut BWI IV im Saarland bei 1 %.

Studien zeigen, dass zwischen Rehwilddichten und Verbissprozenten ein direkter Zusammenhang besteht. Man kann also an der Verjüngung ablesen, ob die Rehwilddichten für das jeweilige Habitat angemessen sind. Die Abschusshöhen sollten sich an den örtlichen Revierverhältnissen orientieren, ein Rehwildabschuss von mindestens 10 Rehen pro 100 Hektar Wald erscheint dabei sinnvoll. (vgl. hierzu Heute, F. Ch. 2022).

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Im Saarländischen Jagdgesetz § 19 SJG – Schutz von Wald und Feld heißt es: (1) Die Jagd ist unter größtmöglichem Schutz des Waldes und der Feldflur auszuüben. Die natürliche Verjüngung

des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotenzial des Standortes entsprechen, darf durch das Wild nicht gefährdet werden. Übermäßige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch das Wild sind zu vermeiden.

Nach dem saarländischen Waldgesetz § 11 (2) Ziff. 10 ist der Waldbesitzer verpflichtet, „auf Wilddichten hinzuwirken, die die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotenzial des Standortes entsprechen nicht gefährden“.

Im Jahr 2024 wurde die Konvention des Deutschen Forstwirtschaftsrates zur Bewertung von Wildschäden im Wald (2013) aktualisiert. Diese enthält u.a. Hilfstabellen zur Bewertung von Verbiss-, Fege- und Schälschäden und wird zum Gebrauch empfohlen. Über ein KWF-Tool kann diese Bewertung auch digital erfolgen (KWF 2024).

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
2. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024.
3. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (AbI. I S. 500).
4. Saarländisches Jagdgesetz - SJG vom 27. Mai 1998 (AbI. S. 638). Zuletzt geändert durch Artikel 164 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AbI. I S. 2629)
5. Vereinigung der Jäger des Saarlandes K.d.ö.R.: Streckenlisten, abrufbar unter <https://www.saarjaeger.de/jagd-im-saarland/unser-wild/streckenlisten/>.
6. KWF (2024) – Kuratorium für Walddarbeut und Forsttechnik e.V. (Hrsg.): Bewertung von Wildschäden im Wald. <https://kwf2020.kwf-online.de/bewertung-von-wildschäden-im-wald> (letzter Zugriff: 07.08.2025).
7. Heute, F. Ch. (2022): Auswirkungen verändertet Bejagungsstrategien auf Rehwild – Abschlussbericht des Jagdabgabe-Forschungsprojektes (2017-2022) „Rehwildprojekt NRW“. Ökojagd 2 -2022.

INDIKATOR 23 – NATURNÄHE DER WALDFLÄCHE

Zieht man die Ergebnisse der BWI heran beschreibt die „Naturnähe der Baumarten-Zusammensetzung“ inwieweit die heutige Baumarten-Zusammensetzung eines Waldes der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) entspricht.⁸

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

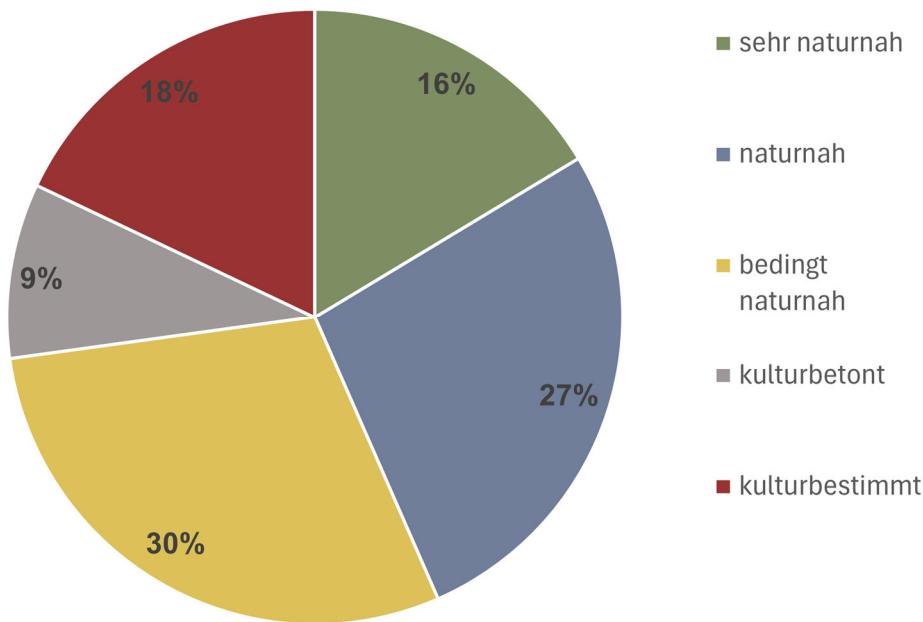


Abbildung 20: Waldfläche [%] nach Naturnähe der Baumartenzusammensetzung der Hauptbestockung (Stand: 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

⁸ Zur Beschreibung der „Naturnähe“ gibt es verschiedene Bewertungsmethoden. Das pnV-Konzept gewährleistet einen einheitlichen Referenzrahmen, berücksichtigt jedoch bei starrer Anwendung zu wenig die Struktur und Dynamik der Waldbestände im Zeichen des Klimawandels (vgl. Stark, H. et al. (2019)).

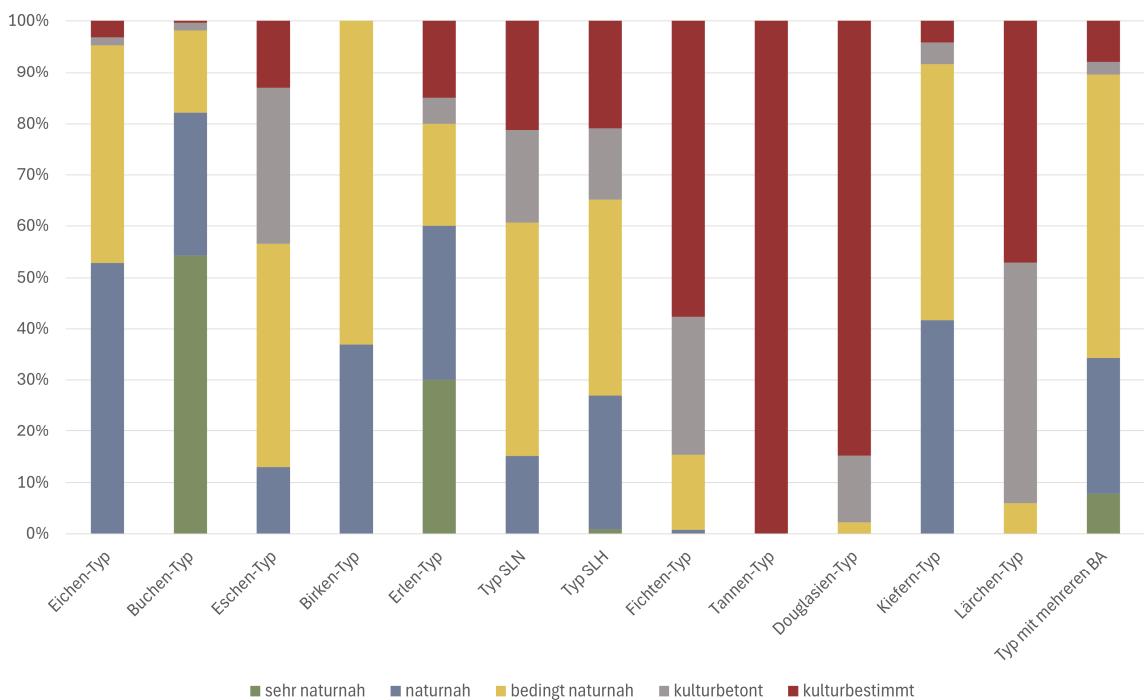


Abbildung 21: Naturnähe nach Bestockungstyp gemäß Baumartenzusammensetzung der Hauptbestockung, Anteil an Waldfläche (Stand: 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

43 % der Waldfläche im Saarland sind nach BWI IV-Kriterien als sehr naturnah und naturnah eingestuft. Damit liegt die Region etwas über dem bundesdeutschen Durchschnitt (38 %). Weitere 29 % gelten als bedingt naturnah, die restlichen 27 % verteilen sich auf die Naturnähe-Stufen kulturbetont bzw. kulturbestimmt (vgl. Abbildung 21). Im Vergleich zur letzten Bundeswaldinventur stieg der Anteil der (sehr) naturnahen Wälder um 7 %, der Anteil der kulturbetonten Wälder ging leicht um ca. 3 % zurück. Der Anteil der kulturbestimmten Wälder bleibt weiterhin auf einem Niveau von ca. 18 %.

In Abbildung 21 ist die Einstufung der Bestockungstypen in Naturnähe-Stufen gemäß Waldflächenanteilen dargestellt. Wie erwartet dominieren Laubbäume die Stufen sehr naturnah und naturnah, während in den eher kulturbetonten Stufen Nadelbäume vorherrschen. Die Einstufung des Bestockungstyps Buche mit über 80 % in „sehr naturnah und naturnah“ macht die Nähe der aktuellen Bestandessituation zu den natürlichen Buchen-Waldgesellschaften deutlich. Auch die Bestockungstypen Eiche und Kiefer sind circa zur Hälfte naturnah eingestuft (z. B. häufige Nähe zur natürlichen Waldgesellschaft der wärmeliebenden Eichen-Mischwälder). Erlen-Bestockungstypen haben durch ihre Nähe zu natürlichen Waldgesellschaften wie Erlen-Bruch- und Sumpfwälder ebenfalls eine hohe Naturnäheinstufung. Besonders ausgeprägt sind die kulturbetonten und kulturbestimmten Naturnähestufen bei Tannen- und Douglasientypen, auch die Fichte wird hier häufig eingeordnet.

Ein Blick auf Abbildung 22 zeigt, dass die Naturnähe in der Jungbestockung noch ausgeprägter ist als in der Hauptbestockung. Als naturnah und sehr naturnah werden 61 % der Waldfläche eingestuft, nur noch 19 % als kulturbetont bzw. kulturbestimmt.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (WBRL) im Saarland greifen. Dort heißt es, dass sich aus den Baumarten der potenziellen natürlichen

Vegetation die jeweiligen, langfristigen Waldentwicklungsziele ergeben; diese Baumarten also gefördert werden sollten.

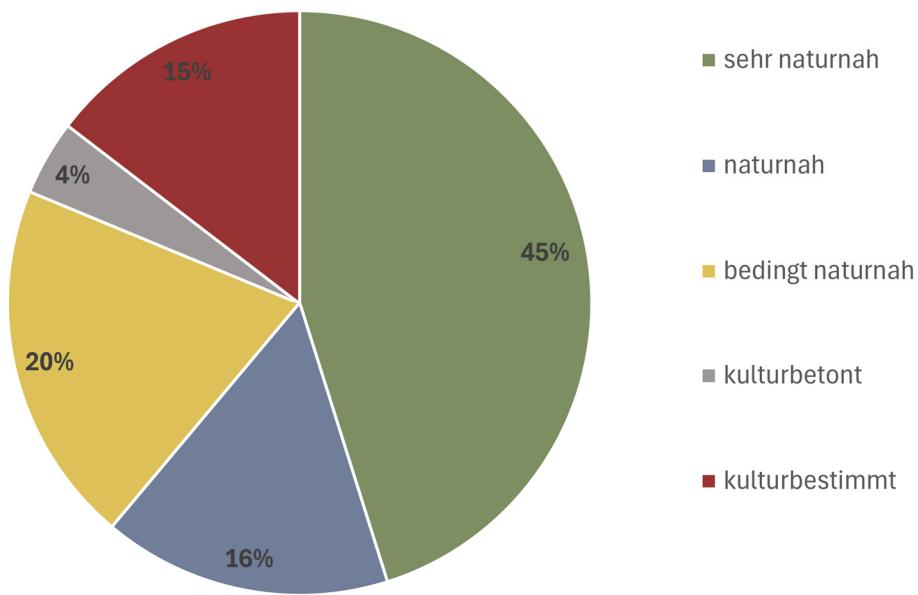


Abbildung 22: Naturnähe der Baumartenzusammensetzung der Jungbestockung, Anteil an Waldfläche (Stand: 2022)

Quelle: BWI IV (2022)

Vergleicht man die Naturnähe der Jungbestockung im privaten und öffentlichen Wald, wird deutlich, dass der Privatwald etwas weniger naturnah in seiner Zusammensetzung ist.

Im öffentlichen Wald sind 68 % der Jungbestockung sehr naturnah und naturnah, im Privatwald dagegen nur 37 %. Die bedingt naturnahen Waldflächen nehmen im öffentlichen Wald 16 % der Fläche ein, im privaten 34 %.

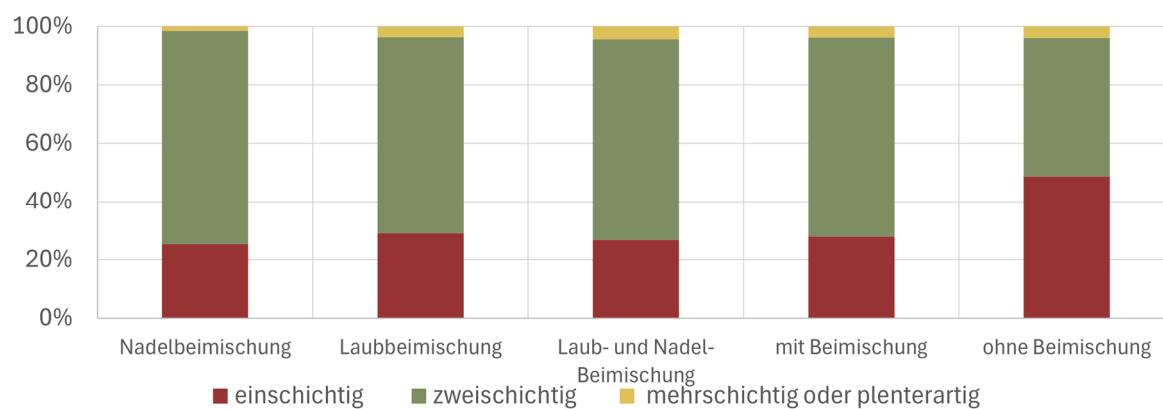


Abbildung 23: Anteil des Bestockungsaufbaus nach Beimischung

Quelle: BWI IV (2022)

Abbildung 23 zeigt die Schichtigkeit von Beständen nach der Art der Beimischung. Ein Ergebnis dieser Auswertung ist, dass knapp 50 % aller Reinbestände einschichtig sind. Während für die meisten Bestockungstypen die Anteile der Reinbestände im einstelligen Prozentbereich liegen, sind bei den Bestockungstypen Douglasie und Fichte 28 % bzw. 18 % der Fläche Monokulturen.

Aber auch im Laubwald, bei den Bestockungstypen Anderes Laubholz niedriger Umtriebszeit und Erle sind die Anteile an Reinbeständen mit 21 % und 15 % recht hoch. Solche einsichtigen Monokulturen sind besonders anfällig für Kalamitäten.

In der Biodiversitätsstrategie für den Staatswald im Saarland wird die Naturnähe eines Bestandes weiter gefasst. Diese ergibt sich aus der Kombination von ertragskundlichen Daten (z. B. Vorratshöhe) mit strukturellen Daten wie Biotopbäume, Totholzanteile und Schichtigkeit. Zudem wurden im Rahmen des Kooperationsprojektes „Wertvoller Wald“ Zeigerarten aus den Gruppen Vögel, Fledermäuse, Holzpilze und xylobionte Käfer für das Saarland definiert.

Diese sind auch an Schlüsselstrukturen der Biotopbäume, sog. „Mikrohabitatem“ gebunden. Laut der saarländischen Staatswaldinventur 2018 sind an Biotopbäumen im Wirtschaftswald die am häufigsten anzutreffenden Mikrohabitatem: Risse und Spalten, Mulmkörper und Baumhöhlen.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Entfällt.

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
2. SaarForst Landesbetrieb (2008): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL).
3. Stark, H., Gärtner, S., Reif, A. (2019): Naturnähe der Baumartenzusammensetzung in Deutschland: Einfluss von Referenz, Bewertungsmethodik und Klimawandel, Band 1. BfN-Skripten 531, Bonn.
4. Schriftliche Mitteilung MUKMAV, 27.05.2025: Ergebnisse der Staatswaldinventur 2018.

INDIKATOR 24 – VOLUMEN AN STEHENDEM UND LIEGENDEM TOTHOLZ

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Seit der letzten Bundeswaldinventur ist der Vorrat an stehendem und liegendem Totholz in den saarländischen Wäldern um 9 m³/ha angestiegen, dies ist nicht zuletzt den großen Kalamitätsflächen geschuldet. Das zeigt sich auch in dem hohen Anteil von Nadelbäumen am Totholz von knapp 32 % und dem vielen stehenden Totholz sowie dem geringen Zersetzunggrad (55 % des Totholzes ist unzersetzt bzw. zeigt eine beginnende Zersetzung). Im Durchschnitt liegt die Totholzausstattung in den saarländischen Wäldern bei 38,3 m³/ha und liegt damit im bundesweiten Vergleich an zweiter Stelle hinter Hessen. Der Körperschaftswald mit 45,6 m³/ha ist besonders gut ausgestattet. Im bundesdeutschen Durchschnitt liegt der Totholzvorrat bei 29,4 m³/ha.

Die Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes (2021) zielt darauf ab, die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Diese Strategie wurde vom SaarForst Landesbetrieb mitentwickelt und in die aktuelle Waldbewirtschaftungsrichtlinie (SaarForst Landesbetrieb 2021) implementiert. Sie umfasst mehrere wichtige Aspekte:

- Naturnahe Waldwirtschaft: Der Fokus liegt auf der Nutzung heimischer Mischbaumarten und dem Schutz des Bodens.
- Erhalt der Artenvielfalt: Maßnahmen wie die Förderung von Totholz und die Pflege von Waldrändern sollen die Biodiversität unterstützen.
- Ausgewogenheit der Waldfunktionen: Die Strategie strebt ein Gleichgewicht zwischen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes an.

Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der Wald nachhaltig bewirtschaftet wird und gleichzeitig ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Arten bleibt. Unter anderem werden Biotopbäume besonders geschützt und gefördert. Langfristig sollen pro Hektar Wald zehn Biotopbäume gekennzeichnet und geschützt werden sowie mind. 40 m³ Totholz vorgehalten werden. Bei der Bundeswaldinventur 2022 wurden in den Wäldern im Saarland durchschnittlich 7 Bäume pro Hektar (über ganz Deutschland: 8 Bäume/ha) mit ökologisch bedeutsamen Merkmalen aufgenommen.

Die Staatswaldinventur (2018) im Saarland stellte in Altbeständen über 100 Jahren 10 Biotopbäume auf 1 Hektar Fläche fest.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Im Waldgesetz für das Saarland heißt es im § 1, Absatz 1: Der Wald besitzt eine besondere Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Biodiversität). Die forstwirtschaftliche Nutzung soll die dauerhafte Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Erhaltung und Förderung einer artenreichen und standortgerechten Pflanzen- und Tierwelt gewährleisten (§ 11).

Quellenangabe

1. BWI IV (2022): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).

2. MUKMAV (2021): Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes.
3. SaarForst Landesbetrieb (2018): Staatswaldinventur des Saarlandes 2018.
4. SaarForst Landesbetrieb (2021): Waldbewirtschaftungsrichtlinie für den Staatswald des Saarlandes.

INDIKATOR 25 – VORKOMMEN GEFÄHRDETER ARTEN

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus, d.h. insbesondere der Aufbau arten- und strukturreicher Mischwälder mit hohen Altholzanteilen, sichern die Ziele des Arten- und Biotopschutzes. Die Erhaltung alter Bäume und das bewusste Belassen von Totholz im Wald fördern das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten. Gefährdete Arten im Wald werden sowohl über Rote Listen, spezielle Artenschutzprogramme, wie auch im Rahmen diverser Erhebungen und Kartierungen, z.B. über die landesweit flächendeckende Biotopkartierung, erfasst. Die Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft ist ein weiterer Aspekt zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes im Wald. Anstrengungen des Arten- und Biotopschutzes sind jedoch weiterhin notwendig, um die Lebensräume gefährdeter Pflanzen und Tiere im Wald zu verbessern. So werden mit der saarländischen Biodiversitätsstrategie sowohl an Alt- und Totholz gebundene Arten als auch „Lichtungsarten“ berücksichtigt, die Lichtungen und Waldränder bevorzugen.

Der Schutz seltener und gefährdeter Waldökosysteme und gefährdeter Biotope ist naturschutzrechtlich nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz geregelt (vgl. Indikator 26). Seltene und gefährdete Biotope im Wald, z.B. Blockschutthalden und Moore, sind danach unter Schutz gestellt. Hinzu kommt, dass bestimmte Waldtypen ebenfalls vollständig einem gesetzlichen Schutz nach dem Landespflegegesetz unterliegen. Dies betrifft Bruch-, Aue-, Schlucht- und Moorwälder. Das Landesnaturschutzgesetz des Saarlandes regelt im Wesentlichen den Arten- und Biotopschutz auf Landesebene. An den dortigen Bestimmungen hat sich eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu orientieren.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 11 zur Durchführung eines allgemeinen Monitorings des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses. Die Ergebnisse dieses Monitorings stellen eine wichtige Grundlage für den alle 6 Jahre zu erstellenden nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie dar. Der Bezugsraum für die Bewertung des Erhaltungszustandes sind die biogeographischen Regionen.⁹ Das Saarland liegt in der Kontinentalen Region. Aufgrund der geringen Stichprobendichte im FFH-Monitoring lassen sich aus den Ergebnissen keine Rückschlüsse für das Saarland ziehen.

Nach den im Jahr 2020 aktualisierten Roten Listen für das Saarland ist etwa ein Drittel der Tier- Pflanzen- und Pilzarten in ihrem Bestand gefährdet oder bereits ausgestorben. Fast 40 Prozent der im Saarland bekannten Pflanzengesellschaften gelten ebenfalls als bedroht. Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und viele Wiesenarten, zeigen einen signifikanten Rückgang. Rund 40 % der Tagfalter gelten aktuell als gefährdet oder bereits verschwunden – nur noch etwa 5 % der früheren Falterpopulation ist auf Wiesen zu finden. Ebenso zeigen Amphibien und Reptilien rückläufige Bestände. Dagegen finden wärmeliebende Arten wie Gottesanbeterin und bestimmte Libellen neue Habitate im Saarland und Beobachtungen dieser Arten nehmen zu (Trockur und

⁹ Der Vogelschutzbericht für den Zeitraum 2019-2024 macht Angaben zum Status und zu den Trends der Vogelarten in Deutschland. Erfasst sind dabei Brutvogelarten, überwinternde und auch durchziehende Vogelarten. Er enthält keine nationale Bewertung des Erhaltungszustandes und keine Unterteilung in die biogeographischen Regionen (BfN 2025).

Lingefelder 2014). Auch Fließgewässer-Arten (Fische, Wasserpflanzen, einige Libellen) profitieren von gesteigerter Wasserqualität und Renaturierung. Im Lebensraum Wald ist die Anzahl der gefährdeten Arten am geringsten.

Tabelle 14: Rote Liste Status ausgewählter, im Saarland nachgewiesener FFH-Arten (Anhang II, IV) mit Waldbezug

Name	Rote-Liste-Kategorie	Aktuelle Bestandssituation	Kurzfristiger Bestandstrend (20 Jahre)	Kategorieänderung Rote Liste 2008
Libellen (4. Fassung 2020)				
Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i>	Extrem selten	Extrem selten	Zunahme	Verbessert
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	Ungefährdet	Sehr selten	Zunahme	Verbessert
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	Ungefährdet	selten	Zunahme	Verbessert
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Extrem selten	Extrem selten	Zunahme	Nachweis seit 2012
Tagfalter und Widderchen (5. Fassung 2020)				
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	Ausgestorben			letzter Nachweis vor 1900
Spanische Flagge <i>Euplagia quadripunctaria</i>	Ungefährdet	häufig	Zunahme	unverändert
Amphibien (4. Fassung 2020)				
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	stark gefährdet	sehr selten	mäßige Abnahme	unverändert

Name	Rote-Liste-Kategorie	Aktuelle Bestandssituation	Kurzfristiger Bestandstrend (20 Jahre)	Kategorieänderung Rote Liste 2008
Kamm-Molch <i>Triturus cristatus</i>	gefährdet	selten	mäßige Abnahme	unverändert
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	vom Aussterben bedroht	extrem selten	gleich bleibend	unverändert
Gras-, Taufrosch <i>Rana temporaria</i>	Vorwarnliste	mäßig häufig	mäßige Abnahme	Verschlechterung

Quelle: Vorauswahl PEFC-Regionalmanagement, Datengrundlage: Rote Liste Saarland (2020)

Tabelle 14 zeigt beispielhaft diesen Trend und stellt den Rote Liste Status ausgewählter, im Saarland nachgewiesener FFH-Arten (Anhang II, IV FFH-Richtlinie) mit Waldbezug dar. Die Libellenarten verzeichnen eher eine Zunahme der Population und Verbesserung gegenüber der Roten Liste von 2008, die Amphibien eine Abnahme mit unverändert hohem Gefährdungsstatus.

Der Erhaltungszustand der Population der Käferarten nach Anhang II FFH-Richtlinie wird für den besonders in alten, totholzreichen Laubwäldern vorkommenden Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und seit 2004 lokal nachgewiesenen Wuzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) im Saarland als gut bis hervorragend eingeschätzt. Als mögliche Gefährdungen werden von Köhler (2022) Nadelholzbewirtschaftung und Kahlschläge an den Saarsteilhängen genannt. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) unterliegt bisher nicht dem FFH-Monitoring, weist jedoch lokal begrenzte Vorkommen auf. Im Falle des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) gibt es aktuell keine gesicherten Funde. Das Biosphärenreservat Bliesgau zeigt: Insekten im Wald profitieren vor allem von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Sonderstandorten (Lichtungen, Waldränder, Blockschutthalden), Alt- und Totholz und dem Zulassen von Stadien natürlicher Waldentwicklung, wie sie der Saarforst Landesbetrieb im Rahmen seiner Waldbaurichtlinie umsetzt (vgl. Hartmann et al. 2024, Maßnahmentabellen 12-128).

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Der Schutz seltener und gefährdeter Waldökosysteme und Biotope im Saarland ist im Saarländischen Naturschutzgesetz (SNG) umfassend geregelt:

§ 22 SNG – „Gesetzlich geschützte Biotope“ – schützt zahlreiche Lebensräume, darunter z. B. Bruch-, Sumpf- und Schluchtwälder, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Wälder trockenwarmer Standorte. Eingriffe, die zu deren Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung führen, sind grundsätzlich verboten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nur mit Genehmigung erlaubt.

§ 31 SNG – „Arten- und Biotopschutz“ – verpflichtet die Naturschutzbehörde, gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre lebenswichtigen Biotope zu erfassen, zu bewerten und Schutzprogramme zu entwickeln. Dies gewährleistet den langfristigen Erhalt ökologisch bedeutsamer Waldökosysteme.

Zusätzlich sorgt die Ausweisung und rechtliche Sicherung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Natura 2000, Richtlinie 92/43/EWG) für einen räumlich abgestimmten Schutz seltener Lebensräume.

Quellenangabe

1. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
2. Rotel Liste Saarland (2020): www.rote-liste-saarland.de (letzter Zugriff: 02.07.2025).
3. Schriftliche Mitteilung Bundesamt für Naturschutz, vom 04.06.2025.
4. BFN (2025): Nationaler Vogelschutzbericht: Daten an EU-Kommission gemeldet. <https://www.bfn.de/aktuelles/nationaler-vogelschutzbericht-daten-eu-kommission-gemeldet> (letzter Zugriff: 13.08.2025).
5. Europäische Union: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L 206, 22.07.1992, S. 7–50.
6. Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 7. November 2006 (ABl. I S. 1838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2021 (ABl. I S. 2502).
7. Köhler (2022) FFH-Monitoring im Saarland 2022: Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer *Limoniscus violaceus*.
8. Trockur, B. u. Lingenfelder, U: (2014): Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata): In: Abh. DELATTINIA 40, S. 77 – 136.
9. Hartmann et al. (2024): Verantwortung und Beitrag der deutschen Biosphärenreservate für den Insektschutz, BfN-Schriften 698. Bonn.

INDIKATOR 25A - AUFFORSTUNGSFLÄCHE

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Eine Erstaufforstung im Saarland ist ein genehmigungspflichtiger Vorgang, der strikt geregelt ist. Zunächst muss ein Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt werden – analog zu § 9 LWaldG, der sich auf § 8 bezieht – wobei auch Belange wie Trinkwasserschutz und standortgerechte Baumarten berücksichtigt werden müssen.

Die Forstbehörde prüft dann, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse (z. B. Naturschutz, Landschaftspflege oder Erholung) gegen die Aufforstung spricht. Ist das nicht der Fall, wird die Genehmigung erteilt, andernfalls versagt.

Zudem finden die Vorschriften aus § 8, Abs. 3–5 Anwendung:

- Es können Ersatzmaßnahmen oder Walderhaltungsabgaben verlangt werden,
- Auflagen wie Fristen und Ausgleichspflichten (z. B. Aufforstung gleichwertiger Flächen) kommen zur Anwendung,
- Die Genehmigung kann befristet und an Bedingungen geknüpft werden und erlischt bei Nichtbefolgung.

Erstaufforstungen sind unter Einhaltung bestimmter Vorgaben förderfähig nach der FRL-Forst

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Erstaufforstungen werden im § 9, LWaldG, geregelt. In der FRL-Forst wird unter Punkt 10 geregelt, wann Erstaufforstungen förderfähig sind. Abhängig ist dies u. a. von der Wahl standortgerechter Baumarten (mind. 50 %), bei Nutzung von geeignetem Vermehrungsgut und unter der Prämisse, stabile Laub(misch)bestände zu begründen.

Quellenangabe

1. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
2. MUKMAV (2024) – Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz (Hrsg.): Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (FRL-Forst „Wiederaufforstung Extremwetter“) vom 01.08.2024.

INDIKATOR 26 – WALDFÄCHEN MIT SCHUTZFUNKTIONEN

Dieser Indikator gibt einen Überblick unter anderem über die Größe der verschiedenen Schutzgebiete im Wald der PEFC-Region.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Die Sicherung der Waldfunktionen ist eine gesetzliche Aufgabe im Saarland (§§ 1, 5 bis 8 LWaldG). Nach § 19 ermöglicht sie die Ausweisung von Schutzwäldern, die u.a. Zielen zur Vermeidung ungünstiger klimatischer Einwirkungen, Störungen des Wasserhaushaltes oder des Bodenschutzes dienen und die allgemein zur Verhütung wesentlicher Gefahren für die Allgemeinheit notwendig sind. Die Berücksichtigung der Waldfunktionen, insbesondere auch der Schutzfunktionen des Waldes soll im Zuge der forstlichen Rahmenplanung stattfinden. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Eine Waldfunktionenkartierung wurde in den 70er Jahren einzelfallweise angegangen, deren Ergebnisse und Darstellungen aber heute veraltet und nicht bindend sind. Mitte der 90er Jahre wurde ein Konzept zur Forstlichen Rahmenplanung auf Landesebene im Auftrage der damals zuständigen Abteilung Forsten des Umweltministeriums erarbeitet aber nie mit Leben erfüllt. Diese fehlenden Planungsebenen, die letztendlich Konsequenz einer im Saarland vernachlässigten Regionalentwicklungskonzeption sind, führen in Verbindung mit dem Rückgang der ökonomischen Bedeutung des Waldes (Holzverkauf) und den steigenden relativen Kosten zu einem grundsätzlichen Bedeutungsverlust bzw. nachlassenden Bedeutungswahrnehmung der vielfältigen Funktionen der Waldwirtschaft durch Politik und Bevölkerung¹⁰.

Dagegen werden Schutzgebiete im Saarland ausgewiesen und erfasst. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Größe der einzelnen Schutzgebiete.

Tabelle 15: Schutzgebiete im Saarland (Stand: 2024)

Schutzgebiet-Kategorie	Gesamtfläche (ha)	Waldfläche (ha)
Vogelschutzgebiete	23.897	16.213
Fauna-Flora-Habitat	26.734	18.406
Natura2000	30.167	28.061
Naturpark Saar-Hunsrück	113.827	43.360
Flächen Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete	88.132	54.483
Naturschutzgebiete	23.196	17.563
Biosphärenreservat (außerhalb Kernzone)	34.952	10.724
Lebensraumtypen	35.482	20.211
Nationalpark (außerhalb Kernzone)	721	708

Quelle: LVGL (2025), Schutzgebietskataster

¹⁰ Regionale PEFC Arbeitsgruppe Saarland (2014): 3. Regionaler Waldbericht 2014.

Im Saarland sind insgesamt 43 Vogelschutzgebiete und 122 FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 30.167 ha ausgewiesen. Die Flächen dieser Gebiete überschneiden sich teilweise und ergeben zusammen das Natura2000 Netz.

Tabelle 16: Prozessschutzflächen im Staatswald (Stand: 2024)

Kategorie	Waldfläche (ha)
Kernzone Biosphärenreservat	1.200
Kernzone Nationalpark	254
Naturwaldzellen	1.812
Urwald vor den Toren der Stadt	1.045

Quelle: LVGL (2025), Schutzgebietskataster

Das Biosphärenreservat Bliesgau besteht seit 2007 und ist aufgeteilt in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone. In der Kernzone soll sich die Natur seit 2007 ohne menschliche Einflussnahme entwickeln. Hier wurden zehn verschiedene Waldlebensräume und halboffene Flächen ausgewählt, die als Naturschutzgebiete rechtlich geschützt sind. Die Pflegezone enthält Flächen, die durch menschliche Nutzung entstanden bzw. geprägt sind und weiterhin nachhaltig genutzt werden müssen, um ihre naturschutzfachliche Wertigkeit zu erhalten. Hier stehen die Maßnahmen primär unter dem Aspekt „Naturschutz durch Nutzung“. Die Entwicklungszone umfasst alle Bereiche, die weder Kern- noch Pflegezone sind, also den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung.

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald wurde 2015 gegründet und ist ebenfalls in drei Zonen eingeteilt. Die Naturzone 1a sind Wildnisbereiche, in der der Wald sich selbst überlassen wird. Momentan umfasst diese Fläche ca. 49,4 % des Nationalparks. Die Aufgabe der Nationalparkverwaltung ist, diese Fläche innerhalb von 30 Jahren auf insgesamt 75 % zu erweitern.

Die Naturzone 1b sind Entwicklungsbereiche, die schrittweise in Wildnisbereiche überführt werden. Hier können der Natur noch Anstöße mitgegeben werden, um sie einer weiteren natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Zone 2 ist Pflegezone. In ihr sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen möglich.

Naturwaldzellen sind Waldgebiete, in der die Entnahme von Holz oder sonstige forstliche Nutzung verboten ist. Der Wald ist im Wesentlichen der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Naturwaldzellen sind gleichzeitig Naturschutzgebiete.

Seit 1997 gibt es den „Urwald vor den Toren der Stadt“ als Naturschutzgebiet im Saarkohlenwald. Seit dieser Zeit wird auf eine wirtschaftliche Nutzung verzichtet.

Tabelle 17: Waldfunktionen im Saarland (Stand: 2024)

Kategorie	Waldfläche (ha)
Bodenschutzwälder	11.580
Wasserschutzgebiete im Wald	19.775

Quelle: LVGL (2025), Schutzgebietskataster

Eine Waldfunktionenkartierung wurde in den 70er Jahren einzelfallweise angegangen, deren Ergebnisse und Darstellungen aber heute veraltet und nicht bindend sind. Mitte der 90er Jahre wurde ein Konzept zur Forstlichen Rahmenplanung auf Landesebene im Auftrage der damals zuständigen Abteilung Forsten des Umweltministeriums erarbeitet aber nie mit Leben erfüllt. Diese fehlenden Planungsebenen, die letztendlich Konsequenz einer im Saarland vernachlässigten Regionalentwicklungskonzeption sind, führen in Verbindung mit dem Rückgang der ökonomischen Bedeutung des Waldes (Holzverkauf) und den steigenden relativen Kosten zu einem grundsätzlichen Bedeutungsverlust bzw. nachlassenden Bedeutungswahrnehmung der vielfältigen Funktionen der Waldwirtschaft durch Politik und Bevölkerung.

FFH

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 11 zur Durchführung eines allgemeinen Monitorings des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses. Die Ergebnisse dieses Monitorings stellen eine wichtige Grundlage für den alle 6 Jahre zu erstellenden nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie dar. Der Bezugsraum für die Bewertung des Erhaltungszustandes sind die biogeographischen Regionen. Das Saarland liegt in der Kontinentalen Region. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Waldlebensraumtypen erfolgt nach einheitlichen Parametern. Für das Gesamtergebnis ist laut den Vorgaben der FFH-Richtlinie der am schlechtesten bewertete Einzelparameter ausschlaggebend.

Die in den Natura 2000-Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden in den Bewirtschaftungsplänen allgemein beschrieben und bestimmten Teilräumen zugeordnet, in denen sie umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung wird durch die saarländischen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Naturschutz (FRL-Natur vom 10.05.2019 bis 31.12.2024) unterstützt. Auch Privatwaldbesitzer müssen sich an die Vorgaben der FFH-Managementpläne halten, soweit diese rechtlich verbindlich sind. Verbindlich sind Maßnahmen, die den Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten sichern und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Nicht unmittelbar verbindlich sind Empfehlungen aus FFH-Managementplänen.

Die Biodiversitätsstrategie soll eine FFH-konforme Bewirtschaftung im gesamten Staatswald sicherstellen und bei konsequenter Umsetzung langfristig zu einem hervorragenden Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen führen. Tabelle 18 gibt einen vergleichenden Überblick über Erhaltungszustand und Trend ausgewählter Waldlebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie für die gesamte kontinentale biogeographische Region. Aussagen für das Saarland lassen sich daraus aufgrund der geringen Stichprobendichte nicht ableiten.

Tabelle 18: Erhaltungszustand für ausgewählte Waldlebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands

LRT	Name	Erhaltungszustand	Gesamtrend
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	günstig	stabil
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	günstig	sich verbessern

LRT	Name	Erhaltungszustand	Gesamttrend
9150	Mitteleuropäische Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion)	günstig	zunehmend
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	ungünstig-unzureichend	sich verschlechternd
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	ungünstig-unzureichend	sich verschlechternd
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	günstig	stabil
91D0	Moorwälder	ungünstig-schlecht	sich verschlechternd
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ungünstig-schlecht	sich verschlechternd
91F0	Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse	ungünstig-schlecht	sich verschlechternd

Quelle: Vorauswahl PEFC-Regionalmanagement, Schriftl. Mitteilung BfN vom 04.06.2025

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Das Landeswaldgesetz benennt explizit verschiedene Schutzkategorien im Wald:

§ 19 Schutzwald

§ 20 Erholungswald

§ 20a Naturwaldzellen

§ 20b Waldschutzgebiete

Der Schutz seltener und gefährdeter Waldökosysteme und Biotope im Saarland ist im Saarländischen Naturschutzgesetz (SNG) umfassend geregelt:

§ 22 SNG – „Gesetzlich geschützte Biotope“ – schützt zahlreiche Lebensräume, darunter z. B. Bruch-, Sumpf- und Schluchtwälder, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Wälder trockenwarmer Standorte. Eingriffe, die zu deren Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung führen, sind grundsätzlich verboten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nur mit Genehmigung erlaubt

§ 31 SNG – „Arten- und Biotopschutz“ – verpflichtet die Naturschutzbehörde, gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre lebenswichtigen Biotope zu erfassen, zu bewerten und Schutzprogramme zu entwickeln. Dies gewährleistet den langfristigen Erhalt ökologisch bedeutsamer Waldökosysteme.

Zusätzlich sorgen die Ausweisung und rechtliche Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten für räumlich abgestimmten Schutz seltener Lebensräume.

Das am 18.08.2024 in Kraft getretene Nature Restoration Law (Europäische Union 2024) verpflichtet auch das Saarland bis 2030, 2040 und 2050 dazu, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldökosystemen vorrangig in Natura 2000-Gebieten umzusetzen (vgl. Art. 4 u. Anh. VII). Neben Maßnahmen zur Aufwertung von Waldlebensraumtypen gehören dazu u.a. Maßnahmen zur Förderung von Totholz, Kohlenstoffbindung sowie dem Anteil heimischer Baumarten anhand von ausgewählten Indikatoren.

Quellenangabe

1. LVGL (2025) – Geoportal des Saarlandes. <https://geoportal.saarland.de/> (letzter Zugriff: 20.03.2025).
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (AbI. I S. 500).
3. Schriftliche Mitteilung Bundesamt für Naturschutz vom 04.06.2025
4. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Naturschutz (FRL-Natur) vom 10.05.2019
5. Europäische Union: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L 206, 22.07.1992, S. 7–50.
6. Europäische Union: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). In: AbI. der Europäischen Union. L20, 26.01.2010, 7-25.
7. Europäische Union (2024) - Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. In: AbI. Der Europäischen Union L vom 29.07.2024, 1-93.
8. MUKMAV (2021): Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes.
9. Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 7. November 2006 (Amtsbl. I S. 1838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2021 (Amtsbl. I S. 2502).

INDIKATOR 27 – GESAMTAUSGABEN FÜR LANGFRISTIGE NACHHALTIGE DIENSTLEISTUNGEN AUS WÄLDERN

Dieser Indikator gibt einen Überblick über Ausgaben für Dienstleistungen aus Wäldern die z. B. die Erholung und Umweltbildung betreffen.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Sowohl der SaarForst Landesbetrieb als auch die kommunalen und teilweise auch die privaten Forstbetriebe tragen in nicht unerheblichem Umfang zur Sicherung der langfristigen nachhaltigen Dienstleistungen des Waldes bei. Hierzu zählen unter anderem:

- Sicherung besonderer Waldfunktionen (z. B. Erosions- Hoch- und Trinkwasserschutz, Maßnahmen gegen Erdrutsch und Steinschlag u.v.m.)
- Landschaftspflege und Naturschutz innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (z.B. NSG, Naturwaldzellen, Naturpark, Biosphärenreservat)
- Erholungseinrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion
- Waldpädagogik und Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Bodenschutz-Kalkungen
- Waldschutz, Waldschadenssanierung und Waldumbau (z.B. Umbau labiler Nadelholzbestände)

Insgesamt erhielt der SaarForst Landesbetrieb im Jahre 2024 im Bereich Dienstleistungen von Seiten des Ministeriums Mittel in Höhe von 1.389.387 Euro. Den größten Anteil daran hat die Müllbeseitigung im Staatswald i. H. v. 210.000 €, gefolgt von den Kosten für die Wildtierauffangstation und Bodenschutzkalkungen. Auch die Bereiche Privatwald und Verkehrssicherung nehmen ca. jeweils 10 % der Dienstleistungen ein.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

In § 1 LWaldG wird die Funktion des Waldes beschrieben. Zweck des Gesetzes ist es,

- „1. wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, das Wasser, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) sowie wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Ressource des wichtigen nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) den Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.“

Quellenangabe

1. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
2. Schriftliche Mitteilung Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat D/5, vom 01.07.2025.

INDIKATOR 28 –ABBAUBARE BETRIEBSMITTEL

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Nach Peters (2007) verlieren Maschinen während der Waldarbeit jährlich rund 1 Liter Hydraulik- und Sägekettenöle pro Hektar auf der Fläche. Zudem birgt die Holbereitstellung je nach den örtlichen Gegebenheiten ein nicht zu vernachlässigendes Treibhausgastpotenzial (Schweier et al. 2020). Die Forstwirtschaft trägt daher eine hohe Verantwortung für den Einsatz umweltverträglicher Betriebsstoffe. Quantifizierungen über deren eingesetzte Menge im Saarland sind jedoch nicht möglich. Gemäß den nachfolgenden Ausführungen ist beim Einsatz von Regie- und Unternehmermaschinen überwiegend vom Einsatz und Verwendung von Biohydraulikölen und Biokettenhaftölen auszugehen. Dies ist auch in den Allgemeine Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-AF) geregelt. Sie gelten bei Forstbetriebsarbeiten, die mit Lohnunternehmern/Unternehmern (Auftragnehmer) im Staatswald des Saarlandes ausgeführt werden sowie im betreuten Kommunalwald. Zudem gibt es vertragliche Vorgaben für vorbeugende Maßnahmen (z. B. Mitführen von Öl-Havariesets), Betankung und Entsorgung und das Verhalten bei Unfällen, deren Einhaltung in der Praxis nicht nur von PEFC, sondern auch von der Forstunternehmerzertifizierung überprüft wird.

Bei der Holzernte werden bei den Hydraulikölen der eingesetzten Maschinen und für die Verlustschmierung von Sägeketten umweltfreundliche, biologisch schnell abbaubare Produkte eingesetzt. Die Motorsägen der staatlichen Forstwirte werden ausschließlich mit bleifreiem Sonderkraftstoff betrieben und mit Biokettenhaftöl geschmiert. Die Verwendung von Sonderkraftstoff und Biokettenhaftöl gilt auch für die eingesetzten Arbeitskräfte der Forstunternehmen, die Holzerntearbeiten verrichten, sowie für private und gewerbliche Selbstwerber von Brennholz. Bei den eingesetzten Großmaschinen werden nur Maschinen eingesetzt, die über biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle verfügen. Dieses minimiert insbesondere in den wasserwirtschaftlich bedeutsamen Trinkwassergewinnungsbereichen das Risiko einer nachhaltigen Schädigung der Umwelt.

In den externen Audits zwischen 2015 und 2023 wurden insgesamt 6 Abweichungen und 1 Verbesserungspotential im Bereich „Verwendung von Bioölen“ vergeben. Im Bereich „Verwendung Sonderkraftstoff“ waren es 7 Abweichungen und 3 Verbesserungspotentiale.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

In den Allgemeine Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-AF) ist unter anderem folgendes geregelt:

- Es ist Sonderkraftstoff auf Alkylatbasis und biologisch schnell abbaubares Kettenschmieröl, das mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet ist, zu verwenden.
- Beim Betanken der EMS ist ein Verschütten von Kraftstoff oder Kettenöl zuverlässig zu verhindern.
- Es sind biologisch schnell abbaubare Öle, Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 (insbesondere gemäß der Wasserschutzgebiets-Verordnung), zu verwenden.

- Notfallsets für Ölhaben sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Maschinen mitzuführen.
- Ölverluste durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden.
- In Hydraulikanlagen von Forstspezialmaschinen (Vollernter, Tragschlepper und Rückemaschinen) dürfen grundsätzlich nur Bioöle eingesetzt werden.

Quellenangabe

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-AF) vom 01.05.2015.
2. Peters, H. (2007): Umweltschonende Ölsorten in der Walddarstellung. In: LWF aktuell 59, S. 12-13.
3. Schweier et al. (2019): <https://www.fnr.de/fileadmin/projektdatenbank/22WB304801.pdf> (letzter Zugriff: 14.08.2025).

INDIKATOR 29 –EINNAHMEN- UND AUSGABENSTRUKTUR DER FORSTBETRIEBE

Dieser Indikator gibt einen Überblick über z. B. die Holzproduktion beim SaarForst Landesbetrieb, die Umsätze für den Bereich Jagd und weitere Dienstleistungen.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 19: SaarForst Landesbetrieb; eingeschlagene & verkaufte Holzmenge [fm o.R.] im Staatswald von 2018 bis 2023

Holz-arten-gruppe	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BU	76.442	60.647	52.948	44.729	47.761	42.749
EI	13.832	13.279	10.036	5.699	6.166	6.028
ALH	26.782	21.483	18.047	16.599	12.556	12.421
FI	58.920	77.206	72.545	41.250	50.926	96.893
KI	8.242	7.767	1.273	2.680	7.847	4.199
LAE	6.667	6.427	3.625	4.224	5.452	4.786
DGL	9.865	9.205	6.735	8.011	8.553	11.664
ANH	1.423	1.670	3.932	3.040	3.334	2.005
Ge-samt	202.172	197.683	169.140	126.232	142.594	180.744
NH	31.873	28.469	28.375	25.923	15.418	34.621
Ver-kauf	170.299	169.214	140.766	100.309	127.176	146.123

Quelle: Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024

Der SaarForst Landesbetrieb erzielte im Geschäftsjahr 2023 erstmals seit 2017 einen positiven Erlös von über 600.000 Euro. Ca. 50 % der Umsatzerlöse entfallen auf Rohholz (rund. 10,8 Mio. Euro), weitere 30,0 % (ca. 6,8 Mio. Euro) wurden im Bereich Dienstleistungen erzielt. Der Bereich Jagd hat mit ca. 0,5 Mio. Euro (ca. 3 %) zu den Umsatzerlösen beigetragen.

Abbildung 24 zeigt den Anteil der einzelnen Bereiche am Erlös sowie den Verlauf des Gesamtaufwandes (Personal- und Materialkosten, bezogene Leistungen sowie sonstiger Aufwand). Der Gesamtaufwand liegt im Zeitverlauf von 2014 bis 2023 recht stabil bei knapp unter 20 Mio. Euro, wohingegen seit 2018 ein Einbruch bei den Holzerlösen zu sehen ist. Beim Aufwand machen sich vor allem gestiegene Personalkosten seit 2019 bemerkbar.

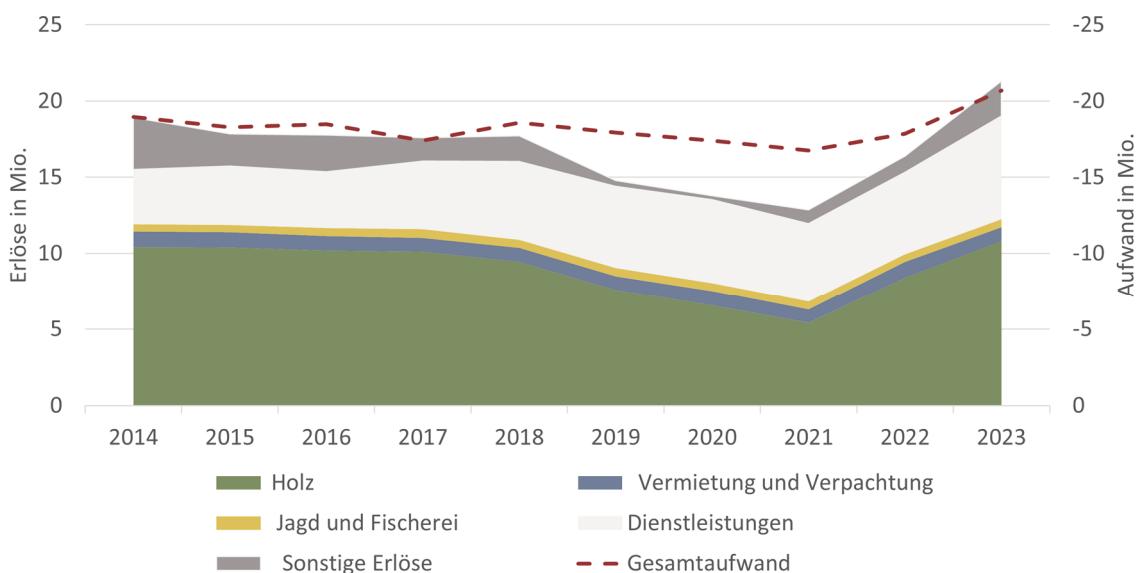


Abbildung 24: SaarForst Landesbetrieb; Umsatzerlöse und Aufwand im Staatswald von 2014 bis 2023

Quelle: Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024

Wie sich die durch den Klimawandel bedingten Waldschäden auf die finanzielle Situation der Forstbetriebe auswirken, ist ungewiss. Die Landesregierung zieht in ihrem Klimaschutzkonzept (KSK 2025, 88) das folgende Fazit: „Sie [die Ausfälle] spiegeln sich im teilweisen Verlust der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des betroffenen Waldes und somit auch in monetären Einbußen der Waldbesitzer wider. Schließlich bleibt der effektive Waldumbau in klimaresilientere, struktur- und artenreiche Wälder aus, wenn die Waldbesitzer ihren Wald nicht mehr bewirtschaften können.“¹¹

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Nach dem LWaldG, § 1 soll der Wald u.a. wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Ressource des wichtigen nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion) erhalten, erforderlichenfalls vermehrt und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung gesichert werden.

Quellenangabe

1. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024.
2. Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (ABl. I S. 500).
3. KSK (2025): Klimaschutzkonzept für das Saarland, Stand. 01.07.2025.

¹¹ „So bedeuten in einer konservativen Abschätzung 1.000 ha Wald, der auf Grund von Kalamitäten nicht mehr bewirtschaftet werden kann, einen Verlust von circa 10.000 m³ Zuwachs (bzw. neu gespeichertem CO₂) an Holz und - bei derzeitigem Hiebsatz im Saarland einen Verlust von 5.000 m³ Holzernte pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Reinerlös von circa 50 ³ entspricht dies einem jährlichen Verlust von rund 250.000 €. Doch der Wald ist auch als Anlagevermögen zu betrachten. Ein Verkauf der 1.000 ha würde je nach Wert des stockenden Bestandes zwischen 20 Mio. € und 40 Mio. € bedeuten. Um etwa diesen Betrag wird bei einer Kalamitätsfläche von 1.000 ha das Anlagevermögen des Waldbesitzers verringert.“ (KSK 2025, 88-89).

INDIKATOR 30 –HÄUFIGKEIT VON ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN IN DER WALDWIRTSCHAFT

Indikator 30 informiert über Anzahl und Schwere der Arbeitsunfälle in der Waldwirtschaft.

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

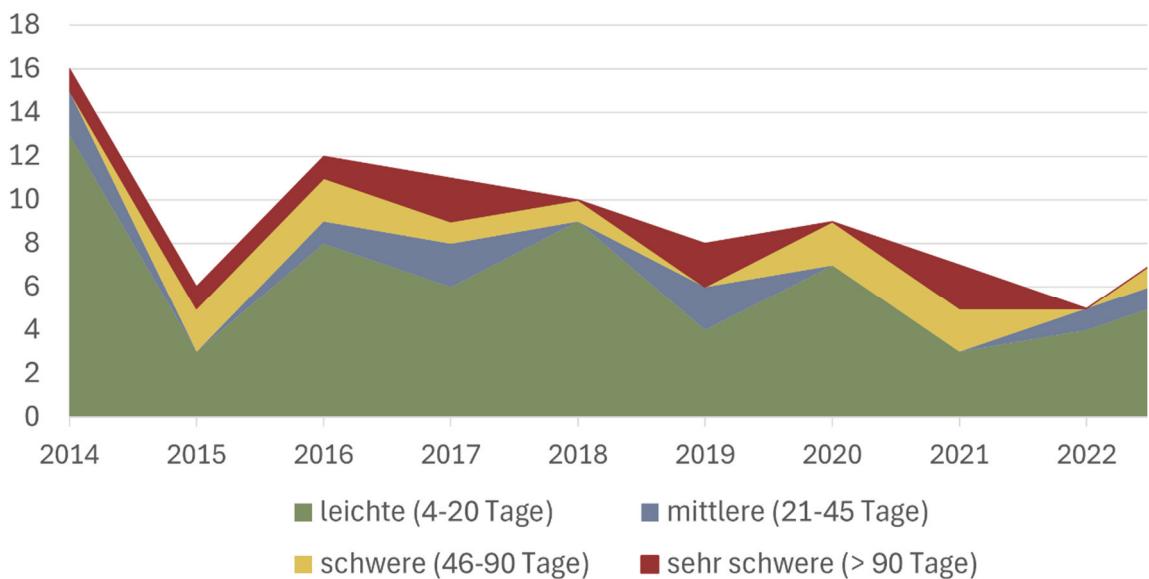


Abbildung 25: Anzahl der meldepflichtigen Unfälle im SaarForst Landesbetrieb seit 2014

Quelle: Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024

Im betrachteten Zeitraum gab es 2014 mit 16 Stück die meisten meldepflichtigen Arbeitsunfälle, der größte Anteil davon waren leichte Unfälle (4-20 Krankheitstage). 2022 gab es 5 meldepflichtigen Arbeitsunfälle. Ca. zwei Drittel der Unfälle seit 2014 gehören in die Kategorie „leichte Arbeitsunfälle“, 13 % „schwere“ und jeweils 10 % zu „mittleren“ und „sehr schweren Arbeitsunfällen“ (vgl. Abbildung 25). Es wurde kein tödlicher Unfall gemeldet (KWF-Unfallstatistik).

Die SVLFG meldet für Ihren Zuständigkeitsbereich im Jahr 2023 einen tödlichen Unfall im Saarland bei der Holzaufarbeitung. Seit 2015 bewegen sich die Zahlen zwischen null und 2, im Mittel bei einem tödlichen Unfall. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle ist insgesamt rückläufig, von 2015 mit 41 Unfällen bis 2023 mit 26 Unfällen.

Der SaarForst Landesbetrieb bietet an der Waldarbeitsschule Eppelborn verschiedene Lehrgänge für Privatpersonen und Arbeitnehmer aus Firmen an, z. Bsp. Motorsägenlehrgänge, Sicherheitsunterweisungen, Lehrgänge zu sicheren Arbeitstechniken in der Holzernte und zur Vermittlung von Vorschriften des Unfallversicherungsträgers.

Zudem ist es die Aus- und Fortbildungsstätte der Bediensteten des SaarForst Landesbetriebes in den Bereichen Arbeitssicherheit, Erste Hilfe und Verkehrssicherung.

Die „Mobile Waldbauernschule Saarland“ ist ein zusätzliches Schulungsangebot für Privatwaldbesitzer im Wald vor Ort. Die Waldbauernschule wird gemeinsam vom SVLFG, SaarForst

Landesbetrieb, Saarländischer Waldbesitzerverband und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz betrieben. Das Ziel der Lehrgänge ist Unfälle im Privatwald langfristig zu reduzieren.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Regelung der Arbeitsbedingungen sind sehr umfangreich und werden immer wieder verändert und angepasst. Daher kann eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung an dieser Stelle nicht geleistet werden. Nachfolgend werden deshalb einige Bestimmungen beispielgebend aufgeführt:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert.
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG): Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert.
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2011): DGUV Regel 114-018 – Waldarbeiten.

Quellenangaben

1. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Stabstelle Forstliches Controlling, vom 24.10.2024.
2. KWF Unfallstatistik (2024): Online abrufbar unter <https://unfallzahlen.kwf-online.de/>.

INDIKATOR 31 –ZAHL UND STRUKTUR DER AUS- UND FORTBILDUNGSANGEBOT

Datenteil und Beschreibung der Situation in der Region

Tabelle 20: Lehrgänge in der Waldarbeitereschule Eppelborn (2024)

	Anzahl Lehrgänge	Anzahl Teilnehmer
Motorsägen-Grundlehrgang incl. Außenschulung (2-tägig)	32	492
Motorsägen-Aufbaulehrgang incl. Außenschulung (3-tägig)	15	111
Sicherheitsunterweisung Hubsteiger (ein-tägig)	1	16

Quelle: schriftl. Mitteilung Saarforst Landesbetrieb, 10.03.2025

Tabelle 21: Lehrgänge der Mobilen Waldbauernschule

	Anzahl Lehrgänge	Anzahl Teilnehmer
Motorsägen-Grundlehrgang incl. Außenschulung (2-tägig)	16	128
Motorsägen-Aufbaulehrgang incl. Außenschulung (3-tägig)	6	48

Quelle: schriftl. Mitteilung Saarforst Landesbetrieb, 10.03.2025

Die Waldarbeitereschule Eppelborn und die mobile Waldbauernschule im Saarland bieten praxisorientierte Schulungen und Weiterbildungen für Menschen an, die im Bereich der Forstwirtschaft und des Waldbaus tätig sind. Beide Institutionen tragen dazu bei, das Wissen über nachhaltige Waldbewirtschaftung, moderne Forstwirtschaftstechniken und den Umgang mit Holz zu vertiefen.

Die Waldarbeitereschule Eppelborn ist eine etablierte Einrichtung, die speziell auf die Ausbildung und Weiterbildung von Forstarbeitern ausgerichtet ist. Die Tätigkeiten der Schule umfassen:

Praxisorientierte Schulungen: Hier werden handwerkliche und technische Fähigkeiten in der Waldarbeit vermittelt, wie etwa Baumfällen, Holzernte, Forstmaschinenbedienung oder Seilkranttechniken.

Sicherheits- und Gesundheitsschulungen: Ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung ist das Thema Sicherheit in der Waldarbeit. Teilnehmer lernen, wie sie Risiken minimieren und sich selbst vor Unfällen schützen können.

Weiterbildung: Für berufserfahrene Waldbauern gibt es Weiterbildungsprogramme, die neue Techniken, rechtliche Anforderungen und innovative Verfahren vermitteln.

Zertifikatskurse: Oftmals werden Zertifikate ausgestellt, die für bestimmte Tätigkeiten oder Qualifikationen im Wald erforderlich sind, wie etwa für den sicheren Umgang mit Motorsägen oder der Zertifizierung als Fachkraft für den naturnahen Waldumbau.

Die mobile Waldbauernschule bietet direkt vor Ort Schulungen für Privatwaldbesitzende an. Sie ist ein Gemeinschaftsprojekt von SVLFG, SaarForst Landesbetrieb, Saarländischer Waldbesitzerverband und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Das Ziel der Waldbauernschule ist die langfristige Reduzierung der Unfälle bei der Walddararbeit im Privatwald. Dabei werden Waldbesitzer in Theorie und Praxis durch zwei Forstwirtschaftsmeister des SaarForst Landesbetriebes geschult.

Beide Einrichtungen tragen so zur Steigerung der Fachkompetenz und zur Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft im Saarland bei.

Gesetz/Verordnung/Regelung/Verwaltungsanweisung etc.

Entfällt

Quellenangabe

1. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland: Mobile Waldbauernschule Saarland. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_mobile-waldbauernschule_muv.pdf?__blob=publication-File&v=2.
2. Schriftliche Mitteilung SaarForst Landesbetrieb, Fachbereich 3.3, vom 10.03.2025.

5. GLOSSAR

Andere Laubhölzer mit hoher Lebensdauer (AHL)

Zur Gruppe der anderen Laubhölzer mit hoher Lebensdauer zählen Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Ulmen, Kirsche, Robinie, Edel-Kastanie und Elsbeere.

Andere Laubhölzer mit niedriger Lebensdauer (ANL/SLH)

Zur Gruppe der anderen Laubhölzer mit niedriger Lebensdauer zählen Birken, Erlen, Pappel, Balsampappel, Weiden, Vogelbeere sowie sonstige Laubbäume.

Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes

Die Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes wurde im Juni 2021 vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem SaarForst Landesbetrieb verabschiedet.

Diese Strategie dient als Leitfaden für die zukünftige Bewirtschaftung des Staatswaldes und stellt einen wichtigen Meilenstein in der forstlichen Nutzung der Wälder dar. Sie umfasst eine Vielzahl konkreter Maßnahmen, die darauf abzielen, die biologische Vielfalt zu fördern und zu erhalten.

Diese sind u. a.:

- Erhalt und Förderung von Biotoptümern und Altbäumen
- Totholzmanagement: Stehendes und liegendes Totholz wird bewusst im Wald belassen
- Förderung heimischer Mischbaumarten
- Schutz von Feuchtwäldern und Fließgewässern
- Wildtiermanagement: Maßnahmen zur Regulierung und Förderung der Wildtierpopulationen
- Bodenschutz
- Renaturierungsprojekte

Diese Maßnahmen sind Teil eines umfassenden Ansatzes, der ökologische, ökonomische und soziale Aspekte der Waldbewirtschaftung integriert.

Bilanzlücke der Bundeswaldinventur IV

Beim Vergleich der Zuwachs- und Abgangswerte aus der Bundeswaldinventur ergibt sich eine Diskrepanz. Diese Diskrepanz bezeichnet man als Bilanzlücke.

Sie entsteht durch die Zählweise der Stichprobenbäume, die wiederholt erfasst werden. Zum Abgang zählen Bäume, wenn sie in der Vorgängerinventur vermessen wurden und bei der aktuellen Inventur nicht mehr vorgefunden werden. Zum Vorrat gehören alle Bäume, die aus der Vorgängerinventur bekannt und noch vorhanden sind und alle Bäume, die neu in die aktuelle Stichprobe eingewachsen sind.

Jeder Stichprobenbaum repräsentiert zudem aufgrund seines Durchmessers eine gewisse Zahl an Bäumen pro Hektar. Bei den überlebenden und eingewachsenen Bäumen bezieht sich die repräsentierte Stammzahl auf den aktuellen Zeitpunkt und somit auf die derzeitige Population. Bei den

Abgängen, also den genutzten oder natürlich abgestorbenen Bäumen, bezieht sie sich hingegen auf die Vorgängerinventur. Fügt man nun Abgänge und Zuwächse zu einer Bilanz zusammen, unterscheidet sich diese Zahl zwangsläufig von der klassischen Bilanz, weil eine Population zu unterschiedlichen Zeitpunkten verglichen wird. Die klassische Bilanz ist die Herleitung einer Veränderung aus der Differenz zwischen dem Zustandswert zum Zeitpunkt zwei minus dem Zustandswert zum Zeitpunkt eins.

Die Bilanzlücke könnte zwar geschlossen werden. Dafür müsste allerdings deutlich mehr Aufwand sowohl bei den Messungen in den Wäldern als auch bei der Auswertung der Daten betrieben werden. Zudem bedeutet das Mehr an Daten nicht automatisch, dass etwa Zuwachs und Abgang besser zu interpretieren sind. Das derzeitige Schätzverfahren hingegen ist leicht zu interpretieren und vergleichbar mit den klassischen forstlichen Zielgrößen (vgl. Thünen-Institut, Wissenswertes zur Bundeswaldinventur).

Bundeswaldinventur, Besonderheiten im Saarland

Das systematische Stichprobenverfahren der Bundeswaldinventur wurde in den 1980er-Jahren konzipiert, um für Deutschland (insgesamt), den Vorrat [m^3] mit einem einfachen Stichprobenfehler von maximal 1% zu ermitteln. Dazu ist ein Stichprobennetz von 4 km x 4 km erforderlich. Es besteht jedoch auch großes Interesse an Zahlen für Bundesländer, Baumartengruppen u.v.m. Deshalb wurde das Inventurnetz in vielen Bundesländern verdichtet. Dennoch bleibt die BWI eine Großrauminventur. Die statistische Sicherheit ist nur für große Auswertungseinheiten gewährleistet. Der verfügbare Stichprobenumfang sinkt, je feiner eine Auswertung räumlich oder sachlich differenziert wird. Damit steigt der Stichprobenfehler an. Folglich sind die Ergebnisse der Bundeswaldinventur für große Auswertungseinheiten, die viele Stichprobenelemente enthalten, zuverlässiger als für kleinere Auswertungseinheiten mit entsprechend weniger Stichprobenelementen (BWI Info 2015)

Das Saarland hatte bei der letzten Bundeswaldinventur von 2012 noch ein Verdichtungsgebiet von 4 x 4 km, bei der neuen BWI wurde auf 2 x 2 km verdichtet:

- Bei der BWI III waren es insgesamt 100 Trakte bzw. 262 Traktecken, die im Wald lagen.
- Bei der BWI III waren es insgesamt 365 Trakte bzw. 953 Traktecken, die im Wald lagen.

Ein Vergleich der Zielmerkmale ist nur auf der Schnittmenge des Inventurnetzes zulässig. Da das Saarland sein Inventurnetz verdichtet hat, dürfen Ergebnisse aus der BWI III nicht einfach Ergebnissen der BWI IV gegenübergestellt werden. Für viele Zielmerkmale hat das Thünen-Institut die Änderung der Merkmale berechnet und dabei die Verdichtung berücksichtigt. Diese Daten, wie beispielsweise die Änderung des Vorrates, können über Tabellen ausgelesen werden. Für andere Merkmale, wie Anteile von Fällungs- und Rückeschäden, ist dies nicht möglich. Darum wurde im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, für diese Zielmerkmale die Angaben aus der BWI III als Vergleich zu nutzen.

Zudem muss in einigen Fällen der Stichprobenfehler betrachtet werden. Vor allem bei Merkmalen, die auf wenigen Traktecken aufgenommen wurden, kann es sein, dass der Stichprobenfehler sehr hoch und die jeweilige Aussage damit recht unsicher ist.

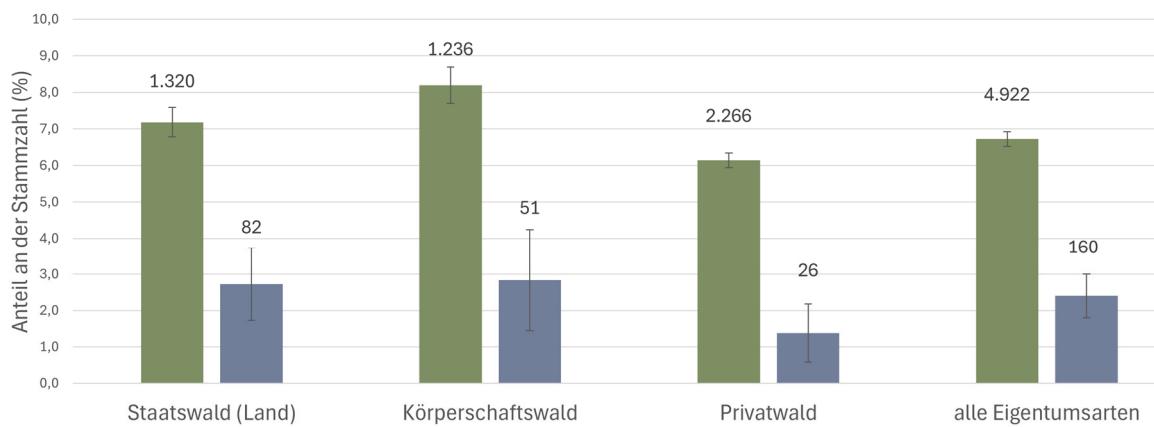


Abbildung 26: Vergleich von Fällungs- und Rückeschäden zwischen Deutschland und Saarland mit Angabe Vertrauensintervall 95%

Quelle: BWI IV (2022)

In Abbildung 26 wurde exemplarisch der Anteil der Fällungs- und Rückeschäden an der Stammzahl für ganz Deutschland (grün) und für das Saarland (blau) über unterschiedliche Besitzarten hinweg dargestellt. Die Zahlen über den Balken geben an, an wie vielen Traktecken Informationen zu diesem Merkmal aufgenommen wurden. Zudem wurde das Vertrauensintervall von 95% (absolut) dargestellt. Dies ist ein Streuungsmaß und gibt an, dass der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % innerhalb dieser Spanne um den aus der Stichprobe ermittelten Schätzwert liegt.

Für den Privatwald in Deutschland heißt das, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % der wahre Wert des Anteils der Schäden zwischen 5,9 % und 6,2 % liegt (kleine Spanne).

Für den Privatwald im Saarland heißt das, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % der wahre Wert des Anteils der Schäden zwischen 0,6 % und 2,2 % liegt (große Spanne).

Die beiden Vertrauensintervalle überlappen sich nicht, d.h. es ist statistisch sicher, dass das Saarland weniger Schäden im Privatwald aufweist als der Privatwald in Gesamtdeutschland.

Generhaltungsbestände

Im Bereich von Landesforsten Rheinland-Pfalz werden Generhaltungsbestände ausgewiesen und im Verzeichnis der Versuchsflächen erfasst. Es werden verschiedene Generhaltungseinheiten, also die Ausweisung von speziellen Schutzgebieten, unterschieden.

Generhaltungseinheit Kleinvorkommen

Diese Kategorie umfasst kleinflächige Waldstücke wie Horste oder Gruppen mit bis zu 20 Individuen sowie Einzelbäume der zu schützenden Art. Solange diese Kleinvorkommen vor Ort überleben, können sie als In-situ-Generhaltungseinheiten betrachtet werden. Sollte ihr Fortbestand vor Ort gefährdet sein, müssen gegebenenfalls Ex-situ-Maßnahmen ergriffen werden.

Generhaltungseinheit Generhaltungsbestände

Diese umfassen Einzelbestände oder abgegrenzte Bestandseinheiten mit einer Fläche von bis zu 20 Hektar und mehr als 20 Individuen der zu erhaltenden Art. Generhaltungsbestände

repräsentieren häufig Überreste von natürlichen Waldgesellschaften, die nur noch selten größere zusammenhängende Flächen einnehmen.

Generhaltungseinheit Generhaltungswälder

Größere zusammenhängende Waldgebiete ab 20 Hektar, die die zu erhaltende Baumart (auch in Mischung mit anderen Baumarten) enthalten und vor allem Waldgesellschaften repräsentieren, die noch ausgedehnte zusammenhängende Flächen einnehmen, werden als Generhaltungswälder bezeichnet.

Samenplantagen

Wenn es aufgrund einer zu geringen Anzahl von Individuen nicht mehr möglich ist, eine Baum- oder Strauchart vor Ort (in situ) zu erhalten, bleibt oft nur die Möglichkeit, Erhaltungssamenplantagen anzulegen, um das genetische Material zu sichern. Samenplantagen oder Samengärten sind Anpflanzungen mit definierter genetischer Zusammensetzung, die mit dem Ziel angelegt wurden, eine möglichst hohe genetische Vielfalt zu erhalten oder wiederherzustellen und kostengünstig und kontinuierlich eine größere Menge an Samen ernten zu können.

Naturnähe der Baumarten-Zusammensetzung laut BWI IV

Der Vergleich der aktuellen Bestockung mit der natürlichen Waldgesellschaft gibt Auskunft über die Naturnähe der Baumarten-Zusammensetzung. „Außereuropäische Baumarten“ bezeichnet die vom Menschen neuzeitlich eingeführten, ursprünglich außereuropäisch verbreiteten Baumarten, auch wenn sie nach ihrer Einbürgerung Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaft geworden sind. Die Kriterien sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Naturnähe-Stufe	Anteil der Baumarten der nat. Waldgesellschaft	Anteil der Hauptbaumarten der nat. Waldgesellschaft	Vollständigkeit der Hauptbaumarten der nat. Waldgesellschaft	Anteil der außereuropäischen Baumarten
Sehr natur-nah	$\geq 0,9$	$\geq 0,5$	$= 1,0$	$\leq 0,1$
Natur-nah	$\geq 0,75$ und $< 0,9$	$\geq 0,1$ und $< 0,5$	$< 1,0$	$> 0,1$ und $\leq 0,3$
Be-dingt natur-nah	$\geq 0,5$ und $< 0,75$	$< 0,1$		$\triangleright 0,3$
Kul-turbe-tont	$\geq 0,25$ und $< 0,5$			
Kul-turbe-stimmt	$< 0,25$			

Waldzustandsbericht

1984 wurden die Waldschäden erstmals systematisch nach einem einheitlichen Verfahren erhoben. Hierbei wird der Kronenzustand als Weiser für die Vitalität der Waldbäume genutzt. Ziel war und ist es, eine landesweite, flächenrepräsentative Aussage zum Gesundheitszustand der Wälder zu erhalten. Die Erforschung der Schadursachen und die Untersuchung von Wurzelschäden, Zuwachs der Bäume oder physiologischer Schäden sind sehr aufwändig und langwierig und werden nur an ausgewählten Walbeständen oder Einzelbäumen durchgeführt. Die Ergebnisse der jährlichen Übersichtserhebung, Intensivuntersuchungsflächen und Waldforschung werden in Zusammenschau mit Wetterdaten, Luftschatstoffmessungen, Bodenuntersuchungen und den Meldungen über Insekten- oder Pilzschäden bewertet und sind die Grundlage des Waldzustandsberichtes.

Wildschäden

Schalenwild ernährt sich von krautigen und holzigen Pflanzen. Bei angepassten Bestandsdichten von Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind gesunde und naturnahe Wälder evolutionär darauf eingestellt. In durch den Klimawandel geschwächten Wäldern, die gleichzeitig überhöhte Wildbestände aufweisen oder deren natürliche Nahrungsrythmen gestört sind bzw. nicht entsprechend bejagt werden, führt der Einfluss des Wildes zu sogenannten Wildschäden. Dazu gehören Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden, die ab einem gewissen Grad zu einer ökologischen Struktur- und Artenarmut in den Wäldern führen. Naturnahe Mischwälder, die als Rezeptur für die Klimaanpassung der Wälder gelten, können sich unter diesen Bedingungen nicht entwickeln.

6. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

- BfN (2025) – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Nationaler Vogelschutzbericht: Daten an EU-Kommission gemeldet. <https://www.bfn.de/aktuelles/nationaler-vogelschutzbericht-daten-eu-kommission-gemeldet> (letzter Zugriff: 13.08.2025).
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht" (2000): Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland. https://www.genres.de/fileadmin/SITE_GENRES/downloads/docs/BLAG/fgr-konzept-2000.pdf (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024): Der Wald in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur.
- BWI Info (2015) – Thünen-Institut (Hrsg.): Wichtig für das Verständnis. https://bwi.info/Hilfe/DEUTSCH_WichtigFuerDasVerstaendnis.pdf. Stand 28.08.2015. (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Duhr, M. (Hrsg.) (2024): Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald. Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss-, Fege-, Schlag- und Schälschäden durch Schalenwild.
- Hartmann et al. (2024): Verantwortung und Beitrag der deutschen Biosphärenreservate für den Insektschutz, BfN-Schriften 698. Bonn.
- Köhler (2022): FFH-Monitoring im Saarland 2022: Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer Limoniscus violaceus.
- KSK (2025) – Landesregierung Saarland (Hrsg.): Klimaschutzkonzept für das Saarland, Stand. 01.07.2025.
- Lovrić, M. et al. (2020): Non-wood forest products in Europe – A quantitative overview. Forest Policy and Economics (116), 102175.
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Abschlussbericht zur Inventur des Privatwaldes im Saarland, Überarbeitung.
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (2014): Waldzustandsbericht 2014. Saarland.
- Ministerium für Umwelt (2017): Landschaftsprogramm Saarland: Begründung und Erläuterungsbericht / Saarland.
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (o.J.): Mobile Waldbauernschule Saarland. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_mobile-waldbauernschule_muv.pdf?__blob=publication-File&v=2. (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2023): Waldzustandsbericht 2023. Saarland.

- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2024a): Waldzustandsbericht 2024. Saarland.
- MUKMAV (2021) - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.): Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes.
- Peters, H. (2007): Umweltschonende Ölsorten in der Walddarstellung. In: LWF aktuell 59, S. 12-13.
- Regionale PEFC Arbeitsgruppe Saarland (2014): 3. Regionaler Waldbericht 2014.
- SaarForst Landesbetrieb (2018): Staatswaldinventur des Saarlandes 2018.
- SaarForst Landesbetrieb (2025.): Organisation. <https://www.saarland.de/saarförst/DE/institution/organisation> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
- Stark, H., Gärtnner, S., Reif, A. (2019): Naturnähe der Baumartenzusammensetzung in Deutschland: Einfluss von Referenz, Bewertungsmethodik und Klimawandel, Band 1. BfN-Skripten 531, Bonn.
- Schweier et al. (2019): Emissionsreduzierte Holzernte- und Logistikverfahren (SOLVE) – An zu künftige Waldstrukturen adaptierte Nutzungs- und Bereitstellungskonzepte, Schlussbericht. <https://www.fnr.de/fileadmin/projektdatenbank/22WB304801.pdf> (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Trockur, B. u. Lingenfelder, U: (2014): Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata). In: Abh. DELATTINIA 40, S. 77 – 136.

6.1. RECHTSQUELLEN

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des SaarForst Landesbetriebes für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-AF) vom 01.05.2015.
- Europäische Union (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). In: ABI. der Europäischen Gemeinschaften. L 206, 22.07.1992, S. 7–50.
- Europäische Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). In: ABI. der Europäischen Union. L20, 26.01.2010, S. 7-25.
- Europäische Union (2024): Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. In: ABI. Der Europäischen Union L vom 29.07.2024, S. 1-93.
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Gesetz Nr. 938 betreffend Haushaltsgesetz des Saarlandes (LHO) Vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 556).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

MUKMAV (2024) – Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz (Hrsg.): Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (FRL-Forst „Wiederaufforstung Extremwetter“) vom 01.08.2024.

MUKMAV (2025) – Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Hrsg.): Förderung des Kommunal- und Privatwaldes. [https://www.saarland.de/mukmav/DE/porte/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderungkommunalundprivatwald/foerderungkommunalundprivatwald \(letzter Zugriff: 12.08.2025\).](https://www.saarland.de/mukmav/DE/porte/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderungkommunalundprivatwald/foerderungkommunalundprivatwald (letzter Zugriff: 12.08.2025).)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Naturschutz (FRL-Natur) vom 10.05.2019.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald). Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz III.3 - 63.07.01.02 vom 5. Juli 2023.

SaarForst Landesbetrieb (2008): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL).

Saarforst Landesbetrieb (2021): Waldbewirtschaftungsrichtlinie für den Staatswald des Saarlandes (WBRL).

Saarländisches Jagdgesetz (SJG) vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 164 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 7. November 2006 (Amtsbl. I S. 1838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2021 (Amtsbl. I S. 2502).

Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30.10.02 (AbI. 2002, 2494), zuletzt geändert durch Art. 4 G Nr. 2165 zur Änderung der LandesbauO und weiterer Rechtsvorschriften vom 19.2.2025 (AbI. I S. 369_2, 369_13).

Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG): Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 20. März 2002.

Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) (2024): Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland vom 12. Juli 2023 geändert durch Gesetz vom 13 November 2024. In: AbI I 2023, S. 620.

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 1 G Nr. 2142 zur Änd. des LandeswaldG vom 12.6.2024 (AbI. I S. 500).

6.2. DATENBANKEN UND WEBSITEN

- BWI IV (2022) – Thünen-Institut (Hrsg.): Vierte Bundeswaldinventur – Ergebnisdatenbank. <https://bwi.info> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
- KWF Unfallstatistik (2024): Unfallstatistik. <https://unfallzahlen.kwf-online.de/> (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- LVGL (2025) – Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.): Geoportal des Saarlandes. <https://geoportal.saarland.de/> (letzter Zugriff: 20.03.2025).
- Rote Liste Saarland (2020): www.rote-liste-saarland.de (letzter Zugriff: 02.07.2025).
- Statistisches Bundesamt (2022): Bevölkerung am 31.12.2022 nach Nationalität und Bundesländern
- Thünen Institut (2024): Clusterstatistik. <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/waldwirtschaft/zahlen-fakten/clusterstatistik-forst-holz> (letzter Zugriff: 30.10.2024).
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes K.d.ö.R.: Streckenlisten. <https://www.saarjaeger.de/jagd-im-saarland/unser-wild/streckenlisten/> (letzter Zugriff: 14.08.2025).

6.3. LITERATUR

- BfN (2025) – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Nationaler Vogelschutzbericht: Daten an EU-Kommission gemeldet. <https://www.bfn.de/aktuelles/nationaler-vogelschutzbericht-daten-eu-kommission-gemeldet> (letzter Zugriff: 13.08.2025).
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht" (2000): Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland. https://www.genres.de/fileadmin/SITE_GENRES/downloads/docs/BLAG/fgr-konzept-2000.pdf (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024): Der Wald in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur.
- BWI Info (2015) – Thünen-Institut (Hrsg.): Wichtig für das Verständnis. https://bwi.info/Hilfe/DEUTSCH_WichtigFuerDasVerstaendnis.pdf. Stand 28.08.2015. (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Duhr, M. (Hrsg.) (2024): Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald. Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss-, Fege-, Schlag- und Schälschäden durch Schalenwild.
- Glaser, F. F. u. Hauke, U. (2004): Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland. Angewandte Landschaftsökologie 61, Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn.
- Hartmann et al. (2024): Verantwortung und Beitrag der deutschen Biosphärenreservate für den Insektenschutz, BfN-Schriften 698. Bonn.

- Heute, F. Ch. (2022): Auswirkungen verändertet Bejagungsstrategien auf Rehwild – Abschlussbericht des Jagdabgabe-Forschungsprojektes (2017-2022) „Rehwildprojekt NRW“. Ökojagd 2 -2022.
- Köhler (2022): FFH-Monitoring im Saarland 2022: Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer Limoniscus violaceus.
- KSK (2025) – Landesregierung Saarland (Hrsg.): Klimaschutzkonzept für das Saarland, Stand. 01.07.2025.
- Lovrić, M. et al. (2020): Non-wood forest products in Europe – A quantitative overview. *Forest Policy and Economics* (116), 102175.
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Abschlussbericht zur Inventur des Privatwaldes im Saarland, Überarbeitung.
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (2014): Waldzustandsbericht 2014. Saarland.
- Ministerium für Umwelt (2017): Landschaftsprogramm Saarland: Begründung und Erläuterungsbericht / Saarland.
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (o.J.): Mobile Waldbauernschule Saarland. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_mobile-waldbauernschule_muv.pdf?__blob=publication-File&v=2. (letzter Zugriff: 14.08.2025).
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2023): Waldzustandsbericht 2023. Saarland.
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2024a): Waldzustandsbericht 2024. Saarland.
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2019): Bericht über den Zustand des Staatswaldes im Saarland.
- MUKMAV (2021) - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.): Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes.
- Peters, H. (2007): Umweltschonende Ölsorten in der Waldarbeit. In: LWF aktuell 59, S. 12-13.
- Regionale PEFC Arbeitsgruppe Saarland (2014): 3. Regionaler Waldbericht 2014.
- SaarForst Landesbetrieb (2018): Staatswaldinventur des Saarlandes 2018.
- SaarForst Landesbetrieb (2025.): Organisation. <https://www.saarland.de/saarforst/DE/institution/organisation> (letzter Zugriff: 11.08.2025).
- Saarländische Landesregierung (Hrsg.) (2025): Klimaschutzkonzept für das Saarland. Juli 2025.
- Stark, H., Gärtnner, S., Reif, A. (2019): Naturnähe der Baumartenzusammensetzung in Deutschland: Einfluss von Referenz, Bewertungsmethodik und Klimawandel, Band 1. BfN-Skripten 531, Bonn.

Schweier et al. (2019): Emissionsreduzierte Holzernte- und Logistikverfahren (SOLVE) – An zu-künftige Waldstrukturen adaptierte Nutzungs- und Bereitstellungskonzepte, Schlussbericht. <https://www.fnr.de/fileadmin/projektdatenbank/22WB304801.pdf> (letzter Zugriff: 14.08.2025).

Trockur, B. u. Lingenfelder, U: (2014): Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata). In: Abh. DELATTINIA 40, S. 77 – 136.

6.4. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Die schriftlichen Auskünfte folgender Institutionen fanden Berücksichtigung in diesem Bericht:

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

FBG Saar

ISOGEN GmbH & Co. KG

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)

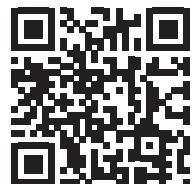
SaarForst Landesbetrieb

Saarländischer Waldbesitzerverband

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

PEFC
Saarland

www.pefc.de/saarland



**REGIONALER
PEFC-WALDBERICHT
FÜR DIE REGION:
SAARLAND**